Glossar zum

Asyl- und Aufenthaltsrecht in Deutschland

Fachliche und zugleich leicht verständliche Definitionen rechtlicher und behördlicher Begriffe,

ergänzt durch wichtige praktische und erfahrungsbezogene Hinweise

Aktualisiert auf Grundlage der neuesten Änderungen des deutschen und europäischen Rechts

und der einschlägigen Vorschriften – August 2026

Zusammengestellt von: Hanif Hidarnejad
Sozialarbeiter und psychosozialer Berater

Einleitung

Das vorliegende Glossar umfasst 125 rechtliche und verwaltungsbezogene Begriffe aus den Bereichen Asyl und Aufenthalt in Deutschland.
Ziel ist es, diese Begriffe einfach und verständlich zu definieren und durch praxisbezogene Hinweise aus der beruflichen Erfahrung ihr Verständnis zu erleichtern.

Dieses Glossar richtet sich an Personen, die ihre Tätigkeit im Bereich Asyl und Aufenthalt neu aufgenommen haben – unabhängig davon, ob sie als Sozialarbeiterinnen, Psychologinnen oder unter einer anderen Berufsbezeichnung tätig sind. Es richtet sich außerdem an Studierende und Praktikant*innen der Sozialwissenschaften sowie an ehrenamtlich Tätige und andere Interessierte, die bisher keine Erfahrung in diesem Bereich haben.

Gerade am Anfang ihrer Tätigkeit begegnen diese Personen einer Vielzahl von rechtlichen Begriffen und Definitionen, deren Verständnis mitunter schwierig und verwirrend sein kann. Dieses Glossar soll ihnen helfen, die wichtigsten und am häufigsten verwendeten Begriffe, denen sie in behördlichen Schreiben und gerichtlichen Entscheidungen begegnen, besser zu verstehen.

Dieses Glossar ist das Ergebnis einer 25-jährigen beruflichen Erfahrung mit Asylsuchenden, Geflüchteten und Migrant*innen in Deutschland, die im Zusammenhang mit Fragen des Asyls, des Aufenthalts und den daraus entstehenden Folgen Beratung und Unterstützung benötigt haben.

Eine erste und einfachere Fassung dieses Glossars wurde zwischen 2015 und 2024 in der Beratungsstelle, in der ich tätig war, meine Kolleg*innen zur Verfügung gestellt und im Laufe der Zeit entsprechend den praktischen Erfordernissen ergänzt. Nun wird die überarbeitete und aktualisierte Fassung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie berücksichtigt die bis August 2026 erfolgten wesentlichen Änderungen in diesem Bereich in Deutschland und der Europäischen Union.

Das Glossar ist nach dem deutschen Alphabet geordnet.
Die Definitionen der einzelnen Begriffe folgen einer einheitlichen Struktur und umfassen:

- Definition des Begriffs
- Einfache Erklärung für Nichtfachleute
- Praktischer und erfahrungsbezogener Hinweis
- Beispiel
- Rechtliche Grundlagen und einschlägige Quellen

Am Ende jedes Eintrags werden die einschlägigen rechtlichen Grundlagen und Quellen aufgeführt und direkt verlinkt.

Im deutschen Text werden soweit wie möglich die Grundsätze geschlechtergerechter Sprache (Gendern) berücksichtigt.

Die Erläuterung eines Begriffs vermittelt lediglich grundlegende Informationen. Sie ersetzt weder die Auseinandersetzung mit weiterführenden rechtlichen Texten noch die Beratung durch erfahrene Kolleginnen oder, soweit erforderlich, durch einen Rechtsanwalt*in.

Im Anschluss an das Inhaltsverzeichnis befindet sich außerdem eine Liste der wichtigsten Abkürzungen, die in der Verwaltungs- und Rechtssprache im Bereich Asyl und Aufenthalt verwendet werden.

Wichtiger Hinweis für betroffene Geflüchteten
Meine berufliche Erfahrung mit betroffenen Geflüchteten zeigt, dass viele von ihnen mit der genauen Bedeutung von Begriffen und rechtlichen Regelungen in diesem Bereich nicht ausreichend vertraut sind. Mitunter werden behördliche Schreiben, Schreiben von Rechtsanwält*innen oder gerichtliche Entscheidungen auf der Grundlage eines falschen oder ungenauen Verständnisses eines Begriffs oder einer rechtlichen Regelung gelesen und interpretiert. Ein solches Missverständnis kann die weiteren Entscheidungen der betroffenen Person beeinflussen und sich sogar zu ihrem Nachteil auswirken.

Dieses Glossar soll den betroffenen Personen dabei helfen, ihre grundlegenden Kenntnisse in diesem Bereich zu erweitern. Bei wichtigen Entscheidungen wird dennoch empfohlen, eine Beratungsstelle oder Rechtsanwalt*in zu konsultieren.

Wichtiger Hinweis für betroffene Geflüchtete
Erfahrung mit Asylsuchenden aus unterschiedlichen Ländern zeigt,
dass viele von ihnen mit der genauen Bedeutung von Begriffen und rechtlichen Regelungen in diesem Bereich nicht ausreichend vertraut sind. Mitunter werden behördliche Schreiben, Schreiben von Rechtsanwalt*innen oder gerichtliche Entscheidungen auf der Grundlage eines falschen oder ungenauen Verständnisses eines Begriffs oder einer rechtlichen Regelung gelesen und interpretiert. Ein solches Missverständnis kann die weiteren Entscheidungen der betroffenen Person beeinflussen und sich sogar zu ihrem Nachteil auswirken.

Dieses Glossar soll den betroffenen Personen dabei helfen, ihre grundlegenden Kenntnisse in diesem Bereich zu erweitern. Bei wichtigen Entscheidungen wird dennoch empfohlen, eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt*in zu konsultieren.

Am Ende befinden sich einige nützliche Fachwebseiten zum Asyl- und Aufenthaltsrecht.

Bei der abschließenden Bearbeitung dieses Glossars wurde auch ChatGPT unterstützend eingesetzt.

Hanif Hidarnejad
September 2026

Inhaltsverzeichnis

Ablehnungsbescheid – offensichtlich unbegründet abgelehnt
Ablehnungsbescheid – unbegründet abgelehnt
Ablehnungsbescheid – Asylantrag als unzulässig abgelehnt
Abschiebung
Abschiebungshaft
Abschiebungsschutz
Abschiebungsverbote
Anerkennung
Anhörung im Asylverfahren
Ankerzentren / AnkER-Einrichtungen
Anlaufbescheinigung
Anmelden / Anmeldebescheinigung
Asyl
Asylberechtigte
Asylbewerber / Asylantragstellende
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Asylfolgeantrag
Asylgesetz (AsylG)
Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
Attest
Aufenthaltserlaubnis
Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Aufenthaltsgestattung
Aufschiebende Wirkung
Ausbildungsduldung
Ausländer*innen
Ausländerbehörde
Ausländerzentralregister (AZR)
Ausreisepflicht
Ausweis
Beratungsstelle / Flüchtlingsberatung / Migrationsberatung
Bescheid
Bescheinigung
Beschäftigungsduldung
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BÜMA)
Beschwerdestelle NRW – Unabhängige Beschwerde- und Informationsstelle Flucht (UBIF)
Besuchserlaubnis
Bezirksregierung Arnsberg
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
De-facto-Flüchtlinge
Dublin-III-Verordnung
Duldung

„Duldung light“- Duldung für Personen mit ungeklärter Identität
„EASY“-System
Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten
Einbürgerung
Ehegattennachzug und der Kindernachzug
Eilantrag
Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)
Eurodac
Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige
Familiennachzug
Familiennachzug zu anerkannten unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen
Fiktionsbescheinigung
Flüchtlingseigenschaft / Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
Flüchtlingskonvention
Flüchtlingsrat
Flughafenverfahren / Asylgrenzverfahren
Folge- und Zweitantrag
Folter
Fortbildung
GEAS (Gemeinsames Europäisches Asylsystem)
Gemeinschaftsunterkunft (Flüchtlingsheim)
Gesundheitsamt
Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
Gutachten
Integrationskurs
Internationaler subsidiärer Schutz
Istanbul-Protokoll
Jugendamt
Härtefallkommission
Heirat, Kinder – Schutz von Ehe und Familie
Jesiden / Eziden
Jobcenter
Kinderrechtskonvention
Kindersoldat
Kirchenasyl
Klage
Klagebegründung
Krankenkasse
Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge
Kontingentflüchtlinge
Landesaufnahmesystem in NRW / Asylstufenplan NRW
LEA Bochum (Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum)
Maghreb-Länder
Menschen mit Migrationshintergrund

Migration
Migrationsberatungsstelle
Niederlassungserlaubnis
Notar
Oberverwaltungsgericht (OVG) / Verwaltungsgerichtshof (VGH)
Papierlose Menschen
Petitionsausschuss-NRW
Praktikum
Prozesskostenhilfe (PKH)
Psychosoziale Beratung
PTBS (Posttraumatische Belastungsstörung)
Rathaus
Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
Rechtsbehelfsbelehrung
Reiseausweis für Flüchtlinge („Blauer Pass“)
Reiseunfähigkeit
Residenzpflicht / Räumliche Beschränkung
Schulung
Sozialamt
Spätaussiedler
Standesamt
Stellungnahme (Psychologische-Psychotherapeutische Stellungnahme)
Trauma / Traumatisierung
Überweisung
Umverteilung / Umverteilungsantrag
Umschulung
Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) / Unbegleitete Minderjährige (UMA)
United Nations Voluntary Fund for Victims of Torture (UNVFVT)
Urteil
UNO - Flüchtlingshilfe
VIS - Visa-Informationssystem
Verpflichtungserklärung
Verwaltungsgericht (VG)
Vollmacht
Vormund
Weiterbildung
Widerspruch
Wohnsitzauflage / Wohnsitzregelung
Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)
Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE)
Zeugnisanerkennung / Zeugnisbewertung
Zulassung der Berufung

Abkürzungen

ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AZ	Aktenzeichen
AZR	Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMI	Bundesministerium des Innern
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EG	Europäische Gemeinschaft
EASY	Erstverteilung von Asylbegehrenden
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
GG	Grundgesetz
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
JMD	Jugendmigrationsdienst
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKH	Prozesskostenhilfe
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZAB	Zentrale Ausländerbehörde
ZUE	Zentrale Unterbringungseinrichtung

Ablehnungsbescheid – offensichtlich unbegründet abgelehnt

Definition: Eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ ist eine qualifizierte Form der Ablehnung. Die gesetzlichen Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus § 30 AsylG in Verbindung mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften. Die Einstufung hat verfahrensrechtliche Folgen, insbesondere eine verkürzte Ausreisefrist und verkürzte Fristen für bestimmte Rechtsbehelfe.

Einfach erklärt: Das BAMF geht hier nicht nur von einer normalen Ablehnung aus, sondern davon, dass der Antrag nach den gesetzlichen Kriterien eindeutig bzw. offensichtlich unbegründet ist.

Praktischer Hinweis: Die Bezeichnung ist für die betroffene Person besonders wichtig, weil die Fristen für gerichtlichen Rechtsschutz kurz sein können. Bei einer solchen Entscheidung sollte deshalb unverzüglich geprüft werden, welche Rechtsmittel und Fristen im konkreten Bescheid genannt sind.

Wichtig: Im Falle einer Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ ist ein Eilantrag neben der Klage zwingend nötig.

Bei einer normalen Ablehnung reicht eine Klage aus, um die Abschiebung zu stoppen. Wird der Antrag jedoch als offensichtlich unbegründet abgelehnt, hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) darf Sie trotz laufender Klage abschieben.

Beispiel: Bei einem Antrag aus einem sicheren Herkunftsstaat kann der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn die gesetzliche Vermutung nicht durch Tatsachen oder Beweismittel widerlegt wird.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 30 AsylG | § 36 AsylG | § 38 AsylG | BAMF – Sichere Herkunftsstaaten

Ablehnungsbescheid – unbegründet abgelehnt

Definition: Bei einer inhaltlichen Ablehnung als unbegründet kommt das BAMF nach Prüfung des Asylantrags zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die beantragten Schutzformen nicht vorliegen. Dabei sind die verschiedenen Schutzformen des Asylrechts zu unterscheiden, insbesondere Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und nationale Abschiebungsverbote.

Einfach erklärt: Das BAMF hat den Antrag inhaltlich geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass kein Schutzstatus festgestellt werden kann.

Praktischer Hinweis: Bei einer sonstigen Ablehnung beträgt die gesetzliche Ausreisefrist nach § 38 Abs. 2 AsylG grundsätzlich 30 Tage; besondere Fallkonstellationen können zu anderen Fristen führen. Für Rechtsmittel ist die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid entscheidend.

Beispiel: Das BAMF prüft die vorgetragenen Gründe und stellt weder Asylberechtigung noch Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz fest und erkennt

auch kein nationales Abschiebungsverbot an. Der Antrag wird daraufhin inhaltlich abgelehnt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 31 AsylG | § 38 AsylG | BAMF – Ausgang des Asylverfahrens

Ablehnungsbescheid – Asylantrag als unzulässig abgelehnt

Definition: Bei einer Ablehnung als „unzulässig" prüft das BAMF den Asylantrag grundsätzlich nicht inhaltlich auf die geltend gemachten Verfolgungs- oder Schutzgründe. § 29 AsylG nennt die Fälle, in denen ein Asylantrag als unzulässig abzulehnen ist, unter anderem bestimmte Fälle mit Zuständigkeit oder Schutzgewährung eines anderen Staates.

Einfach erklärt: „Unzulässig" bedeutet nicht dasselbe wie „unbegründet". Das BAMF sagt damit grundsätzlich nicht, dass die Fluchtgründe nicht glaubhaft oder nicht ausreichend sind, sondern dass der Antrag aus einem gesetzlich bestimmten Grund in Deutschland nicht inhaltlich geprüft wird.

Praktischer Hinweis: Bei einem solchen Bescheid muss besonders genau geprüft werden, welcher Unzulässigkeitsgrund genannt wird. Je nach Fall gelten besondere Regelungen zu Rechtsbehelfen, Ausreisefrist und gegebenenfalls Überstellung in einen anderen Staat. Die konkrete Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids ist maßgeblich.

Beispiel: Wenn ein anderer EU-Mitgliedstaat der Person bereits internationalen Schutz gewährt hat, kann das BAMF den Asylantrag in Deutschland nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ablehnen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 29 AsylG | § 31 AsylG

Abschiebung

Definition: Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht. Nach § 58 AufenthG kommt sie grundsätzlich in Betracht, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, keine Ausreisefrist (mehr) besteht und die freiwillige Ausreise nicht gesichert ist oder eine überwachte Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.

Einfach erklärt: Wer Deutschland verlassen muss und nicht freiwillig ausreist, kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen zwangsweise in den für die Rückführung bestimmten Staat gebracht werden.

Praktischer Hinweis: Eine Abschiebung setzt nicht allein eine ablehnende Entscheidung voraus. Entscheidend ist unter anderem, ob die Ausreisepflicht vollziehbar ist und ob einer Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Bei unbegleiteten Minderjährigen gelten besondere Schutzanforderungen.

Beispiel: Nach einer vollziehbaren Ausreisepflicht und dem Ablauf der Ausreisefrist kann die zuständige Behörde die Abschiebung durchführen, wenn die freiwillige Ausreise nicht gesichert ist und kein Abschiebungsverbot oder anderes Hindernis entgegensteht.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 58 AufenthG | § 59 AufenthG | § 60 AufenthG

Abschiebungshaft

Definition: Abschiebungshaft ist eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zur Sicherung oder Vorbereitung einer Abschiebung. Sie ist keine Strafhaft. Nach § 62 AufenthG ist sie nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig und darf nicht angeordnet werden, wenn der Zweck durch ein milderes Mittel erreicht werden kann.

Einfach erklärt: Eine Person kann vorübergehend in Haft genommen werden, damit eine rechtlich mögliche Abschiebung nicht vereitelt wird. Dafür müssen gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein und grundsätzlich ein Gericht entscheiden.

Praktischer Hinweis: Die Haft muss auf die kürzest mögliche Dauer beschränkt werden. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen. Für verschiedene Haftarten gelten unterschiedliche Voraussetzungen. Die gesetzlich vorgesehene Sicherungshaft kann grundsätzlich bis zu sechs Monate angeordnet und unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden; die Gesamtdauer der Sicherungshaft darf 18 Monate nicht überschreiten.

Beispiel: Besteht Fluchtgefahr und ist die Person vollziehbar ausreisepflichtig, kann ein Gericht unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen Sicherungshaft anordnen, wenn eine Abschiebung ohne Haft wesentlich erschwert oder vereitelt würde.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 62 AufenthG | § 62a AufenthG

Abschiebungsschutz

Definition: „Abschiebungsschutz“ ist ein Sammelbegriff für rechtliche Schutzregelungen, die einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen. Dazu gehören insbesondere der Flüchtlingsschutz, der subsidiäre Schutz sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

Einfach erklärt: Abschiebungsschutz bedeutet, dass eine Person aus rechtlichen Gründen nicht in einen bestimmten Staat abgeschoben werden darf. Welche Form des Schutzes vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden.

Praktischer Hinweis: In der Beratung sollte genau festgestellt werden, auf welcher Rechtsgrundlage der Schutz beruht. Ein festgestelltes Abschiebungsverbot ist nicht dasselbe wie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes. Auch bei bestehendem Abschiebungsschutz können weitere Fragen zum

Aufenthaltsstatus und zur Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels entstehen.

Unterschied: „Abschiebungsschutz“ ist ein Oberbegriff für verschiedene rechtliche Schutzformen, die eine Abschiebung in einen bestimmten Staat verhindern.

Ein „Abschiebungsverbot“ ist dagegen eine konkrete gesetzliche Form dieses Schutzes, insbesondere nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

Beispiel: Das BAMF stellt fest, dass eine Person wegen der konkreten Gefahr einer unmenschlichen Behandlung nicht in ihren Herkunftsstaat abgeschoben werden darf. In diesem Fall liegt ein Abschiebungsverbot vor.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 60 AufenthG – Verbot der Abschiebung | § 25 Abs. 3 AufenthG – Aufenthaltserlaubnis bei Abschiebungsverbot

Abschiebungsverbote

Definition: Abschiebungsverbote schützen vor einer Rückführung in einen bestimmten Staat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Verbot der Abschiebung vorliegen. § 60 AufenthG enthält mehrere Fallgruppen. Dazu gehören insbesondere der Schutz vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sowie weitere nationale und völkerrechtlich begründete Abschiebungsverbote.

Einfach erklärt: Ein Abschiebungsverbot bedeutet: In den betreffenden Staat darf die Person nicht abgeschoben werden, weil ihr dort unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine erhebliche Gefahr oder eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen würde.

Praktischer Hinweis: Es ist wichtig, zwischen den verschiedenen Schutzformen zu unterscheiden. Ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nicht dasselbe wie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes. Bei einem festgestellten nationalen Abschiebungsverbot kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in Betracht kommen.

Beispiel: Wenn bei einer Rückführung in einen bestimmten Staat eine konkrete erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht oder eine Verletzung der EMRK droht, kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt werden.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 60 AufenthG | § 25 AufenthG | § 31 AsylG

Anerkennung

Definition: Anerkennung bezeichnet im Bereich von Asyl und Aufenthalt die förmliche Feststellung eines rechtlich geschützten Status oder eines bestimmten Rechts durch eine zuständige Behörde oder ein Gericht. Im Asylverfahren ist insbesondere zwischen der Anerkennung als Asylberechtigte*r nach Artikel 16a GG

und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zu unterscheiden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet über Asylanträge und stellt dabei unter anderem fest, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte*r oder für internationalen Schutz vorliegen.

Einfach erklärt: Anerkennung bedeutet, dass eine Behörde oder ein Gericht offiziell feststellt, dass eine Person bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt und ihr deshalb ein entsprechender rechtlicher Status zusteht.

Praktischer Hinweis: Im Asylverfahren ist es wichtig, genau zu unterscheiden, welcher Schutzstatus anerkannt oder zuerkannt wurde. Die Anerkennung als Asylberechtigte*r ist nicht dasselbe wie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Auch ein Abschiebungsverbot ist keine Anerkennung als Flüchtling. Die genaue Formulierung im Bescheid des BAMF ist deshalb besonders wichtig.

Bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels erteilt die Ausländerbehörde der Schutzberechtigten Person entsprechend der Art des zuerkannten Schutzstatus einen Aufenthaltstitel. Die unterschiedlichen Schutzformen lassen sich unter anderem anhand der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift (Artikelnummer) erkennen. Davon hängt unter anderem ab, welche staatlichen Leistungen in Anspruch genommen werden können, unter welchen Voraussetzungen der Familiennachzug möglich ist, ob und in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob gegebenenfalls staatliche Förderleistungen für ein Hochschulstudium in Anspruch genommen werden können.

Beispiel: Das BAMF stellt fest, dass eine asylsuchende Person die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG) erfüllt. Die Person erhält damit Flüchtlingsschutz. Dies ist rechtlich von der Anerkennung als Asylberechtigte*r nach Artikel 16a GG (§ 25 Abs. 1 AufenthG) zu unterscheiden.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Artikel 16a GG | §§ 2 und 3 AsylG

Anhörung im Asylverfahren

Definition: Die persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist ein zentraler Bestandteil des Asylverfahrens. Dabei erhält die antragstellende Person Gelegenheit, ihre persönlichen Flucht- und Verfolgungsgründe sowie weitere Tatsachen und Umstände vorzutragen, die einer Abschiebung entgegenstehen können.

Einfach erklärt: Die Anhörung ist der Termin, bei dem die betroffene Person dem BAMF ausführlich erklärt, warum sie ihr Herkunftsland verlassen hat und warum sie bei einer Rückkehr Schutz benötigt.

Praktischer Hinweis: Die persönliche Anhörung ist die Entscheidende Schritt im Asylantragsverfahren. Die Anhörung sollte unbedingt wahrgenommen werden. Wichtige Tatsachen und persönliche Erlebnisse sollten möglichst vollständig und wahrheitsgemäß geschildert werden. Nach § 25 AsylG können spätere Angaben

unter bestimmten Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörung ist nicht öffentlich. Eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher wird hinzugezogen; unter bestimmten Voraussetzungen können unter anderem Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte oder eine Vertrauensperson teilnehmen.

Beispiel: Eine Person, die wegen politischer Verfolgung aus ihrem Herkunftsland geflohen ist, schildert in der Anhörung konkrete Verfolgungshandlungen, ihre persönlichen Erlebnisse und die Gründe, weshalb sie bei einer Rückkehr erneut gefährdet wäre.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 25 AsylG | BAMF – Persönliche Anhörung

Ankerzentren / AnkER-Einrichtungen

Definition: AnkER steht für „Ankunft, Entscheidung und Rückführung". AnkER-Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen verschiedene Funktionen und Zuständigkeiten des Asylverfahrens räumlich gebündelt werden können – von der Ankunft und Antragstellung über die Entscheidung bis zur kommunalen Verteilung, integrationsvorbereitenden Maßnahmen oder Rückkehr. Das Konzept wurde ab 2018 eingeführt.

Einfach erklärt: In einer AnkER-Einrichtung sollen wichtige Schritte des Asylverfahrens möglichst an einem Ort zusammengeführt werden.

Praktischer Hinweis: Die Bezeichnung „AnkER-Zentrum" darf nicht mit einer besonderen rechtlichen Aufenthaltsform verwechselt werden. Für die konkrete Rechtsstellung sind insbesondere die Vorschriften über Aufnahmeeinrichtungen, Aufenthaltsgestattung, Wohnverpflichtung und räumliche Beschränkung maßgeblich. Das BAMF weist darauf hin, dass das Konzept in der 20. Wahlperiode nicht weiterverfolgt werden sollte; AnkER- und funktionsgleiche Einrichtungen bestehen jedoch weiterhin.

Beispiel: Eine Person wird nach der Registrierung in einer Einrichtung untergebracht, in der verschiedene am Asylverfahren beteiligte Behörden und Stellen vor Ort zusammenarbeiten. Ob und wie lange sie dort bleiben muss, richtet sich nicht nach dem Begriff „AnkER", sondern nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufnahmeeinrichtungen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: §§ 44 ff. AsylG | BAMF – Ankunftszentren und AnkER-Einrichtungen

Anlaufbescheinigung

Definition: Eine Anlaufbescheinigung ist ein Dokument, das Asylsuchende erhalten können, wenn sie nach der Erstverteilung nach dem EASY-System in ein anderes Bundesland weiterreisen müssen. Sie enthält insbesondere persönliche Daten, die Anschrift der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und die Optionsnummer des EASY-Systems.

Einfach erklärt: Die Anlaufbescheinigung sagt vereinfacht: Die Person wurde einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung zugeordnet und muss sich dort melden.

Praktischer Hinweis: Die Anlaufbescheinigung ist nicht dasselbe wie der Ankunftsnachweis. Die Anlaufbescheinigung dient insbesondere der Weiterreise zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung; der Ankunftsnachweis wird dort ausgehändigt. Die betroffene Person sollte die Angaben auf der Anlaufbescheinigung beachten und sich bei der genannten Einrichtung melden.

Beispiel: Nach der Erstregistrierung ergibt das EASY-System, dass eine Person in ein anderes Bundesland weiterreisen muss. Das zuständige Land organisiert und finanziert die Reise und stellt eine Anlaufbescheinigung mit der Adresse der zuständigen Aufnahmeeinrichtung aus.

Rechtsgrundlagen / Quellen: BAMF – Erstverteilung der Asylsuchenden | § 45 AsylG

Anmelden / Anmeldebescheinigung

Definition: „Anmelden“ bezeichnet die Anmeldung einer Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, muss sich grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Frist anmelden. Die Anmeldebescheinigung ist der Nachweis über die erfolgte Anmeldung.

Einfach erklärt: Wer in Deutschland eine Wohnung bezieht, muss seinen Wohnsitz bei der zuständigen Meldebehörde anmelden. Als Nachweis erhält die Person eine Anmeldebescheinigung.

Praktischer Hinweis: Für Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten kann die Anmeldung wichtig sein, weil die gemeldete Anschrift für verschiedene Behörden und Verfahren benötigt wird, etwa für die Ausländerbehörde, das Jobcenter oder das Sozialamt.

Beispiel: Eine anerkannte geflüchtete Person zieht in eine eigene Wohnung. Sie meldet die neue Anschrift bei der zuständigen Meldebehörde an und erhält eine Anmeldebescheinigung.

Wichtig: Nach einem Umzug sollte eine Kopie der Anmeldebescheinigung an die zuständigen Behörden geschickt werden. Bei der Ausländerbehörde ist dies in der Regel nicht erforderlich, da sie über das Einwohnermeldeamt beziehungsweise Bürgerbüro direkt über die neue Anschrift informiert wird. Personen, deren Asylverfahren beim BAMF noch nicht abgeschlossen ist oder deren Verfahren bereits beim Verwaltungsgericht anhängig ist, sollten die Änderung ihrer Anschrift unverzüglich mitteilen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Bundesmeldegesetz (BMG) §§ 17 und 24

Arbeitserlaubnis

Definition: „Arbeitserlaubnis“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Bezeichnung für die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung durch eine ausländische Person verwendet. Im deutschen Aufenthaltsrecht wird die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit grundsätzlich über den Aufenthaltstitel beziehungsweise dessen Nebenbestimmungen geregelt. Für Asylsuchende und Personen mit Duldung gelten besondere Regelungen.

Einfach erklärt: Nicht jede Person aus einem Nicht-EU-Staat darf in Deutschland automatisch arbeiten. Ob und in welchem Umfang eine Person arbeiten darf, ergibt sich insbesondere aus ihrem Aufenthaltsstatus und den Angaben auf dem Aufenthaltstitel, der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung.

Praktischer Hinweis: Vor Aufnahme einer Beschäftigung muss geprüft werden, ob die betreffende Person zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist. Bei bestimmten Aufenthaltstiteln besteht die Berechtigung unmittelbar, bei anderen sind zusätzliche Voraussetzungen oder eine Prüfung erforderlich. Eine Beschäftigung darf nicht begonnen werden, wenn die erforderliche Erlaubnis nicht vorliegt.

Beispiel: Eine Person befindet sich noch im Asylverfahren und erhält ein Arbeitsplatzangebot. Vor Arbeitsbeginn wird geprüft, ob sie aufgrund ihres Aufenthaltsstatus arbeiten darf und ob eine zusätzliche Erlaubnis erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 4a | Asylgesetz (AsylG) § 61

Asyl

Definition: Asyl bezeichnet im engeren deutschen verfassungsrechtlichen Sinn den Schutz nach Artikel 16a Grundgesetz. Im alltäglichen und migrationspolitischen Sprachgebrauch wird „Asyl“ häufig als Sammelbegriff für das Asylverfahren und verschiedene Formen des internationalen Schutzes verwendet. Rechtlich müssen Asylberechtigung nach Artikel 16a GG, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und nationale Abschiebungsverbote unterschieden werden.

Einfach erklärt: Im Alltag wird „Asyl“ oft für das gesamte Schutzverfahren verwendet. Rechtlich bedeutet Asylberechtigung aber nur eine bestimmte Form des Schutzes nach Artikel 16a Grundgesetz.

Praktischer Hinweis: Bei Beratung und Dokumentation sollte genau bezeichnet werden, welche Schutzform gemeint ist. Die Ablehnung der Asylberechtigung bedeutet nicht automatisch, dass auch Flüchtlingsschutz oder eine andere Schutzform abgelehnt wurde.

Beispiel: Das BAMF lehnt die Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG ab, erkennt aber die Flüchtlingseigenschaft an. Die Person hat damit Flüchtlingsschutz, obwohl sie im engeren verfassungsrechtlichen Sinn nicht asylberechtigt ist.

Hinweis: Der Aufenthaltsstatus von Asylsuchenden sowie die ihnen zustehenden Leistungen hängen davon ab, welche Form des Schutzes ihnen zuerkannt wurde.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Artikel 16a Grundgesetz | § 3 AsylG – Flüchtlingseigenschaft | Aufenthaltstitel

Asylberechtigte

Definition: Asylberechtigte sind Personen, denen das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a Abs. 1 GG zuerkannt wurde. Die Asylberechtigung bezieht sich auf politisch Verfolgte. Die Rechtsstellung Asylberechtigter richtet sich unter anderem nach § 2 AsylG.

Einfach erklärt: Eine Person ist asylberechtigt, wenn Deutschland ihr den verfassungsrechtlichen Asylschutz nach Artikel 16a GG zuerkannt hat.

Praktischer Hinweis: Die Asylberechtigung ist von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zu unterscheiden. Beide Schutzformen können ähnliche Rechtsfolgen haben, sind aber rechtlich nicht identisch. Das BAMF entscheidet in zulässigen Asylverfahren ausdrücklich darüber, ob eine Person als asylberechtigt anerkannt wird.

Beispiel: Eine Person wird vom BAMF als asylberechtigt nach Artikel 16a GG anerkannt. Damit erhält sie den entsprechenden Schutzstatus und kann grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG erhalten.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 2 AsylG | § 31 AsylG | § 25 AufenthG

Asylbewerber / Asylantragstellende

Definition: Als Asylbewerber bzw. Asylantragstellende werden Personen bezeichnet, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und deren Asylverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Der Begriff bezeichnet zunächst den Verfahrensstatus und sagt noch nichts darüber aus, ob die Person später einen Schutzstatus erhält.

Einfach erklärt: Ein Asylbewerber ist jemand, der in Deutschland Schutz beantragt hat und noch auf die Entscheidung über den Asylantrag wartet.

Praktischer Hinweis: Für eine genaue rechtliche Einordnung sollte zwischen Asylgesuch, registriertem Asylantrag, laufendem Asylverfahren und bereits zuerkanntem Schutzstatus unterschieden werden. Während des Asylverfahrens kann eine Aufenthaltsgestattung bestehen. Der Ausgang des Verfahrens kann zu Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz, einem nationalen Abschiebungsverbot oder zu einer Ablehnung führen.

Beispiel: Eine Person stellt in Deutschland einen Asylantrag. Solange das Verfahren läuft und noch keine bestandskräftige Entscheidung vorliegt, kann sie als Asylantragstellende bzw. Asylbewerberin bezeichnet werden.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 13 AsylG | BAMF – Ausgang des Asylverfahrens

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Definition: Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt die staatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und bestimmter weiterer Bedarfe für die in § 1 AsylbLG genannten leistungsberechtigten Personen. Dazu gehören – unter den gesetzlichen Voraussetzungen – insbesondere Asylantragstellende mit Aufenthaltsgestattung sowie weitere Personengruppen mit bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status.

Einfach erklärt: Das AsylbLG legt fest, welche staatlichen Leistungen Menschen erhalten können, die unter die im Gesetz genannten Voraussetzungen fallen und ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können.

Praktischer Hinweis: Das Gesetz regelt unter anderem Grundleistungen, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie weitere Leistungen. Die Höhe der Grundleistungen und die Art der Leistungserbringung können sich nach Unterbringungsform und Personengruppe unterscheiden. Seit 2026 gelten neue, gesetzlich bekanntgemachte Leistungssätze. Für Personen, die sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland aufhalten und die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, enthält § 2 AsylbLG besondere Regelungen.

Beispiel: Eine Person mit Aufenthaltsgestattung, die die Voraussetzungen des § 1 AsylbLG erfüllt, kann Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Welche konkrete Leistung und in welcher Form sie gewährt wird, hängt von den gesetzlichen Voraussetzungen und den Umständen des Einzelfalls ab.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 1 AsylbLG | § 2 AsylbLG | § 3 AsylbLG | § 4 AsylbLG | Leistungssätze ab 2026

Asylfolgeantrag

Definition: Ein Asylfolgeantrag ist ein erneuter Asylantrag nach einem früheren, in Deutschland abgeschlossenen Asylverfahren. Nach der seit dem 12. Juni 2026 geltenden Rechtslage richtet sich die Prüfung insbesondere nach § 71 AsylG und den Artikeln 55 und 56 der Verordnung (EU) 2024/1348. Ein Folgeantrag führt nicht automatisch zu einer vollständigen erneuten Prüfung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft zunächst, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die weitere Prüfung erfüllt sind.

Einfach erklärt: Wer bereits ein Asylverfahren in Deutschland hatte, kann unter bestimmten Voraussetzungen erneut einen Asylantrag stellen. Entscheidend ist, ob neue Elemente oder Erkenntnisse vorliegen, die zu einer günstigeren Entscheidung führen könnten.

Praktischer Hinweis: Bei einem Folgeantrag sollte genau dokumentiert werden, was sich seit dem früheren Verfahren verändert hat und welche neuen Tatsachen oder Beweismittel vorliegen. Wichtig ist außerdem, den Zeitpunkt dieser neuen Umstände nachvollziehbar darzustellen. Seit dem 12. Juni 2026 ist die frühere Regelung nicht

mehr allein anhand der alten nationalen Begriffe zu beurteilen; maßgeblich sind insbesondere die neuen unionsrechtlichen Vorschriften.

Beispiel: Nach einer bestandskräftigen Ablehnung des ersten Asylverfahrens legt eine Person neue Unterlagen vor, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der persönlichen Gefährdungssituation ergibt. Das BAMF prüft, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Verfahrens vorliegen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 71 AsylG | Art. 3 Nr. 19 Verordnung (EU) 2024/1348 | Art. 55 und 56 Verordnung (EU) 2024/1348 | BAMF – Ablauf des Asylverfahrens | asyl.net - Folge- und Zweitantrag

Asylgesetz (AsylG)

Definition: Das Asylgesetz (AsylG) ist das zentrale deutsche Gesetz für das Asylverfahren sowie für wesentliche Fragen der Gewährung von Asyl und internationalem Schutz in Deutschland. Es enthält unter anderem Regelungen über die Antragstellung, das Verfahren beim BAMF, die persönliche Anhörung, die Entscheidung über den Asylantrag, die Unterbringung und Verteilung, die Aufenthaltsgestattung sowie Folgeanträge und den gerichtlichen Rechtsschutz.

Einfach erklärt: Das AsylG legt im Wesentlichen fest, wie ein Asylverfahren in Deutschland abläuft und welche rechtlichen Schutzformen geprüft werden.

Praktischer Hinweis: Bei der Arbeit mit älteren Informationsmaterialien muss geprüft werden, ob die dort genannten Vorschriften noch gelten. Das AsylG wurde insbesondere im Zusammenhang mit der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zum 12. Juni 2026 erheblich angepasst.

Beispiel: In einem aktuellen Asylverfahren kann eine Beratungsstelle anhand des AsylG prüfen, welche Vorschriften für Antragstellung, Anhörung, Entscheidung, Rechtsbehelf oder Aufenthaltsgestattung maßgeblich sind.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Asylgesetz (AsylG) | § 25 AsylG | §§ 44 ff. AsylG | §§ 55 ff. AsylG | §§ 71 ff. AsylG

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Definition: Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) war die frühere Bezeichnung des zentralen deutschen Gesetzes über das Asylverfahren. Seit dem 24. Oktober 2015 trägt dieses Gesetz die Bezeichnung „Asylgesetz (AsylG)“. Das AsylVfG ist daher keine aktuelle Gesetzesbezeichnung mehr.

Einfach erklärt: Wenn in älteren Dokumenten „AsylVfG“ steht, ist damit grundsätzlich das heutige Asylgesetz (AsylG) gemeint.

Praktischer Hinweis: Bei älteren Bescheiden, Fachtexten oder Beratungsunterlagen sollte geprüft werden, ob sich die genannte Vorschrift inzwischen geändert, verschoben oder aufgehoben hat. Insbesondere seit der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sind ältere Rechtsverweise nicht ohne Weiteres auf aktuelle Verfahren übertragbar.

Beispiel: In einem Informationsblatt aus dem Jahr 2014 wird eine Vorschrift des „AsylVfG“ genannt. Für eine heutige Beratung muss zunächst geprüft werden, welche entsprechende Regelung aktuell im AsylG gilt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: AsylG

Attest

Definition: Ein Attest ist eine ärztliche Bescheinigung, mit der eine Ärztin oder ein Arzt bestimmte medizinische Tatsachen, Beschwerden, Diagnosen oder gesundheitliche Einschränkungen bestätigt. Im Asyl- und Aufenthaltsrecht können ärztliche Bescheinigungen insbesondere dann eine Rolle spielen, wenn gesundheitliche Gründe für die Durchführung des Asylverfahrens, besondere Verfahrensgarantien oder eine mögliche Rückführung von Bedeutung sind.

Einfach erklärt: Ein Attest ist ein schriftlicher medizinischer Nachweis über einen gesundheitlichen Zustand oder eine Erkrankung.

Praktischer Hinweis: Ein Attest sollte möglichst konkret und nachvollziehbar sein. Aus ihm sollte hervorgehen, auf welcher ärztlichen Untersuchung die Feststellungen beruhen und welche gesundheitlichen Folgen zu erwarten sind. Bei psychischen Erkrankungen oder Folgen von Folter und Traumatisierung kann je nach Fall eine ausführlichere fachärztliche Stellungnahme oder ein Gutachten erforderlich sein. Ein Attest führt nicht automatisch zu einem Abschiebungsverbot oder zu einem bestimmten Aufenthaltstitel.

Ein ärztliches Attest kann von der asylsuchenden Person oder von einer Beratungsstelle bei einer Behörde vorgelegt werden. Es kann auch vorkommen, dass eine Behörde im Zusammenhang mit einer bestimmten Angelegenheit – zum Beispiel beim Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft und dem Umzug in eine eigene Wohnung oder bei einem Umzug von einer Stadt in eine andere – ein ärztliches Attest anfordert.

Beispiel: Eine asylsuchende Person leidet unter einer schweren psychischen Erkrankung. Die behandelnde Fachärztin stellt ein Attest aus, in dem die Diagnose, die Behandlung und die möglichen gesundheitlichen Folgen einer Rückführung beschrieben werden. Das Dokument wird dem zuständigen Verfahren vorgelegt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis

Definition: Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz. Sie wird zu einem gesetzlich bestimmten Aufenthaltszweck erteilt, beispielsweise aus humanitären, familiären oder anderen im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Gründen. Welche Rechte und Pflichten mit ihr verbunden sind, hängt insbesondere von der konkreten Rechtsgrundlage und den Nebenbestimmungen ab.

Einfach erklärt: Eine Aufenthaltserlaubnis bedeutet grundsätzlich: Eine Person darf für einen bestimmten rechtlichen Zweck und für eine bestimmte Zeit in Deutschland bleiben.

Praktischer Hinweis: Für die Beratung reicht es nicht aus, nur festzustellen, dass eine Person eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Entscheidend ist, auf welcher Vorschrift sie beruht, wie lange sie gilt und welche Nebenbestimmungen eingetragen sind. Die Aufenthaltserlaubnis ist von der Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU zu unterscheiden.

Beispiel: Eine Person erhält eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Ob sie arbeiten darf, welche Voraussetzungen für eine Verlängerung gelten und ob ein Übergang in einen anderen Aufenthaltstitel möglich ist, hängt von der konkreten Rechtsgrundlage ab.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG | § 7 AufenthG

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Definition: Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Aufenthaltsbeendigung von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland. Es enthält unter anderem Regelungen über Aufenthaltstitel, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, humanitäre Aufenthaltsrechte, Familiennachzug, Erwerbstätigkeit, Ausreisepflicht und Abschiebung.

Einfach erklärt: Das AufenthG beantwortet im Wesentlichen die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine ausländische Person in Deutschland einreisen, bleiben, arbeiten oder ihren Aufenthalt beenden muss.

Praktischer Hinweis: Das AufenthG und das AsylG müssen unterschieden werden. Das AsylG regelt vor allem das Asylverfahren und die Prüfung von Schutz; das AufenthG regelt vor allem das allgemeine Aufenthaltsrecht. In der Praxis greifen beide Gesetze jedoch häufig ineinander.

Beispiel: Eine Person erhält nach Abschluss eines Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG. Welche Rechte sie hat, ergibt sich nicht allein aus dem Besitz der Aufenthaltserlaubnis, sondern aus der konkreten Vorschrift, auf deren Grundlage sie erteilt wurde.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 4 AufenthG | § 7 AufenthG

Aufenthaltsgestattung

Definition: Die Aufenthaltsgestattung ist die gesetzliche Gestattung des Aufenthalts während der Durchführung eines Asylverfahrens. Nach § 55 AsylG ist der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet, solange die gesetzlichen und unionsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, sondern beruht auf dem Asylgesetz.

Einfach erklärt: Eine Person mit Aufenthaltsgestattung darf sich grundsätzlich in Deutschland aufhalten, weil ihr Asylverfahren noch durchgeführt wird. Damit ist noch keine Anerkennung als asylberechtigt oder als Flüchtling verbunden.

Praktischer Hinweis: Die Aufenthaltsgestattung ist von der Aufenthaltserlaubnis und der Duldung zu unterscheiden. Außerdem können mit ihren räumlichen Beschränkungen und Pflichten zur Unterbringung verbunden sein. Für die konkrete Beratung muss deshalb neben der Gestattung selbst auch geprüft werden, welche räumlichen Beschränkungen, Auflagen und Wohnverpflichtungen bestehen.

Beispiel: Eine Person hat einen Asylantrag gestellt und besitzt noch keinen Aufenthaltstitel. Während des laufenden Asylverfahrens wird ihr Aufenthalt nach den Voraussetzungen des § 55 AsylG gestattet und die Aufenthaltsgestattung durch eine entsprechende Bescheinigung nach § 63 AsylG nachgewiesen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 55 AsylG | § 56 AsylG | § 63 AsylG | Art. 10 Verordnung (EU) 2024/1348 | BAMF – Ablauf des Asylverfahrens | Aufenthaltsgestattung

Aufschiebende Wirkung

Definition: „Aufschiebende Wirkung“ bedeutet, dass ein Rechtsbehelf oder eine Klage die Vollziehung einer angefochtenen behördlichen Entscheidung unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen vorläufig hemmt. Im Asyl- und Aufenthaltsrecht hat eine Klage nicht in jedem Fall automatisch aufschiebende Wirkung.

Einfach erklärt: Hat ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung, darf die angefochtene Entscheidung grundsätzlich nicht vollzogen werden, solange die aufschiebende Wirkung besteht. Im Asylrecht gibt es jedoch gesetzliche Ausnahmen.

Praktischer Hinweis: Im Asylverfahren muss genau geprüft werden, welche Wirkung die Klage im konkreten Fall hat. Nach § 75 AsylG hat die Klage gegen Entscheidungen nach dem Asylgesetz grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1351.

Wenn keine aufschiebende Wirkung besteht, kann je nach Fall ein zusätzlicher Eilantrag beim Verwaltungsgericht erforderlich sein. Die Rechtsbehelfsbelehrung des BAMF-Bescheides muss deshalb sofort geprüft werden.

Beispiel: Das BAMF erlässt eine Entscheidung, gegen die die Klage keine automatische aufschiebende Wirkung hat. Die betroffene Person möchte verhindern, dass die Abschiebung vor der gerichtlichen Entscheidung durchgeführt wird. Sie lässt prüfen, ob ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung erforderlich und möglich ist.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 75 AsylG | § 84 AufenthG

Ausbildungsduldung

Definition: Die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG ist eine besondere Duldung für ausreisepflichtige Personen, die unter den gesetzlichen

Voraussetzungen eine qualifizierte Berufsausbildung oder eine bestimmte anschlussfähige Assistenz- oder Helferausbildung in Deutschland aufnehmen oder fortsetzen. Sie ermöglicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Fortsetzung der Ausbildung trotz bestehender Ausreisepflicht.

Einfach erklärt: Eine geduldete Person kann unter bestimmten Voraussetzungen während einer Berufsausbildung in Deutschland bleiben, obwohl sie eigentlich ausreisepflichtig ist.

Praktischer Hinweis: Für die Beratung sind insbesondere die Art der Ausbildung, der Zeitpunkt der Einreise, die geklärte Identität, mögliche Ausschlussgründe und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zu prüfen. Bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch gelten besondere Folgeregelungen. Die Ausbildungsduldung wird grundsätzlich für die Dauer der Ausbildung erteilt.

Beispiel: Eine ausreisepflichtige Person beginnt eine staatlich anerkannte qualifizierte Berufsausbildung und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen des § 60c AufenthG. Die Ausländerbehörde erteilt eine Ausbildungsduldung für die Dauer der Ausbildung.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 60c AufenthG – Ausbildungsduldung | § 60a AufenthG – Duldung

Ausländer*innen

Definition: Nach § 2 Abs. 1 AufenthG ist Ausländer, wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Der Begriff bezeichnet damit grundsätzlich alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Einfach erklärt: Ausländerin oder Ausländer ist eine Person, die nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist.

Praktischer Hinweis: Für die rechtliche Einordnung reicht die Bezeichnung allein nicht aus. Entscheidend ist beispielsweise, ob die Person Unionsbürgerin bzw. Unionsbürger, Drittstaatsangehörige, Asylsuchende, international schutzberechtigt oder im Besitz eines bestimmten Aufenthaltstitels ist. Diese unterschiedlichen Rechtsstellungen können zu unterschiedlichen Rechten und Pflichten führen.

Beispiel: Eine Person besitzt die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb Deutschlands. Für Einreise und Aufenthalt gelten je nach Rechtsstellung insbesondere AufenthG, Unionsrecht oder besondere asylrechtliche Regelungen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 2 Abs. 1 AufenthG – Begriffsbestimmungen

Ausländerbehörde

Definition: Die Ausländerbehörde ist die für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständige Behörde. Nach § 71 AufenthG bestimmen die Länder, welche Behörden diese Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören je nach Zuständigkeit unter anderem Entscheidungen über Aufenthaltstitel, Duldungen, Ausreisepflicht und bestimmte Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung.

Einfach erklärt: Die Ausländerbehörde ist die örtlich oder sachlich zuständige Behörde, die viele aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten einer ausländischen Person bearbeitet.

Praktischer Hinweis: Welche Ausländerbehörde zuständig ist, hängt insbesondere von den landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen und vom Wohn- bzw. Aufenthaltsort ab. Bei bestimmten Aufgaben, insbesondere Rückführungen, können auch zentrale Behörden zuständig sein. Deshalb sollte vor einem Antrag immer die konkret zuständige Behörde geprüft werden.

Beispiel: Eine Person möchte eine Aufenthaltserlaubnis verlängern. Zuständig ist grundsätzlich die für ihren Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde, sofern nach den landesrechtlichen Regeln keine andere Behörde zuständig ist.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 71 AufenthG – Zuständigkeit

Ausländerzentralregister (AZR)

Definition: Das Ausländerzentralregister (AZR) ist ein bundesweites personenbezogenes Register mit ausländerrechtlich relevanten Informationen über ausländische Personen. Es dient zuständigen Behörden als zentrale Informationsquelle für aufenthalts- und asylrechtliche Aufgaben. Das BAMF ist die Registerbehörde; Zugriff und Datenübermittlung richten sich nach gesetzlichen Vorschriften.

Einfach erklärt: Im AZR werden wichtige ausländerrechtliche Informationen zentral gespeichert, damit zuständige Behörden ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können.

Praktischer Hinweis: Das AZR ist kein frei zugängliches Register. Zugriff und Datenübermittlung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Beratungsstellen und Betroffene ist wichtig, dass für Auskünfte und Berichtigungen besondere datenschutz- und registerrechtliche Regeln gelten.

Beispiel: Bei der Bearbeitung eines Asylverfahrens werden persönliche Daten zentral im AZR gespeichert. Behörden können die dort vorhandenen Informationen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten abrufen und mit anderen relevanten Daten abgleichen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: AZR-Gesetz (AZRG) | BAMF – Datenerhebung und Führung des AZR | BAMF – Ankunft und Registrierung

Ausreisepflicht

Definition: Ausreisepflicht bedeutet, dass eine ausländische Person Deutschland verlassen muss, weil sie keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und auch kein anderes Aufenthaltsrecht besteht. Die Ausreisepflicht kann freiwillig erfüllt werden. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann sie zwangsweise durch eine Abschiebung durchgesetzt werden.

Einfach erklärt: Wer ausreisepflichtig ist, muss Deutschland verlassen. Ausreisepflicht bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Person sofort abgeschoben wird.

Praktischer Hinweis: Für die Beratung muss zwischen der bloßen Ausreisepflicht und der vollziehbaren Ausreisepflicht unterschieden werden. Außerdem sind eine gesetzte Ausreisefrist sowie mögliche rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse zu prüfen. Auch eine Duldung lässt die Ausreisepflicht grundsätzlich bestehen.

Bei einer schwerwiegenden Erkrankung kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Abschiebungsverbot aus gesundheitlichen Gründen geltend gemacht werden. Dafür ist eine ausführliche qualifizierte ärztliche Bescheinigung erforderlich. Die in § 60a Abs. 2c AufenthG genannten Anforderungen müssen in der ärztlichen Bescheinigung eingehalten werden; andernfalls kann sie unberücksichtigt bleiben. Die Ausländerbehörde kann in solchen Fällen zur Überprüfung der medizinischen Angaben eine ärztliche Untersuchung oder eine Begutachtung durch eine Gutachter*in veranlassen.

Beispiel: Eine Aufenthaltserlaubnis läuft ab und wird nicht verlängert. Wenn kein anderes Aufenthaltsrecht besteht, ist die betreffende Person grundsätzlich ausreisepflichtig.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 50 AufenthG – Ausreisepflicht | § 58 AufenthG – Abschiebung | § 60a Abs. 3 AufenthG – Ausreisepflicht trotz Duldung | § 60a Abs. 2c AufenthG

Ausweis

Definition: „Ausweis“ ist ein allgemeiner Begriff für ein amtliches Dokument, mit dem eine Person identifiziert oder ein bestimmter rechtlicher Status nachgewiesen werden kann. Im Aufenthaltsrecht gibt es unterschiedliche Dokumente, die je nach Zweck als Ausweis, Ausweisersatz oder Aufenthaltstitel dienen können.

Einfach erklärt: Ein Ausweis ist ein Dokument, mit dem eine Person sich gegenüber Behörden oder anderen Stellen ausweisen kann. Nicht jeder Ausweis ist zugleich ein Pass oder ein Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Praktischer Hinweis: Bei der Beratung sollte genau geprüft werden, welches Dokument vorliegt und welche Funktion es hat. Ein Aufenthaltstitel, eine Duldungsbescheinigung, ein Ausweisersatz und ein Reiseausweis für Flüchtlinge sind rechtlich unterschiedliche Dokumente.

Beispiel: Eine Person besitzt keinen gültigen Pass und kann einen mit Lichtbild versehenen Ausweisersatz erhalten. Damit kann sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen ihre Ausweispflicht erfüllen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 48 AufenthG – Ausweisrechtliche Pflichten | § 78a AufenthG – Ausweisersatz

Beratungsstelle / Flüchtlingsberatung / Migrationsberatung

Definition: Beratungsstellen für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten bieten Informationen und Unterstützung bei Fragen zu Asylverfahren, Aufenthalt, Sozialleistungen, Familienzusammenführung, Integration und weiteren migrationsbezogenen Problemen. Die Zuständigkeit und fachliche Ausrichtung unterscheiden sich je nach Beratungsstelle. Rechtsverbindliche Vertretung vor Gericht darf nur im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Befugnisse erfolgen.

Einfach erklärt: Eine Beratungsstelle ist häufig die erste Anlaufstelle, wenn Geflüchtete oder Migrantinnen und Migranten nicht wissen, welche Behörde zuständig ist oder welche nächsten Schritte möglich sind.

Praktischer Hinweis: Vor der Beratung sollte geklärt werden, ob es sich um allgemeine Sozialberatung, Flüchtlingsberatung, Migrationsberatung oder spezialisierte Rechtsberatung handelt.

Beispiel: Eine Person erhält einen ablehnenden BAMF-Bescheid und weiß nicht, welche Frist gilt. Eine Flüchtlingsberatungsstelle kann über mögliche nächste Schritte informieren und gegebenenfalls an einen Rechtsanwalt weitervermitteln.

Hinweis: Die Beratungsstellen für Geflüchtete in Deutschland sind nichtstaatliche Einrichtungen, und die angebotenen sind grundsätzlich kostenlos. Die Beratungsstellen haben in Deutschland unterschiedliche Bezeichnungen. Zu den bekanntesten Trägern bzw. Organisationen gehören AWO, Caritas, Diakonie und Der Paritätische.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Adresse BAMF – Migrationsberatung

Bescheid

Definition: Ein „Bescheid“ ist eine schriftliche oder elektronische Mitteilung einer Behörde über eine konkrete Entscheidung. Rechtlich handelt es sich bei einem Bescheid häufig um die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes. Ein Bescheid kann Rechte begründen, Leistungen bewilligen oder ablehnen, Pflichten auferlegen oder eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung enthalten.

Einfach erklärt: In einem Bescheid teilt eine Behörde einer Person offiziell mit, was entschieden wurde und welche Folgen diese Entscheidung hat.

Praktischer Hinweis: Ein Bescheid sollte immer vollständig gelesen werden. Besonders wichtig sind die Entscheidung selbst, die Begründung, Fristen, die Rechtsbehelfsbelehrung und gegebenenfalls die Ausreisefrist. Bei wichtigen Entscheidungen sollte das Zustellungsdatum dokumentiert werden, weil davon Fristen abhängen können.

Beispiel: Das BAMF erlässt einen Bescheid über den Asylantrag und teilt darin mit, welcher Schutzstatus zuerkannt oder warum der Antrag abgelehnt bzw. als unzulässig behandelt wird.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 35 VwVfG – Begriff des Verwaltungsaktes | § 37 VwVfG – Form und Rechtsbehelfsbelehrung | § 31 AsylG – Entscheidung des Bundesamtes

Bescheinigung

Definition: Eine „Bescheinigung“ ist ein amtliches Dokument, mit dem eine Behörde bestimmte Tatsachen, einen Status, eine Rechtswirkung oder die Ausstellung bzw. Gültigkeit eines anderen Dokuments bestätigt. Eine Bescheinigung ist nicht automatisch ein Verwaltungsakt und hat je nach Inhalt eine unterschiedliche rechtliche Bedeutung.

Einfach erklärt: Eine Bescheinigung bestätigt schriftlich, dass etwas Bestimmtes gilt oder geschehen ist.

Praktischer Hinweis: Entscheidend ist immer, was genau in der Bescheinigung bestätigt wird. Eine Bescheinigung kann beispielsweise den Aufenthalt, eine Duldung, die Wirkung eines Antrags oder die fristgerechte Ausreise nachweisen. Sie sollte deshalb nicht allein nach ihrem äußeren Erscheinungsbild beurteilt werden.

Beispiel: Nach einem Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels kann eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, die die Wirkung des Antrags und gegebenenfalls die erlaubte Erwerbstätigkeit dokumentiert.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 81 Abs. 5 AufenthG – Fiktionsbescheinigung | § 60a Abs. 4 AufenthG – Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung | § 63 AsylG – Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

Beschäftigungsduldung

Definition: Die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG ist eine besondere Duldung für ausreisepflichtige Personen und unter bestimmten Voraussetzungen deren Ehegatten oder Lebenspartner. Sie kann in der Regel für 30 Monate erteilt werden, wenn unter anderem die gesetzlichen Voraussetzungen zu Einreisezeitpunkt, Duldungsdauer, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Lebensunterhalt, Sprachkenntnissen und weiteren persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Einfach erklärt: Wer ausreisepflichtig ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen wegen einer bereits ausgeübten Beschäftigung eine Duldung erhalten und dadurch vorübergehend einen gesicherten Aufenthaltsstatus bekommen.

Praktischer Hinweis: Für die aktuelle Prüfung ist besonders wichtig, dass die Vorschrift nicht allgemein für alle ausreisepflichtigen Erwerbstätigen gilt. § 60d verlangt unter anderem eine Einreise bis zum 31. Dezember 2022, mindestens zwölf Monate Duldung und grundsätzlich mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit regelmäßig mindestens 20 Wochenstunden. Weitere Voraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein.

Beispiel: Eine seit längerer Zeit geduldete Person, die die gesetzlichen zeitlichen, beruflichen und persönlichen Voraussetzungen des § 60d erfüllt, beantragt eine Beschäftigungsduldung. Die zuständige Ausländerbehörde prüft die Voraussetzungen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 60d AufenthG – Beschäftigungsduldung | § 60a AufenthG – Duldung

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BÜMA)

Definition: Die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BÜMA) war eine frühere Bescheinigung über die Meldung als asylsuchend. Das Verfahren wurde mit der Einführung des bundeseinheitlichen Ankunftsnachweises neu gestaltet. Die BÜMA ist daher vor allem ein historischer Begriff, der in älteren Unterlagen vorkommt.

Einfach erklärt: Wenn in älteren Dokumenten BÜMA steht, handelt es sich um die frühere Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende.

Praktischer Hinweis: Bei älteren Akten oder Beratungsunterlagen sollte nicht automatisch angenommen werden, dass eine BÜMA noch der heutige Nachweis über die Registrierung ist. Für die aktuelle Rechtslage sind die heutigen Dokumente und ihre Rechtsgrundlagen maßgeblich.

Beispiel: Eine Person besitzt aus einem früheren Verfahren noch eine BÜMA. Für die heutige Beratung muss geprüft werden, welche aktuelle Bescheinigung bzw. welcher aktuelle Aufenthaltsstatus an ihre Stelle getreten ist.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 63a AsylG – Ankunftsnachweis | BAMF – Ankunft und Registrierung

Beschwerdestelle NRW – Unabhängige Beschwerde- und Informationsstelle Flucht (UBIF)

Definition: Die Unabhängige Beschwerde- und Informationsstelle Flucht (UBIF) in Bochum war eine unabhängige Beschwerdestelle für geflüchtete Menschen sowie für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit. Sie erfasste individuelle Beschwerden und arbeitete an der Identifizierung struktureller Probleme. Das Projekt lief von 2018 bis 2022; die Bearbeitung individueller Beschwerden wurde bereits zum 1. Juli 2022 eingestellt. Die UBIF ist daher 2026 als historisches Projekt einzuordnen und nicht als aktuell arbeitende Beschwerdestelle.

Einfach erklärt: Die UBIF war ein früheres Bochumer Projekt, an das sich Geflüchtete mit Beschwerden wenden konnten. Das Projekt ist inzwischen beendet.

Praktischer Hinweis: Dieser Eintrag bleibt für ältere Beratungs- und Netzwerkunterlagen sinnvoll, darf aber nicht den Eindruck erwecken, dass die UBIF 2026 noch individuelle Beschwerden entgegennimmt. Für aktuelle Beschwerden müssen die jeweils zuständigen kommunalen oder unabhängigen Beratungs- und Ombudsstellen geprüft werden.

Beispiel: Eine ältere Informationsbroschüre verweist auf die UBIF als unabhängige Beschwerdestelle in Bochum. Bei heutiger Nutzung dieser Broschüre muss berücksichtigt werden, dass die individuelle Beschwerdebearbeitung bereits 2022 beendet wurde.

Hinweis: In allen Bundesländern Deutschlands gibt es entsprechende Beschwerde- oder Anlaufstellen, deren Bezeichnungen jedoch unterschiedlich sein können. Da Nordrhein-Westfalen das bevölkerungsreichste Bundesland Deutschlands ist, wird hier die entsprechende Stelle dieses Bundeslandes vorgestellt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Evangelische Hochschule Bochum – UBIF, Hinweis zum Projektende | Flüchtlingsrat NRW – zur UBIF

Besuchserlaubnis

Definition: Als Besuchserlaubnis wird im Beratungskontext eine Erlaubnis bezeichnet, mit der eine Person, die räumlichen Beschränkungen unterliegt, den für sie geltenden Aufenthaltsbereich vorübergehend verlassen darf. Nach den §§ 57 und 58 AsylG gelten unterschiedliche Voraussetzungen, je nachdem, ob eine Verpflichtung zur Wohnunterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung besteht oder der räumliche Aufenthaltsbereich anderweitig festgelegt wurde.

Einfach erklärt: Wer sich aufgrund seines aufenthaltsrechtlichen Status nicht frei in einem größeren Gebiet bewegen darf, kann für bestimmte Gründe eine Erlaubnis benötigen, den geltenden Aufenthaltsbereich vorübergehend zu verlassen.

Praktischer Hinweis: Eine Besuchserlaubnis ist kein eigener Aufenthaltstitel. Die konkrete Rechtsgrundlage und die zuständige Behörde hängen von der bestehenden räumlichen Beschränkung ab. Für Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen persönliches Erscheinen erforderlich ist, bestehen besondere gesetzliche Regeln.

Beispiel: Eine asylsuchende Person, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen muss, möchte einen engen Familienangehörigen in einer anderen Stadt besuchen. Ob und unter welchen Voraussetzungen sie den Aufenthaltsbereich verlassen darf, richtet sich insbesondere nach § 57 AsylG.. Für die Erteilung einer solchen Genehmigung ist die zuständige Ausländerbehörde verantwortlich.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 57 AsylG | § 58 AsylG | § 12 AufenthG

Bezirksregierung Arnsberg

Definition: Die Bezirksregierung Arnsberg ist eine staatliche Mittelbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Bereich der Flüchtlingsaufnahme nimmt sie unter anderem Aufgaben bei der landesinternen und länderübergreifenden Verteilung bestimmter ausländischer Personen wahr. Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW erfolgt die Zuweisung ausländischer Flüchtlinge an die Gemeinden durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Einfach erklärt: Die Bezirksregierung Arnsberg ist eine Landesbehörde, die in NRW unter anderem an der Verteilung und Zuweisung von Flüchtlingen auf Kommunen beteiligt ist.

Praktischer Hinweis: Für die Praxis ist zu unterscheiden, welche Personen nach dem FlüAG NRW zugewiesen werden und welche Verteilungen aufgrund anderer Vorschriften erfolgen. Die konkrete Zuständigkeit kann sich nach Aufenthaltsstatus und Art der Verteilung unterscheiden.

Beispiel: Eine asylsuchende Person wird nach den gesetzlichen Verteilungsregeln einer Kommune in NRW zugewiesen. Die entsprechende Zuweisung erfolgt über die hierfür zuständige Landesbehörde, insbesondere die Bezirksregierung Arnsberg. Anträge auf eine Umverteilung von Asylsuchenden von einer Kommune in eine andere oder von einem Bundesland in ein anderes sind bei dieser Behörde zu stellen.

Hinweis: In allen Bundesländern Deutschlands gibt es entsprechende Stellen, deren Bezeichnungen jedoch unterschiedlich sein können. Da Nordrhein-Westfalen das bevölkerungsreichste Bundesland Deutschlands ist, wird hier die entsprechende Stelle dieses Bundeslandes vorgestell.

Rechtsgrundlagen / Quellen: **§ 1** Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) | § 6 ZustAVO NRW | Bezirksregierung Arnsberg | § 51 Länderübergreifende Verteilung | Umverteilung von Asylbewerber*innen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Definition: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und das Kompetenzzentrum des Bundes für Asyl, Migration und Integration. Zu seinen zentralen Aufgaben gehören die Durchführung von Asylverfahren und die Entscheidung über Asylanträge, die Förderung und Koordinierung der Integration, Aufgaben im Bereich Migration und Aufenthalt, freiwillige Rückkehr, Forschung, Datenerhebung und internationale Zusammenarbeit.

Einfach erklärt: Das BAMF ist die zentrale Bundesbehörde, die über Asylanträge entscheidet und zugleich zahlreiche Aufgaben in den Bereichen Migration und Integration wahrnimmt.

Praktischer Hinweis: Für die Beratung ist wichtig, zwischen den Aufgaben des BAMF und den Zuständigkeiten der Ausländerbehörden zu unterscheiden. Das BAMF entscheidet insbesondere über Asylanträge und Schutzformen; die Ausländerbehörden sind grundsätzlich für die aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG zuständig.

Beispiel: Eine Person stellt einen Asylantrag. Das BAMF führt das Asylverfahren durch, hört die Person an und entscheidet über die beantragten Schutzformen. Nach der Entscheidung können, je nach Ergebnis, weitere Aufgaben bei der Ausländerbehörde liegen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 5 AsylG – Bundesamt | § 75 AufenthG – Aufgaben des BAMF | BAMF – Aufgaben | BAMF – Die Behörde

De-facto-Flüchtlinge

Definition: „De-facto-Flüchtling“ ist kein gesetzlich definierter Rechtsbegriff und bezeichnet keinen eigenständigen Aufenthaltsstatus. Der Begriff wird uneinheitlich verwendet, insbesondere für Personen, die keinen formellen Flüchtlingsstatus besitzen, deren Rückkehr in den Herkunftsstaat aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Papierlose Menschen - Menschen ohne gültigen Identitätsdokumente - fallen unter diese Kategorie.

Je nach rechtlicher Situation kann ein solcher Aufenthalt beispielsweise auf einem Abschiebungsverbot, einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, einer Duldung oder einer anderen gesetzlichen Grundlage beruhen. Entscheidend ist deshalb immer die konkrete rechtliche Stellung der betroffenen Person.

Einfach erklärt: „De-facto-Flüchtling“ ist eher eine beschreibende Bezeichnung als ein rechtlicher Status. Aus der Bezeichnung allein ergibt sich kein bestimmtes Aufenthaltsrecht.

Praktischer Hinweis: In der heutigen Beratung sollte möglichst der konkrete Aufenthaltsstatus bzw. die konkrete Rechtsgrundlage genannt werden. Der Begriff „De-facto-Flüchtling“ kann insbesondere in älteren Texten und Beratungsunterlagen vorkommen, sollte aber nicht mit dem Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder mit einem bestimmten Aufenthaltstitel gleichgesetzt werden.

Beispiel: Eine Person hat keinen anerkannten Flüchtlingsstatus, kann aber wegen eines festgestellten nationalen Abschiebungsverbots nicht in ihren Herkunftsstaat zurückgeführt werden. In älteren Texten könnte sie als „De-facto-Flüchtling“ bezeichnet werden. Für die aktuelle Beratung ist jedoch die konkrete Rechtsgrundlage ihres Aufenthalts maßgeblich.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Aufenthaltsgesetz | Asylgesetz

Dublin-III-Verordnung

Definition: Die Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) regelte die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Sie war die Grundlage des sogenannten Dublin-Verfahrens.

Seit dem 12. Juni 2026 ist die Dublin-III-Verordnung durch die Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement (Asylum and Migration

Management Regulation – AMMR) ersetzt worden. Die neue Verordnung enthält die heute geltenden Regeln zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und zur Überstellung.

Einfach erklärt: „Dublin III“ bezeichnet das frühere EU-System, mit dem bestimmt wurde, welches europäische Land für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Seit Juni 2026 gelten hierfür die neuen Regeln des EU-Asyl- und Migrationspakts.

Praktischer Hinweis: Der Begriff „Dublin-Verfahren“ kann in der Beratung weiterhin vorkommen, insbesondere bei älteren Bescheiden, Gerichtsverfahren und bereits eingeleiteten Verfahren. Für neue Fälle muss geprüft werden, welche Vorschriften der neuen Asyl- und Migrationsmanagementverordnung anwendbar sind.

Beispiel: Ein Asylsuchender erhält 2026 einen Bescheid, in dem eine Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat vorgesehen ist. Bei der Beratung muss geprüft werden, nach welchem Rechtsregime der konkrete Fall zu beurteilen ist.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Verordnung (EU) 2024/1351 – Asyl- und Migrationsmanagement | EUR-Lex – Zuständiger Mitgliedstaat für Asylanträge

Duldung

Definition: Eine Duldung nach § 60a AufenthG ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung einer ausreisepflichtigen Person. Sie wird insbesondere erteilt, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen derzeit nicht durchgeführt werden kann. Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel; die Ausreisepflicht bleibt grundsätzlich bestehen.

Einfach erklärt: Eine geduldete Person darf vorübergehend in Deutschland bleiben, obwohl sie grundsätzlich ausreisepflichtig ist. Die Duldung bedeutet nicht, dass ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besteht.

Praktischer Hinweis: Bei einer Duldung muss geprüft werden, auf welcher Grundlage sie erteilt wurde, wie lange sie gilt, ob eine Beschäftigung erlaubt ist, ob räumliche Beschränkungen bestehen und ob eine andere aufenthaltsrechtliche Perspektive besteht.

Beispiel: Eine Person ist ausreisepflichtig, kann aber derzeit wegen eines rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernisses nicht abgeschoben werden. Die Ausländerbehörde erteilt ihr deshalb eine Duldung.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 60a AufenthG – Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

„Duldung light“- Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Definition: Die sogenannte „Duldung light“ ist die umgangssprachliche Bezeichnung für die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG.
Sie betrifft ausreisepflichtige Personen, bei denen die Abschiebung aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die sie selbst zu vertreten haben, insbesondere

wenn sie über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen, falsche Angaben machen oder zumutbare Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung nicht vornehmen.
Einfach erklärt: Wenn eine Person selbst dazu beiträgt, dass ihre Identität oder ihre Reisedokumente nicht geklärt werden können, kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt werden.

Praktischer Hinweis: Die Rechtsfolgen sind erheblich. Insbesondere bestehen besondere Einschränkungen beim Zugang zur Erwerbstätigkeit. Bei der Beratung sollte deshalb genau geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 60b erfüllt sind und welche zumutbaren Mitwirkungshandlungen noch möglich sind.

Beispiel: Eine ausreisepflichtige Person besitzt keinen gültigen Pass. Die zuständige Behörde stellt fest, dass sie zumutbare Maßnahmen zur Passbeschaffung nicht durchgeführt hat und dadurch selbst dazu beiträgt, dass die Abschiebung nicht erfolgen kann. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt werden.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 60b AufenthG – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

„EASY“-System

Definition: EASY steht für „Erstverteilung der Asylbegehrenden“. Das System dient der Verteilung von Asylsuchenden auf die Bundesländer. Grundlage ist insbesondere der „Königsteiner Schlüssel“ sowie die fachliche Zuständigkeit der Aufnahmeeinrichtungen für bestimmte Herkunftsstaaten. EASY ist ein Verteilungsinstrument; es entscheidet nicht über die Anerkennung oder Ablehnung eines Asylantrags.

Einfach erklärt: Nach dem Asylgesuch wird bestimmt, welchem Land beziehungsweise welcher Aufnahmeeinrichtung die Person zur Durchführung des weiteren Aufnahmeverfahrens zugewiesen wird. Das dient der bundesweiten Verteilung der Asylsuchenden.

Praktischer Hinweis: EASY darf nicht mit dem formalen Asylantrag beim BAMF verwechselt werden. Die aktuelle Darstellung des BAMF unterscheidet zwischen der Erstverteilung und der späteren Durchführung des Asylverfahrens. Änderungen der Verteilungsquoten und organisatorischen Zuständigkeiten sollten anhand der aktuellen BAMF-Informationen geprüft werden.

Beispiel: Eine Person äußert in Deutschland ein Asylgesuch. Nach der Registrierung wird anhand des EASY-Systems bestimmt, welchem Bundesland und welcher zuständigen Aufnahmeeinrichtung sie zugewiesen wird. Dort wird das weitere Aufnahme- und Asylverfahren organisiert.

Hinweis: Asylsuchende werden nach diesem System verteilt. Jedes Bundesland hat eine bestimmte Quote. Der Schlüssel wird jährlich aktualisiert. Grundlage für die

Berechnung der Quoten sind die Steuereinnahmen (2/3) und die Bevölkerungszahl (1/3) der einzelnen Bundesländer.

Rechtsgrundlagen / Quellen: BAMF – Das deutsche Asylverfahren

Ehegattennachzug und der Kindernachzug

Definition: Der Ehegattennachzug und der Kindernachzug sind besondere Formen des Familiennachzugs.
Für den Ehegattennachzug gelten insbesondere die Voraussetzungen des § 30 AufenthG. Dazu gehören grundsätzlich die Volljährigkeit beider Ehegatten und – je nach Fall – einfache deutsche Sprachkenntnisse. Für bestimmte Aufenthaltstitel und Personengruppen bestehen Ausnahmen.

Der Nachzug minderjähriger lediger Kinder richtet sich insbesondere nach § 32 AufenthG. Die konkreten Voraussetzungen hängen vom Aufenthaltstitel der Eltern bzw. des allein personensorgeberechtigten Elternteils ab.

Einfach erklärt: Ehepartner und minderjährige Kinder gehören grundsätzlich zur Kernfamilie. Das deutsche Aufenthaltsrecht sieht deshalb besondere Regeln für ihren Nachzug vor. Die Voraussetzungen sind aber nicht bei allen Aufenthaltstiteln gleich.

Praktischer Hinweis: Bei einem Antrag sollte insbesondere geprüft werden: Aufenthaltstitel der Bezugsperson, Alter und Familienstand des Kindes, bestehende Ehe bzw. rechtlich anerkannte Partnerschaft, erforderliche Sprachkenntnisse, Lebensunterhalt und Wohnraum, soweit gesetzlich erforderlich, mögliche Privilegierungen für Schutzberechtigte sowie erforderliche Fristen und das zuständige Verfahren.

Beispiel: Eine anerkannte Flüchtlingsperson möchte ihre minderjährigen Kinder nach Deutschland holen. Für den Kindernachzug wird geprüft, ob die Voraussetzungen des § 32 AufenthG erfüllt sind.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 30 AufenthG – Ehegattennachzug | § 32 AufenthG – Kindernachzug | Auswärtiges Amt – Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

Definition: Nach § 31 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis eines Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht verlängert werden.
Grundsätzlich wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Eine Verlängerung kann auch aus besonderen Härtegründen in Betracht kommen; das Gesetz berücksichtigt hierbei unter anderem Fälle häuslicher Gewalt.

Einfach erklärt: Eine Trennung bedeutet nicht automatisch, dass die Person Deutschland sofort verlassen muss. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein eigenes, von der Ehe unabhängiges Aufenthaltsrecht entstehen.

Praktischer Hinweis: Bei einer Trennung sollte insbesondere geprüft werden, wie lange die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland bestanden hat, ob eine „besondere Härte“ vorliegt, ob häusliche Gewalt eine Rolle spielt und ob weitere Voraussetzungen für eine Verlängerung oder einen anderen Aufenthaltstitel erfüllt sind.

Beispiel: Eine Person lebt seit weniger als drei Jahren rechtmäßig mit ihrem Ehepartner*in in Deutschland und besitzt eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug. Nach der Trennung kann die Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 AufenthG als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert werden.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 31 AufenthG – Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

Einbürgerung

Definition: Einbürgerung ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine ausländische Person auf Antrag und unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Die allgemeinen Voraussetzungen des Anspruchs auf Einbürgerung sind insbesondere in § 10 StAG geregelt. Nach der geltenden Rechtslage ist grundsätzlich ein rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt von fünf Jahren erforderlich; daneben müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen kann eine Einbürgerung auch vor Ablauf von fünf Jahren möglich sein, beispielsweise für Ehegatt:innen oder eingetragene Lebenspartner:innen deutscher Staatsangehöriger nach § 9 StAG. Eine Verkürzung der fünfjährigen Aufenthaltszeit allein aufgrund besonderer Integrationsleistungen, guter beruflicher Integration oder eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts ist seit dem 30. Oktober 2025 nicht mehr vorgesehen.

Einfach erklärt: Durch die Einbürgerung wird eine Person deutsche Staatsangehörige bzw. deutscher Staatsangehöriger.

Praktischer Hinweis: Für Personen mit Flucht- oder Aufenthaltshintergrund ist wichtig, zwischen einem Aufenthaltstitel und der deutschen Staatsangehörigkeit zu unterscheiden. Die Einbürgerung setzt unter anderem geklärte Identität und Staatsangehörigkeit sowie weitere gesetzliche Voraussetzungen voraus. Die frühere besondere Möglichkeit einer Einbürgerung bereits nach drei Jahren aufgrund besonderer Integrationsleistungen besteht nach der aktuellen Rechtslage nicht mehr.

Beispiel: Eine Person lebt seit fünf Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland und erfüllt die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen. Sie kann einen Antrag auf Einbürgerung stellen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 10 StAG – Anspruch auf Einbürgerung | § 9 StAG – Einbürgerung von Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern Deutscher | BAMF – Informationen zur Einbürgerung | § 9 StAG

Eilantrag

Definition: Ein Eilantrag ist ein Antrag bei einem Gericht auf vorläufigen Rechtsschutz, wenn eine schnelle gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, weil das Abwarten des normalen Gerichtsverfahrens zu einem schwerwiegenden Nachteil führen könnte. Der Begriff Eilantrag ist ein allgemeiner und in der Praxis häufig verwendeter Begriff. Je nach Fall kann damit eine unterschiedliche Form des vorläufigen Rechtsschutzes gemeint sein, insbesondere ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO oder ein Antrag nach § 123 VwGO.

Im Asyl- und Aufenthaltsrecht kann ein Eilantrag insbesondere erforderlich sein, um vorläufigen Rechtsschutz gegen bestimmte behördliche Entscheidungen oder Maßnahmen zu erhalten. Bei einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO kann es beispielsweise darum gehen, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs anzuordnen oder wiederherzustellen. Ein Antrag nach § 123 VwGO dient dagegen der einstweiligen Anordnung und hat andere rechtliche Voraussetzungen.

Wichtig: Eilantrag, Klage und Antrag auf Zulassung der Berufung sind unterschiedliche Rechtsmittel beziehungsweise gerichtliche Anträge und dürfen nicht miteinander verwechselt werden.

Einfach erklärt: Mit einem Eilantrag wird das Gericht gebeten, schnell vorläufig zu entscheiden, bevor das eigentliche Gerichtsverfahren abgeschlossen ist.

Praktischer Hinweis: Ein Eilantrag ist nicht dasselbe wie eine Klage. In bestimmten asylrechtlichen Verfahren kann eine Klage allein nicht ausreichen, um eine Überstellung oder Abschiebung vorläufig zu verhindern. Deshalb muss im konkreten Fall geprüft werden, ob zusätzlich ein Eilantrag erforderlich ist. Die Fristen können sehr kurz sein.

Wenn eine Abschiebung oder eine andere behördliche Maßnahme unmittelbar bevorsteht, das BAMF den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ (z. B. im Dublin-Verfahren) abgelehnt hat, eine extrem kurze Frist läuft oder eine Ausweisung beziehungsweise Abschiebung angekündigt wurde bzw. eine akute Abschiebegefahr bei einer Duldung besteht, ist die Tätigkeit einer Rechtsanwält*in erforderlich.

Beispiel: Gegen einen Bescheid des BAMF besteht eine kurze Frist für einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Die betroffene Person erhebt Klage und stellt zusätzlich einen Eilantrag beim zuständigen Verwaltungsgericht, damit die aufschiebende Wirkung angeordnet oder eine andere vorläufige Regelung getroffen werden kann.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 80 Abs. 5 VwGO | § 123 VwGO AsylG

Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)

Definition: Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) ist das einheitliche Dokument im Scheckkartenformat, mit dem ein Aufenthaltstitel in Deutschland dokumentiert wird. Die Karte enthält personenbezogene Daten und einen elektronischen Speicherchip und kann Funktionen zur elektronischen Identifizierung enthalten.

Einfach erklärt: Der eAT ist die Aufenthaltstitel-Karte für Drittstaatsangehörige. Er ist kein deutscher Personalausweis und ersetzt nicht den Reisepass.

Praktischer Hinweis: Auf der Karte und insbesondere auf dem Zusatzblatt können wichtige Informationen über Aufenthalt und Erwerbstätigkeit stehen. Bei einer Beratung sollten deshalb Karte und gegebenenfalls Zusatzblatt gemeinsam geprüft werden. Der eAT kann außerdem für die Online-Ausweisfunktion genutzt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel: Eine Person besitzt eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz. Die Aufenthaltserlaubnis wird ihr in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels im Scheckkartenformat ausgestellt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 78 AufenthG – Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium | BAMF – Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT)

Eurodac

Definition: Eurodac ist ein europäisches System zum Vergleich biometrischer Daten, insbesondere von Fingerabdrücken, das im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems verwendet wird. Es dient unter anderem dazu, Daten für die Anwendung der europäischen Regeln zur Zuständigkeit für Asylanträge abzugleichen und bestimmte Personen zu identifizieren.

Neben den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union nehmen auch die vier mit dem Schengen-Raum assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz an Eurodac teil.

Einfach erklärt: In Eurodac können Personalien und Fingerabdruckdaten gespeichert und mit bereits vorhandenen Daten in anderen europäischen Staaten verglichen werden. Dadurch kann festgestellt werden, ob eine Person bereits in einem anderen europäischen Staat registriert wurde oder dort einen relevanten Kontakt mit dem Asylsystem hatte.

Praktischer Hinweis: Ein Eurodac-Treffer bedeutet nicht automatisch, dass ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig ist. Für die Zuständigkeitsprüfung müssen die jeweils geltenden europäischen Vorschriften und die konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft werden. Seit dem 12. Juni 2026 gilt hierfür grundsätzlich die neue Rechtslage des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

Beispiel: Bei der Registrierung einer asylsuchenden Person werden Fingerabdrücke genommen. Der Abgleich mit Eurodac zeigt, dass bereits in einem anderen europäischen Staat entsprechende Daten gespeichert wurden. Dies kann für die weitere Zuständigkeitsprüfung relevant sein.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Verordnung (EU) 2024/1358 – Eurodac | § 16 AsylG – Sicherung der Identität | Verordnung (EU) 2024/1351 – Asyl- und Migrationsmanagement

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

Definition: Das Familienasyl bzw. der internationale Schutz für Familienangehörige ist in § 26 AsylG geregelt. Nach der seit 12. Juni 2026 geltenden Rechtslage werden Asylanträge von Familienangehörigen grundsätzlich individuell geprüft und entschieden. Gleichzeitig enthält das EU-Recht Regelungen zur Wahrung der Familieneinheit.

Einfach erklärt: Ein Familienangehöriger eines anerkannten Schutzberechtigten kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Schutzstatus oder ein Aufenthaltsrecht erhalten. Die gesetzlichen Voraussetzungen müssen jeweils konkret geprüft werden.

Praktischer Hinweis: Für aktuelle Fälle muss insbesondere geprüft werden, welchen Schutzstatus die Bezugsperson besitzt, welches Familienverhältnis besteht, ob die Voraussetzungen des § 26 AsylG erfüllt sind und welche EU-Regelungen zur Wahrung der Familieneinheit Anwendung finden.

Beispiel: Eine Person erhält in Deutschland internationalen Schutz. Ein Familienangehöriger befindet sich ebenfalls in Deutschland und erfüllt selbst nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz. Es muss geprüft werden, welche Schutz- oder aufenthaltsrechtliche Regelung für ihn in Betracht kommt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 26 AsylG – Asylanträge von Familienangehörigen | Verordnung (EU) 2024/1347 – Qualifikationsverordnung

Familiennachzug

Definition: Unter Familiennachzug versteht man die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Familienangehöriger zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft in Deutschland. Der Familiennachzug ist grundsätzlich in den §§ 27 ff. AufenthG geregelt.

Welche Voraussetzungen gelten, hängt insbesondere vom Aufenthaltsstatus der Bezugsperson und vom Familienverhältnis ab. Für Ehegatten und Kinder bestehen besondere Regelungen.

Einfach erklärt: Familiennachzug bedeutet, dass beispielsweise Ehepartner oder minderjährige Kinder zu einem Familienmitglied nach Deutschland kommen dürfen,

das bereits rechtmäßig in Deutschland lebt. Ob ein Anspruch besteht und welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, hängt vom jeweiligen Fall ab.

Praktischer Hinweis: Vor einer Antragstellung sollte geprüft werden, welcher Aufenthaltstitel der Bezugsperson vorliegt, wer nachziehen soll, ob die familiäre Beziehung rechtlich anerkannt ist, ob Sprachkenntnisse, Lebensunterhalt oder Wohnraum erforderlich sind, ob eine Privilegierung greift und welche Fristen einzuhalten sind.

Beispiel: Eine anerkannte Flüchtlingsperson lebt in Deutschland und möchte ihren Ehepartner und ihre minderjährigen Kinder nach Deutschland nachholen. Die Voraussetzungen richten sich unter anderem nach §§ 29, 30 und 32 AufenthG sowie nach dem Schutzstatus der Bezugsperson.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 27 AufenthG – Grundsatz des Familiennachzugs | § 29 AufenthG – Familiennachzug zu Ausländern | Auswärtiges Amt – Auslandsportal

Familiennachzug zu anerkannten unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen

Definition: Für die Eltern eines in Deutschland anerkannten unbegleiteten Minderjährigen Schutzberechtigten kann unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 AufenthG ein Anspruch auf Familiennachzug bestehen.

Die Vorschrift gilt insbesondere für Eltern eines minderjährigen Ausländers mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält. Für diesen Elternnachzug gelten besondere Erleichterungen; insbesondere sind ausreichender Wohnraum und die Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich keine Voraussetzungen.

Der Nachzug minderjähriger Geschwister ist dagegen nicht automatisch durch § 36 Abs. 1 AufenthG gewährleistet. Für sonstige Familienangehörige kann unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte in Betracht kommen.

Einfach erklärt: Wenn ein minderjähriges Kind ohne seine Eltern nach Deutschland gekommen ist und hier als Flüchtling oder anderweitig international schutzberechtigt anerkannt wurde, können die Eltern unter bestimmten Voraussetzungen zu ihm nach Deutschland nachziehen. Für Geschwister gilt dies nicht automatisch.

Praktischer Hinweis: In der Beratung muss besonders auf die Minderjährigkeit der Bezugsperson und den genauen Schutzstatus geachtet werden. Außerdem sollte frühzeitig geprüft werden, welche Familienmitglieder nachzugsberechtigt sind und welche Anträge bzw. Visa erforderlich sind.

Der Begriff UMF (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) findet sich häufig noch in älteren Unterlagen. In der heutigen Fachsprache wird vielfach der weiter gefasste

Begriff UMA – unbegleitete minderjährige Ausländer verwendet. Für den Familiennachzug ist jedoch vor allem der konkrete Aufenthalts- bzw. Schutzstatus entscheidend.

Beispiel: Ein 16-jähriger unbegleiteter Minderjähriger wird in Deutschland als Flüchtling anerkannt. Seine Eltern leben weiterhin im Herkunftsstaat. Unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 AufenthG können die Eltern einen Antrag auf Familiennachzug stellen. Für minderjährige Geschwister muss dagegen geprüft werden, ob eine andere Rechtsgrundlage, insbesondere § 36 Abs. 2 AufenthG, in Betracht kommt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 36 AufenthG – Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger | Auswärtiges Amt – Visumhandbuch / Familiennachzug | BAMF – Informationen zu unbegleiteten Minderjährigen

Fiktionsbescheinigung

Definition: Eine Fiktionsbescheinigung ist eine Bescheinigung der Ausländerbehörde über die rechtlichen Wirkungen eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels. Sie wird nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Einfach erklärt: Wenn über einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel noch nicht entschieden wurde, kann die Fiktionsbescheinigung dokumentieren, dass der Aufenthalt während dieser Zeit rechtlich erlaubt bzw. der bisherige Aufenthaltstitel weiterhin wirksam ist.

Praktischer Hinweis: Entscheidend ist, welche Form der Fiktionswirkung im konkreten Fall vorliegt. Daraus können sich unterschiedliche Rechte ergeben, insbesondere hinsichtlich Aufenthalt und Erwerbstätigkeit. Die Angaben auf der Bescheinigung sollten deshalb genau geprüft werden. Eine Fiktionsbescheinigung ist kein neuer Aufenthaltstitel.

Die Fiktionsbescheinigung wird in der Regel für einen begrenzten Zeitraum ausgestellt und kann bei fortbestehendem Bedarf verlängert werden. Die Ausländerbehörde kann je nach Einzelfall Nebenbestimmungen in der Bescheinigung vermerken. Es ist wichtig, diese Eintragungen genau zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Erwerbstätigkeit, räumlicher Beschränkungen oder anderer Auflagen.

Beispiel: Eine Person beantragt rechtzeitig vor Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis deren Verlängerung. Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt der bisherige Aufenthaltstitel unter den gesetzlichen Voraussetzungen fort; dies wird durch die Fiktionsbescheinigung nachgewiesen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 81 AufenthG – Beantragung des Aufenthaltstitels; Fiktionswirkung | § 58 AufenthV – Muster der Fiktionsbescheinigung

Flughafenverfahren / Asylgrenzverfahren

Definition: Das „Flughafenverfahren“, das bezeichnete Sonderverfahren, ist nach der seit 12. Juni 2026 geltenden Rechtslage in § 18a AsylG als Asylgrenzverfahren geregelt. Dabei wird ein Asylantrag an der Grenze unter den Voraussetzungen der Artikel 43 bis 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 in einem besonderen Verfahren geprüft.

Das Bundesamt entscheidet grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach Registrierung des Antrags; unter bestimmten Voraussetzungen kann die Frist auf zwölf Wochen verlängert werden. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Einreise verweigert werden. Für den vorläufigen Rechtsschutz gelten besonders kurze Fristen.

Einfach erklärt: Das frühere „Flughafenverfahren“ heißt im aktuellen deutschen Recht Asylgrenzverfahren. Das Asylverfahren wird dabei unter besonderen Bedingungen bereits an der Grenze durchgeführt, bevor die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt.

Praktischer Hinweis: Seit Juni 2026 sind insbesondere die neuen EU-Verfahrensregeln und § 18a AsylG maßgeblich. Bei einer ablehnenden Entscheidung ist wegen der kurzen Fristen unverzüglich rechtlicher Rat erforderlich.

Beispiel: Eine Person beantragt an einem deutschen Flughafen internationalen Schutz. Wenn die gesetzlichen und unionsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Antrag im Asylgrenzverfahren geprüft werden. Bei einer Ablehnung muss die Person die Entscheidung innerhalb der vorgesehenen kurzen Rechtsbehelfsfristen prüfen lassen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 18a AsylG – Asylverfahren und Rückkehrverfahren an der Grenze | Verordnung (EU) 2024/1348 | asyl.net - Asylverfahrensverordnung

Flüchtlingseigenschaft / Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Definition: Die Flüchtlingseigenschaft bezeichnet den Schutzstatus einer Person, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt. Nach der seit 12. Juni 2026 geltenden Rechtslage richtet sich die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Deutschland nach den Kapiteln III bis VI der Verordnung (EU) 2024/1347; § 3 AsylG verweist darauf.

Eine Person muss insbesondere eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe haben und darf den Schutz des Herkunftsstaates nicht in Anspruch nehmen können oder wollen.

Die Flüchtlingseigenschaft ist vom engeren deutschen Asylgrundrecht nach Artikel 16a GG zu unterscheiden.

Einfach erklärt: Wer als Flüchtling anerkannt wird, erhält internationalen Schutz nach dem Flüchtlingsrecht. Die Flüchtlingseigenschaft ist nicht dasselbe wie die Anerkennung als Asylberechtigte*r nach dem Grundgesetz.

Praktischer Hinweis: In aktuellen BAMF-Bescheiden muss genau geprüft werden, welcher Schutzstatus zuerkannt wurde. Die Bezeichnung „Flüchtling“ allein sagt noch nicht, ob Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot vorliegt.

Beispiel: Das BAMF lehnt die Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG ab, erkennt der Person aber die Flüchtlingseigenschaft zu. Damit erhält die Person internationalen Flüchtlingsschutz und die daran anknüpfenden aufenthaltsrechtlichen Folgen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 3 AsylG – Zuerkennung des internationalen Schutzes | Verordnung (EU) 2024/1347 – Qualifikationsverordnung | Artikel 16a Grundgesetz

Flüchtlingskonvention

Definition: Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), offiziell „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, wurde am 28. Juli 1951 verabschiedet. Sie ist das zentrale internationale Abkommen zum Schutz von Flüchtlingen. Die Konvention definiert unter anderem den Begriff des Flüchtlings und legt grundlegende Rechte und Pflichten von Flüchtlingen und Vertragsstaaten fest. Das Protokoll von 1967 erweiterte ihren zeitlichen und geografischen Anwendungsbereich. Deutschland ist Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention.

Einfach erklärt: Die Genfer Flüchtlingskonvention ist eine internationale Grundlage für den Schutz von Menschen, die wegen Verfolgung nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Praktischer Hinweis: Die GFK ist eine wichtige Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzes, aber sie ist nicht selbst das deutsche Asylverfahren. In Deutschland werden die Voraussetzungen für Flüchtlingsschutz insbesondere nach den unionsrechtlichen und deutschen Vorschriften geprüft. Im deutschen Asylgesetz finden sich die entsprechenden Regelungen unter anderem in § 3 AsylG.

Die Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, sind verpflichtet, die Asylanträge von Personen, die einen solchen Antrag in diesem Land stellen, zu prüfen und die in diesem Übereinkommen festgelegten Bedingungen und Grundsätze in ihre nationalen Gesetze aufzunehmen.

Beispiel: Eine Person macht im Asylverfahren geltend, dass sie wegen ihrer politischen Überzeugung verfolgt wird. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, sind die internationalen und europäischen Flüchtlingsschutzregeln sowie deren Umsetzung im deutschen Recht maßgeblich.

Rechtsgrundlagen / Quellen: UNHCR – Genfer Flüchtlingskonvention | § 3 AsylG

Flüchtlingsrat

Definition: Flüchtlingsräte sind unabhängige Organisationen auf Landesebene, die sich für die Rechte und den Schutz von Flüchtlingen und Asylsuchenden einsetzen. Die Landesflüchtlingsräte unterstützen unter anderem Beratungsstellen, Flüchtlingsinitiativen und Ehrenamtliche, informieren über asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen und setzen sich öffentlich für die Interessen von Geflüchteten ein. Sie sind keine staatlichen Behörden und entscheiden nicht über Asylanträge oder Aufenthaltstitel.

Einfach erklärt: Ein Flüchtlingsrat ist eine unabhängige Organisation, die sich für die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden einsetzt und Informationen und Unterstützung für die Flüchtlingsarbeit bereitstellt.

Praktischer Hinweis: Flüchtlingsräte können insbesondere für Beratungsstellen, Unterstützer*innen und Fachkräfte eine wichtige Informationsquelle sein. Welche konkrete Beratung angeboten wird, unterscheidet sich jedoch je nach Bundesland und Organisation.

Beispiel: Eine Beratungsstelle benötigt aktuelle Informationen zu Lage der Herkunftsländer, einer Änderung des Asyl- oder Aufenthaltsrechts in Nordrhein-Westfalen. Sie kann sich beim Flüchtlingsrat NRW über aktuelle fachliche Informationen und Materialien informieren.

Hinweis: Aufgrund der hohen Bevölkerungszahl Nordrhein-Westfalens wird dieses Bundesland hier als Beispiel genannt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Flüchtlingsrat NRW

Folge- und Zweitantrag

Definition: Die Begriffe „Folgeantrag“ und „Zweitantrag“ bezeichneten unterschiedliche Konstellationen eines erneuten Asylantrags. Ein Folgeantrag betraf ein früheres Asylverfahren in Deutschland. Ein Zweitantrag betraf nach der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Rechtslage einen erneuten Asylantrag in Deutschland nach einem erfolglos abgeschlossenen Asylverfahren in einem anderen sicheren Drittstaat unter den in § 71a AsylG a. F. genannten Voraussetzungen.

Einfach erklärt: Bis zum 11. Juni 2026 wurde unterschieden: Folgeantrag = früheres Verfahren in Deutschland; Zweitantrag = früheres Verfahren in einem anderen Staat. Seit dem 12. Juni 2026 ist § 71a AsylG aufgehoben. Die bisherige Kategorie des Zweitantrags ist damit als eigenständige nationale Regelung entfallen und wird im neuen unionsrechtlichen Folgeantragsbegriff erfasst.

Praktischer Hinweis: Bei älteren Bescheiden, Beratungsunterlagen oder Gerichtsentscheidungen kann der Begriff „Zweitantrag“ weiterhin vorkommen. Für Verfahren nach dem 12. Juni 2026 muss geprüft werden, welches Recht zeitlich

anwendbar ist. Bei älteren Verfahren können Übergangsregelungen und der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend sein.

Beispiel: Eine Person hatte zunächst in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Asylverfahren. Stellte sie den weiteren Antrag in Deutschland nach dem früheren Recht unter den Voraussetzungen des § 71a AsylG, konnte dieser als Zweitantrag behandelt werden. Für neue Verfahren nach dem 12. Juni 2026 ist die alte Bezeichnung nicht mehr als eigenständige gesetzliche Kategorie anzuwenden.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 71 AsylG | Art. 3 Nr. 19 Verordnung (EU) 2024/1348

Folter

Definition: Folter ist nach Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich starke körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, insbesondere um Informationen oder ein Geständnis zu erlangen, sie zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem diskriminierenden Grund. Die Schmerzen oder Leiden müssen dabei von einem Amtsträger oder einer Person in amtlicher Eigenschaft verursacht, auf deren Veranlassung oder mit deren Zustimmung oder Duldung zugefügt werden.

Das Folterverbot ist absolut. Nach Artikel 3 des Übereinkommens darf ein Staat eine Person nicht in einen anderen Staat zurückweisen, wenn erhebliche Gründe dafür bestehen, dass ihr dort Folter droht.

Einfach erklärt: Folter bedeutet schwere körperliche oder psychische Misshandlung, die vorsätzlich und zu bestimmten Zwecken zugefügt wird. Besonders wichtig im Flüchtlingsschutz ist, dass niemand in einen Staat zurückgeführt werden darf, wenn dort Folter droht.

Praktischer Hinweis: Bei einem Asylverfahren kann Folter sowohl als Verfolgungshandlung als auch als drohender ernsthafter Schaden relevant sein. Berichte über Folter sollten möglichst genau, widerspruchsfrei und – soweit vorhanden – durch medizinische oder andere Beweismittel dokumentiert werden. Die Beratung sollte bei traumatisierten Personen besonders sensibel erfolgen.

Beispiel: Eine Person berichtet, im Herkunftsstaat von Sicherheitskräften wiederholt schwer misshandelt worden zu sein, um ein Geständnis zu erzwingen. Für die asylrechtliche Prüfung ist zu untersuchen, ob die Voraussetzungen einer Verfolgung bzw. eines Schutzes vor Rückführung erfüllt sind.

Rechtsgrundlagen / Quellen: UN-Übereinkommen gegen Folter – Artikel 1 und 3 | UN Committee against Torture – Convention against Torture

Fortbildung

Definition: „Fortbildung“ bezeichnet im beruflichen Bereich Maßnahmen, durch die vorhandene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert oder an neue Anforderungen angepasst werden. Fortbildung ist damit ein Teil der beruflichen Weiterbildung.
Einfach erklärt: Bei einer Fortbildung werden vorhandene berufliche Kenntnisse erweitert oder aktualisiert, damit eine Person ihre bisherige Tätigkeit besser ausüben oder sich beruflich weiterentwickeln kann.

Praktischer Hinweis: Für Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten kann eine Fortbildung sinnvoll sein, wenn bereits eine berufliche Qualifikation oder Berufserfahrung vorhanden ist, aber zusätzliche Kenntnisse für den deutschen Arbeitsmarkt benötigt werden. Je nach Situation können Agentur für Arbeit oder Jobcenter eine berufliche Weiterbildung unter den gesetzlichen Voraussetzungen fördern. Eine Förderung sollte vor Beginn der Maßnahme geklärt werden.

Beispiel: Eine geflüchtete Person verfügt über Berufserfahrung, benötigt aber aktuelle Kenntnisse in einer in Deutschland verwendeten Software. Sie nimmt an einer entsprechenden Fortbildung teil.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Bundesagentur für Arbeit – Weiterbildung und berufliche Qualifizierung

GEAS (Gemeinsames Europäisches Asylsystem)

Definition: GEAS steht für „Gemeinsames Europäisches Asylsystem“. Es umfasst die europäischen Rechtsvorschriften, mit denen Verfahren, Zuständigkeiten und Standards im Bereich Asyl und internationalen Schutz in der Europäischen Union geregelt werden. Das 2024 beschlossene neue GEAS enthält unter anderem neue Regelungen zu Asylverfahren, Screening, Zuständigkeit und Aufnahme. Ein großer Teil der neuen Regeln wird seit dem 12. Juni 2026 angewendet.

Einfach erklärt: Für Asylsuchende in Deutschland bedeutet GEAS, dass wichtige Teile des Asylverfahrens nicht nur durch deutsches Recht, sondern auch durch unmittelbar geltende EU-Regelungen bestimmt werden.

Praktischer Hinweis: Bei der Beratung müssen Übergangsregelungen beachtet werden. Für aktuelle Verfahren sind insbesondere die seit dem 12. Juni 2026 geltenden neuen EU-Regelungen relevant.

Beispiel: Eine Person beantragt 2026 in Deutschland internationalen Schutz. Für die Prüfung müssen neben dem deutschen Asylgesetz auch die neuen GEAS-Regelungen berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Basisinformationen zur GEAS | Verordnung (EU) 2024/1348 – Asylverfahrensverordnung | Verordnung (EU) 2024/1347 – Qualifikationsverordnung | Pro Asyl- GEAS startet

Gemeinschaftsunterkunft (Flüchtlingsheim)

Definition: Eine Gemeinschaftsunterkunft ist eine Unterkunft, in der mehrere Schutzsuchende oder andere Personen mit migrationsrechtlichem Bezug gemeinsam untergebracht werden. Im Asylbereich werden Asylsuc

hende insbesondere in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Die konkrete Form und Dauer der Unterbringung unterscheiden sich nach Bundesland, Kommune und Aufenthaltsstatus.

Einfach erklärt: Eine Gemeinschaftsunterkunft ist eine Unterkunft, in der mehrere Menschen gemeinsam leben, deren Unterbringung öffentlich organisiert wird.

Praktischer Hinweis: In der Beratung können Fragen zu Hausordnung, Privatsphäre, Besuch, Post, Verlegung und Gewaltschutz eine wichtige Rolle spielen. „Flüchtlingsheim“ ist ein umgangssprachlicher Begriff; „Gemeinschaftsunterkunft“ ist die sachlichere Bezeichnung.

Beispiel: Eine Familie, die während ihres Asylverfahrens noch keine eigene Wohnung beziehen kann, wird in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht.

Hinweis: Die Dauer der Unterbringung von Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften wird durch gesetzliche Regelungen bestimmt. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende können unterschiedliche Formen haben. Die konkrete Unterbringung von Asylsuchenden wird in den einzelnen Bundesländern und Kommunen nach den jeweils geltenden gesetzlichen und organisatorischen Regelungen ausgestaltet und umgesetzt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 53 AsylG – Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften | § 47 AsylG – Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen | § 48 AsylG – Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen | § 53 AsylG – Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Gesundheitsamt

Definition: Das Gesundheitsamt ist eine staatliche Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf kommunaler oder regionaler Ebene. Es nimmt Aufgaben des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge wahr. Im Bereich Flucht und Migration kann das Gesundheitsamt unter anderem bei gesundheitlichen Untersuchungen, Infektionsschutz, gesundheitlicher Versorgung und bestimmten behördlichen Fragestellungen eine Rolle spielen. Welche konkreten Aufgaben es übernimmt, hängt von den gesetzlichen Zuständigkeiten und vom jeweiligen Bundesland ab.

Einfach erklärt: Das Gesundheitsamt ist eine staatliche Gesundheitsbehörde. Es kümmert sich nicht um die Entscheidung über einen Asylantrag, kann aber bei bestimmten gesundheitlichen Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Migrant*innen zuständig sein.

Praktischer Hinweis: Ein Gesundheitsamt ist nicht mit einer Hausarztpraxis oder einem Krankenhaus gleichzusetzen. Auch entscheidet das Gesundheitsamt nicht darüber, ob jemand Flüchtlingsschutz erhält. Bei gesundheitlichen Fragen im Asylverfahren muss zunächst geklärt werden, welche medizinische oder behördliche Stelle konkret zuständig ist.

Beispiel: In einer Unterkunft für Asylsuchende tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit auf. Das zuständige Gesundheitsamt kann im Rahmen des Infektionsschutzes tätig werden und notwendige Maßnahmen koordinieren.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)

Definition: Eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) ist ein behördliches Dokument, das insbesondere gegenüber ausreisepflichtigen Personen als Nachweis der tatsächlichen Ausreise aus Deutschland bzw. aus dem Schengen-Gebiet verwendet wird. Sie enthält insbesondere die Personalien und die festgelegte Ausreisefrist.

Einfach erklärt: Die GÜB soll dokumentieren, dass eine Person Deutschland bzw. den Schengen-Raum innerhalb der festgelegten Frist tatsächlich verlassen hat. Sie ist kein Pass und kein Aufenthaltstitel.

Praktischer Hinweis: Der Zweck einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) besteht darin, nachzuweisen, dass die betroffene Person Deutschland oder den Schengen-Raum innerhalb der gesetzten Frist verlassen hat. Dieses Dokument wird der Person vor ihrer Abreise von der Ausländerbehörde ausgehändigt. Sie ist verpflichtet, die Bescheinigung bei der Grenzkontrolle der Bundespolizei zu übergeben. Die Bundespolizei bestätigt durch Stempel und Unterschrift den genauen Zeitpunkt sowie den Ort der Ausreise und leitet das Dokument zur Vervollständigung der Akte an die Ausländerbehörde weiter.

Beispiel: Eine ausreisepflichtige Person erhält eine GÜB mit einer Ausreisefrist. Nach der Ausreise wird die Bescheinigung entsprechend dem vorgesehenen Verfahren bestätigt und an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 50 AufenthG – Ausreisepflicht | Serviceportal Rheinland-Pfalz – Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) | Auswärtiges Amt – Grenzübertrittsbescheinigung

Gutachten

Definition: Ein Gutachten ist eine fachlich begründete, schriftliche Beurteilung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen zu einer bestimmten Frage. Im Bereich Asyl und Aufenthalt können beispielsweise medizinische, psychologische, psychiatrische oder andere fachliche Gutachten eine Rolle spielen. Ein Gutachten kann dazu dienen, eine fachliche Frage zu klären, ersetzt aber nicht die rechtliche Entscheidung der zuständigen Behörde oder des Gerichts.

Einfach erklärt: Ein Gutachten ist eine ausführliche fachliche Einschätzung zu einer bestimmten Frage. Es wird von einer dafür qualifizierten Person erstellt.

Praktischer Hinweis: Bei gesundheitlichen Problemen, insbesondere bei psychischen Erkrankungen, Traumatisierung oder möglichen Folgen von Folter, kann ein fachärztliches oder psychotherapeutisches Gutachten für das Asyl- oder Aufenthaltsverfahren von Bedeutung sein. Es sollte klar erkennen lassen, welche

Untersuchungen durchgeführt wurden, welche fachlichen Feststellungen getroffen wurden und auf welcher Grundlage die Schlussfolgerungen beruhen. Ein Gutachten bindet das BAMF oder ein Gericht nicht automatisch.

Das Gesundheitsamt kann von der Ausländerbehörde beauftragt werden, eine Person, der eine Abschiebung droht, ärztlich zu untersuchen.

Die Voraussetzungen für die Diagnose und Feststellung der Krankheitsart sowie des Ausmaßes und der Schwere einer möglichen Behinderung oder Reiseunfähigkeit sind in § 60a Absatz 2c des Aufenthaltsgesetzes festgelegt. Diese Punkte müssen im Gutachten beachtet werden.

Beispiel: Bei einer asylsuchenden Person bestehen Anzeichen einer schweren Traumafolgestörung. Eine Fachärztin oder ein Facharzt untersucht die Person und erstellt ein Gutachten über die gesundheitliche Situation und mögliche Folgen einer Rückführung.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG | § 60a Absatz 2c AufenthG

Integrationskurs

Definition: Der Integrationskurs ist ein staatliches Grundangebot zur sprachlichen und gesellschaftlichen Integration. Nach § 43 AufenthG umfasst er einen Sprachkurs und einen Orientierungskurs. Der Sprachkurs führt grundsätzlich zu ausreichenden Deutschkenntnissen; der Orientierungskurs vermittelt Kenntnisse über Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands.

Nach § 44 AufenthG haben bestimmte Personengruppen einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme. Unter den Voraussetzungen des § 44a AufenthG kann eine Teilnahme auch verpflichtend sein. Die konkrete Teilnahmeberechtigung und -pflicht hängt insbesondere vom Aufenthaltstitel, den Sprachkenntnissen und der persönlichen Situation ab.

Das BAMF ist für wesentliche Aufgaben der Durchführung und Zulassung zuständig.

Einfach erklärt: Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Er soll Deutschkenntnisse und grundlegende Kenntnisse über das Leben, die Rechtsordnung, die Geschichte und die Kultur in Deutschland vermitteln.

Praktischer Hinweis: Vor einer Anmeldung sollte geprüft werden, ob ein gesetzlicher Anspruch, eine Zulassung oder eine Teilnahmeverpflichtung besteht. Für bestimmte Personengruppen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung kann eine Teilnahme bei verfügbaren Kursplätzen möglich sein. Das BAMF stellt aktuelle Antragsformulare und Informationen bereit.

Beispiel: Eine Person erhält eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug und verfügt noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse. Unter den gesetzlichen

Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Teilnahme und gegebenenfalls eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 43 AufenthG – Integrationskurs | § 44 AufenthG – Berechtigung zur Teilnahme | § 44a AufenthG – Verpflichtung zur Teilnahme | BAMF – Was ist ein Integrationskurs? | Integrationskursverordnung (IntV) | BAMF – Integrationskurse

Internationaler subsidiärer Schutz

Definition: Die bisherige nationale Regelung des subsidiären Schutzes in § 4 AsylG ist zum 12. Juni 2026 weggefallen. § 4 AsylG ist in der geltenden Fassung ausdrücklich als „weggefallen“ gekennzeichnet. Der subsidiäre Schutz ist damit nicht als Schutzform abgeschafft worden.

Die rechtliche Grundlage für die Zuerkennung des internationalen subsidiären Schutzes richtet sich für Anträge, die ab dem 12. Juni 2026 gestellt werden, nach der Verordnung (EU) 2024/1347. Dies ergibt sich auch aus der Übergangsvorschrift des § 87e AsylG. Der Begriff und die frühere nationale Vorschrift werden in diesem Lexikon dennoch erläutert, weil Ratsuchende in älteren Asylbescheiden, Gerichtsentscheidungen, Beratungsunterlagen und anderen Dokumenten weiterhin auf § 4 AsylG – Subsidiärer Schutz stoßen können.

Als ernsthafter Schaden gelten insbesondere die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sowie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Für aktuelle Verfahren ist dagegen die seit dem 12. Juni 2026 geltende EU-Verordnung maßgeblich.

Einfach erklärt: Subsidiärer Schutz bedeutet: Die Person wird nicht als Flüchtling anerkannt, aber eine Rückkehr wäre wegen einer ernsthaften Gefahr nicht zumutbar. Deshalb erhält sie internationalen Schutz.

Praktischer Hinweis: Bei der Beratung muss zwischen Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz und nationalen Abschiebungsverboten unterschieden werden. Diese Schutzformen haben unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen und teilweise unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Folgen.

Beispiel: Eine Person erfüllt die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft nicht. Bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland droht ihr jedoch Folter. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann deshalb subsidiärer Schutz in Betracht kommen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 4 AsylG – Subsidiärer Schutz | Verordnung (EU) 2024/1347 – Qualifikationsverordnung

Istanbul-Protokoll

Definition: Das Istanbul-Protokoll ist ein Handbuch der Vereinten Nationen zur wirksamen Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Es enthält internationale fachliche Standards und Empfehlungen für medizinische, psychologische, rechtliche und andere Fachkräfte, die Fälle von Folter untersuchen oder dokumentieren. Die überarbeitete zweite Ausgabe wurde 2022 veröffentlicht und berücksichtigt die Erfahrungen und wissenschaftlichen Entwicklungen seit der früheren Fassung.

Einfach erklärt: Das Istanbul-Protokoll erklärt, wie Folter und ihre körperlichen und psychischen Folgen fachgerecht untersucht und dokumentiert werden können.

Praktischer Hinweis: Im Asylverfahren kann eine fachgerechte Dokumentation von Folterfolgen von besonderer Bedeutung sein, insbesondere wenn die betroffene Person Verfolgung, Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen geltend macht. Das Istanbul-Protokoll ist jedoch kein Bestandteil des deutschen Gesetzes und seine Anwendung ist für deutsche Behörden und Gerichte nicht unmittelbar verbindlich. In der Praxis kann es dennoch von verschiedenen deutschen Behörden und insbesondere von Gerichten in asylrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden, vor allem bei der fachgerechten Untersuchung und Dokumentation von Folterfolgen.

Beispiel: Eine asylsuchende Person berichtet, im Herkunftsstaat gefoltert worden zu sein. Eine dafür qualifizierte medizinische oder psychologische Fachperson untersucht die Person und dokumentiert die festgestellten körperlichen und psychischen Folgen unter Berücksichtigung der Standards des Istanbul-Protokolls.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Was ist das Istanbul-Protokoll? | Istanbul Protocol – OHCHR, 2022 | UNO Istanbul-Protokoll | 25 Jahre Istanbul-Protokoll

Härtefallkommission

Definition: Eine Härtefallkommission kann nach § 23a AufenthG eingerichtet werden. Sie kann sich mit Fällen ausreisepflichtiger Ausländer befassen und bei dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ein Härtefallersuchen an die zuständige oberste Landesbehörde richten.

Ein Härtefallersuchen begründet keinen eigenen Anspruch der betroffenen Person auf eine Aufenthaltserlaubnis. Die abschließende Entscheidung über die Aufenthaltsgewährung liegt bei der zuständigen staatlichen Stelle. Die Kommissionen werden grundsätzlich nur im Wege der Selbstbefassung tätig.

Einfach erklärt: Eine Härtefallkommission kann in besonderen Fällen prüfen, ob trotz bestehender Ausreisepflicht aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ein weiterer Aufenthalt ermöglicht werden sollte. Es besteht jedoch kein automatischer Anspruch auf eine Befassung oder auf eine Aufenthaltserlaubnis.

Praktischer Hinweis: Die Voraussetzungen und Verfahren unterscheiden sich nach dem jeweiligen Bundesland. Vor einer Eingabe muss deshalb geprüft werden, welche Härtefallkommission zuständig ist und welche Ausschlussgründe gelten. In Nordrhein-Westfalen ist die Härtefallkommission des Landes zuständig.

Beispiel: Eine langjährig in Deutschland lebende ausreisepflichtige Person hat besondere persönliche und humanitäre Gründe, die für einen weiteren Aufenthalt sprechen. Eine Beratungsstelle prüft, ob ein Härtefallersuchen nach den landesrechtlichen Regeln in Betracht kommt.

Hinweis: Aufgrund der hohen Bevölkerungszahl des Landes Nordrhein-Westfalen wird dieses Bundesland hier beispielhaft genannt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 23a AufenthG – Aufenthaltsgewährung in Härtefällen | Härtefallkommission Nordrhein-Westfalen – Landesregierung NRW

Heirat, Kinder – Schutz von Ehe und Familie

Definition: Ehe und Familie stehen nach Artikel 6 GG unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Im Aufenthaltsrecht kann die familiäre Lebensgemeinschaft unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu einem Aufenthaltsrecht führen, insbesondere beim Familiennachzug zu Deutschen oder zu ausländischen Familienangehörigen mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel.

Eine Eheschließung führt jedoch nicht automatisch zu einem Aufenthaltsrecht. Entscheidend sind unter anderem die Wirksamkeit der Ehe, die konkrete aufenthaltsrechtliche Situation, die Voraussetzungen des Familiennachzugs und mögliche Ausschlussgründe. Gleiches gilt für den Aufenthalt aufgrund der familiären Beziehung zu einem Kind.

Bei einer beabsichtigten Eheschließung oder Vaterschaftsanerkennung darf die Beratung nicht davon ausgehen, dass allein die Absicht, einen Aufenthaltstitel zu erhalten, einen Anspruch begründet. Bei konkreten Anhaltspunkten für einen Missbrauch bestehen gesetzliche Prüf- und Mitteilungsregelungen.

Einfach erklärt: Eine Ehe oder ein Kind kann unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eine Grundlage für einen Aufenthalt bilden. Aber eine Heirat oder Vaterschaftsanerkennung führt nicht automatisch zu einem Aufenthaltstitel.

Praktischer Hinweis: In jedem Fall müssen die familiäre Beziehung, die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltstitel der Bezugsperson sowie die konkreten Voraussetzungen des Familiennachzugs geprüft werden. Bei einer beabsichtigten Eheschließung sollte außerdem frühzeitig geklärt werden, welche Dokumente das Standesamt verlangt und welche aufenthaltsrechtlichen Folgen sich daraus ergeben.

Beispiel: Eine ausländische Person heiratet einen deutschen Staatsangehörigen. Die Ehe kann grundsätzlich eine Grundlage für den Ehegattennachzug bzw. eine Aufenthaltserlaubnis nach den entsprechenden Vorschriften sein. Ob ein Anspruch

besteht, hängt jedoch von den gesetzlichen Voraussetzungen des konkreten Falls ab.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Artikel 6 Grundgesetz – Ehe und Familie | § 28 AufenthG – Familiennachzug zu Deutschen | § 30 AufenthG – Ehegattennachzug

Jesiden / Eziden

Definition: Jesiden bzw. Eziden sind eine eigenständige ethnisch-religiöse Gemeinschaft, deren historische Siedlungsgebiete unter anderem im Nordirak liegen. Die Jesiden wurden insbesondere durch die Verbrechen des sogenannten „Islamischen Staates“ seit 2014 schwer verfolgt; dabei wurden zahlreiche Menschen getötet, vertrieben, versklavt und Opfer sexualisierter Gewalt.

Für die asylrechtliche Bewertung ist die Zugehörigkeit zu den Jesiden allein nicht automatisch gleichbedeutend mit einer bestimmten Schutzform. Entscheidend sind die individuelle Situation, das Herkunftsgebiet, die aktuelle Sicherheitslage und die jeweils geltende Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

Einfach erklärt: Jesiden sind eine eigene religiös-ethnische Gemeinschaft. Die Verfolgung durch den sogenannten „Islamischen Staat“ hat zu schweren Menschenrechtsverletzungen geführt. Im Asylverfahren muss dennoch die konkrete Situation der jeweiligen Person geprüft werden.

Praktischer Hinweis: Bei Asylanträgen jesidischer Personen sollte insbesondere das konkrete Herkunftsgebiet und die individuelle Verfolgungssituation dokumentiert werden. Ältere pauschale Aussagen über eine automatische Anerkennung dürfen nicht ohne Prüfung der aktuellen Lage und Rechtsprechung übernommen werden.

Beispiel: Eine jesidische Person aus dem Irak beantragt in Deutschland Schutz. Für die Entscheidung werden ihre individuelle Situation, ihr Herkunftsort, mögliche Verfolgung und die aktuelle Lage im Irak geprüft.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Auswärtiges Amt – Hilfe für Jesidinnen und Jesiden im Irak | bpb – Jesiden

Jobcenter

Definition: Das Jobcenter ist eine staatliche Stelle, die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig ist. Es unterstützt Menschen unter anderem bei der Arbeitssuche, bei der beruflichen Eingliederung und – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Seit dem 1. Juli 2026 wird die Grundsicherung neu geregelt; das bisherige Bürgergeld wurde durch das Grundsicherungsgeld ersetzt.

Einfach erklärt: Das Jobcenter unterstützt Menschen, die Arbeit suchen und ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenem Einkommen sichern können.

Praktischer Hinweis: Mit der Anerkennung einer Schutzberechtigung und nach Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde wechselt die Zuständigkeit grundsätzlich in den Rechtskreis des SGB II. Anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte können bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beim Jobcenter erhalten. Bis zur Anerkennung und während des laufenden Asylverfahrens erhalten Leistungsberechtigte grundsätzlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von der jeweils zuständigen Leistungsbehörde.

Beispiel: Eine geflüchtete Person hat einen Schutzstatus erhalten und erfüllt die Voraussetzungen für Leistungen der Grundsicherung. Sie wendet sich an das zuständige Jobcenter. Dort werden sowohl die finanzielle Unterstützung als auch Möglichkeiten der beruflichen Integration geprüft.

Rechtsgrundlagen / Quellen: BMAS – Grundsicherung | Bundesagentur für Arbeit – Jobcenter

Jugendamt

Definition: Das Jugendamt ist die örtliche Behörde der Kinder- und Jugendhilfe. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Inobhutnahme. Für unbegleitete ausländische Minderjährige hat das Jugendamt besondere gesetzliche Aufgaben.

Einfach erklärt: Das Jugendamt ist zuständig, wenn Kinder oder Jugendliche Schutz, Unterstützung oder bestimmte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe benötigen. Bei unbegleiteten Minderjährigen aus dem Ausland spielt es eine besonders wichtige Rolle.

Praktischer Hinweis: Kommt ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ohne sorge- oder erziehungsberechtigte Person nach Deutschland, ist das Jugendamt grundsätzlich verpflichtet, die Person in Obhut zu nehmen. Bei unbegleiteten Minderjährigen müssen außerdem die weiteren Schritte, insbesondere die vorläufige Inobhutnahme, eine mögliche Verteilung und die Bestellung eines Vormunds, geprüft werden.

Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehört unter anderem, Gefährdungen des Kindeswohls, beispielsweise durch häusliche Gewalt, zu prüfen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten. In dringenden Fällen kann das Jugendamt ein Kind oder einen Jugendlichen vorübergehend in Obhut nehmen und ihn in einer geeigneten Einrichtung oder einer anderen geeigneten Wohnform unterbringen. Wenn die Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden sind und die Gefährdung fortbesteht, muss gegebenenfalls das Familiengericht eingeschaltet werden. Dieses kann zum Schutz des Kindes unter bestimmten Voraussetzungen auch Maßnahmen bis hin zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge anordnen.

Beispiel: Ein 16-jähriger Jugendlicher kommt ohne Eltern nach Deutschland. Das zuständige Jugendamt nimmt ihn zunächst in Obhut und veranlasst die weiteren gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 2 SGB VIII – Aufgaben der Jugendhilfe | § 42 SGB VIII – Inobhutnahme | §§ 42a und 42b SGB VIII – unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Kinderrechtskonvention

Definition: Die Kinderrechtskonvention (KRK) ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989. Deutschland ist Vertragsstaat. Die Konvention erkennt Kinder als Träger eigener Menschenrechte an und verpflichtet die Vertragsstaaten, diese Rechte zu achten, zu schützen und umzusetzen.

Die Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben, sind verpflichtet, deren Bestimmungen einzuhalten und ihre nationalen Gesetze daran anzupassen.

Für das Asyl- und Aufenthaltsrecht ist insbesondere Artikel 3 Absatz 1 wichtig: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, muss das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden. Dies betrifft auch Behörden und Gerichte sowie Entscheidungen über Aufenthalt, Unterbringung, Familienzusammenführung und Aufenthaltsbeendigung.

Weitere zentrale Grundsätze sind das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie die Berücksichtigung der Meinung des Kindes entsprechend Alter und Reife.

Einfach erklärt: Die Kinderrechtskonvention schützt die Rechte aller Kinder. Für Behörden und Gerichte bedeutet sie insbesondere, dass das Kindeswohl bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden muss.

Praktischer Hinweis: Im Asyl- und Aufenthaltsverfahren sollte geprüft und dokumentiert werden, welche Auswirkungen eine Entscheidung auf das betroffene Kind hat. Das Kindeswohl ist nicht nur ein allgemeiner Hinweis, sondern muss bei entsprechenden Entscheidungen konkret ermittelt und berücksichtigt werden.

Beispiel: Eine Behörde entscheidet über eine Maßnahme, die ein minderjähriges Kind betrifft. Sie muss neben den allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen auch prüfen, welche Folgen die Maßnahme für das konkrete Kind hat und wie dessen Kindeswohl berücksichtigt wurde.

Rechtsgrundlagen / Quellen: UN-Kinderrechtskonvention – Volltext | UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes – General Comment No. 14 zum Kindeswohl

Kindersoldat

Definition: Als Kindersoldat wird im menschenrechtlichen und fachpolitischen Sprachgebrauch ein Kind unter 18 Jahren bezeichnet, das von staatlichen

Streitkräften oder bewaffneten nichtstaatlichen Gruppen rekrutiert oder eingesetzt wird. Die Beteiligung muss nicht auf unmittelbare Kampfhandlungen beschränkt sein. Kinder können beispielsweise als Boten, Späher, Wachpersonal, Träger oder für andere unterstützende Aufgaben eingesetzt und auch sexualisierter Gewalt ausgesetzt werden.

Das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten stärkt den Schutz von Personen unter 18 Jahren insbesondere vor Zwangsrekrutierung und direkter Teilnahme an Feindseligkeiten.

Einfach erklärt: Ein Kindersoldat ist ein Minderjähriger, der von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rekrutiert oder eingesetzt wird. Dabei muss das Kind nicht selbst an Kämpfen beteiligt gewesen sein.

Praktischer Hinweis: Im Asylverfahren kann die frühere Rekrutierung oder der Einsatz als Kindersoldat für die Bewertung der Verfolgungs- und Gefährdungssituation von Bedeutung sein. Bei der Anhörung sollte besonders auf kindgerechte und traumasensible Befragung geachtet werden.

Die Asylanhörung von Kindern und Jugendlichen unterscheidet sich grundlegend von der Anhörung Erwachsener. Während des Anhörungstermins kann die Person, die als gesetzlicher Vertreter oder Vormund des Kindes bestellt wurde, an der Sitzung teilnehmen. Zudem wird die Anhörung im Beisein eines Sonderbeauftragten für Kinder und Jugendliche durchgeführt, wobei die spezifischen Belange und die Sensibilität des Kindes bzw. Jugendlichen gewahrt werden.

Beispiel: Ein 15-jähriger Jugendlicher wurde von einer bewaffneten Gruppe als Bote und Wachposten eingesetzt. Auch ohne direkte Teilnahme an Kampfhandlungen kann dies eine Form des Einsatzes als Kindersoldat darstellen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: UN – Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten | Kinder und Jugendliche, Die Anhörung im Asylverfahren

Kirchenasyl

Definition: Kirchenasyl bezeichnet die zeitweise Aufnahme und den Schutz einer Person durch eine Kirchengemeinde oder kirchliche Einrichtung, wenn eine Rückführung oder Überstellung als besondere humanitäre Härte angesehen wird. Kirchenasyl ist kein eigenständiger aufenthaltsrechtlicher Status und verleiht für sich genommen kein Aufenthaltsrecht.

Einfach erklärt: Eine Kirchengemeinde nimmt eine schutzsuchende Person vorübergehend auf, um eine drohende Rückführung zu verhindern oder Zeit für eine erneute Prüfung eines besonderen Härtefalls zu gewinnen.

Praktischer Hinweis: Besonders im Dublin-Kontext gibt es zwischen BAMF und Kirchen ein Verfahren, in dem begründete Einzelfälle über ein Härtefalldossier geprüft werden können. Kirchenasyl beendet ein Asyl- oder Aufenthaltsverfahren jedoch nicht automatisch und ersetzt weder einen Rechtsbehelf noch eine

gerichtliche Entscheidung. Die konkrete rechtliche Situation sollte deshalb immer zusätzlich geprüft werden.

Kirchenasyl ist in der Praxis nicht leicht zu erhalten. Nicht jede Kirchengemeinde ist bereit, eine Person aufzunehmen. In Dublin-Fällen gelten seit dem 1. August 2018 besondere Verfahrensregeln. Die Kirchengemeinde muss das Kirchenasyl unverzüglich dem BAMF melden und innerhalb der vorgegebenen Fristen ein aussagekräftiges Härtefalldossier mit den erforderlichen Gründen und Nachweisen vorlegen. Werden diese Fristen nicht eingehalten oder wird das Kirchenasyl nach einer ablehnenden Entscheidung nicht rechtzeitig beendet, kann sich die Überstellungsfrist auf bis zu 18 Monate verlängern. Kirchenasyl begründet keinen eigenen Aufenthaltsstatus; es kann lediglich unter bestimmten Voraussetzungen eine erneute Prüfung des Einzelfalls ermöglichen.

Beispiel: Einer Person droht die Überstellung in einen anderen europäischen Staat. Eine Kirchengemeinde gewährt Kirchenasyl und lässt über die zuständigen kirchlichen Ansprechpartner ein Härtefalldossier zur Prüfung an das BAMF übermitteln.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Bayerischer Landtag – Informationen zum Kirchenasyl und Dossierverfahren | BayObLG, Urteil vom 25.02.2022 – 201 StRR 95/21 | § 60a AufenthG – Aussetzung der Abschiebung

Klage

Definition: Eine Klage ist ein gerichtliches Verfahren, mit dem eine Person die Überprüfung einer behördlichen Entscheidung durch ein Gericht beantragen kann. Im Asyl- und Aufenthaltsrecht ist insbesondere die Klage vor dem Verwaltungsgericht von Bedeutung. Gegen einen ablehnenden Bescheid des BAMF kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Klage erhoben werden.

Einfach erklärt: Mit einer Klage wird ein Gericht angerufen, damit es eine behördliche Entscheidung überprüft.

Praktischer Hinweis: Im Asylverfahren können die Klagefristen sehr kurz sein. Welche Frist gilt, hängt unter anderem von der Art des BAMF-Bescheides ab. Deshalb muss der Bescheid einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung sofort geprüft werden. Eine Klage allein hat nicht in jedem Fall automatisch eine aufschiebende Wirkung. Je nach Fall kann zusätzlich ein Eilantrag erforderlich sein.

Die betroffene Person kann die Klage selbst verfassen und beim zuständigen Gericht einreichen. Eine Beratungsstelle kann sie dabei unterstützen. Aufgrund der Komplexität des rechtlichen Verfahrens und der Bedeutung einer Klage in angemessener rechtlich-administrativer Sprache wird jedoch empfohlen, die Klage mit Unterstützung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts einzureichen.

Beispiel: Das BAMF lehnt den Asylantrag einer geflüchteten Person ab. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist reicht die betreffende Person ihre Beschwerde beim Gericht ein.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 74 AsylG | § 42 VwGO

Klagebegründung

Definition: Die Klagebegründung ist die inhaltliche Begründung einer Klage. Darin werden die tatsächlichen und rechtlichen Gründe dargestellt, aus denen eine Person die angefochtene behördliche Entscheidung für rechtswidrig hält. Im Asylverfahren kann sie insbesondere dazu dienen, die Fluchtgründe, die persönliche Situation und die rechtlichen Einwände gegen die Entscheidung des BAMF ausführlich darzustellen.

Einfach erklärt: In der Klagebegründung wird erklärt, warum die Entscheidung einer Behörde aus Sicht der klagenden Person falsch ist.

Praktischer Hinweis: Eine Klagebegründung sollte sich konkret mit dem angefochtenen Bescheid auseinandersetzen. Im Asylverfahren können dabei auch neue Tatsachen, Beweismittel, medizinische Unterlagen oder andere relevante Dokumente eine Rolle spielen. Welche Angaben und Unterlagen sinnvoll sind, sollte mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt des Verfahrens besprochen werden.

Aufgrund der teilweise sehr kurzen Klagefrist reichen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Asylbereich häufig zunächst die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein, um die Klagefrist zu wahren. Anschließend prüfen sie die Akte und den Bescheid ausführlich und besprechen den Fall mit der Mandantin oder dem Mandanten, bevor sie die Klagebegründung ausarbeiten. Nach § 74 Abs. 2 AsylG müssen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angegeben werden. In bestimmten Verfahren gelten jedoch kürzere Fristen.

Beispiel: Eine geflüchtete Person erhält einen ablehnenden Bescheid des BAMF. In der Klagebegründung wird dargestellt, welche Gründe nicht ausreichend berücksichtigt wurden und welche zusätzlichen Unterlagen die Angaben unterstützen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 74 AsylG | § 82 VwGO

Kontingentflüchtlinge

Definition: „Kontingentflüchtlinge“ ist kein eigenständiger, allgemein geltender Aufenthaltsstatus des heutigen deutschen Aufenthaltsrechts. Der Begriff stammt aus der früheren Praxis der Aufnahme bestimmter Gruppen außerhalb eines individuellen Asylverfahrens.

Die Aufnahme dieser Personengruppe erfolgt grundsätzlich in Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und betrifft Schutzsuchende, die sich zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens außerhalb Deutschlands befinden.

Heute werden solche Aufnahmen je nach Programm und Rechtsgrundlage insbesondere über § 22 oder § 23 AufenthG, über Resettlement nach § 23 Abs. 4 AufenthG oder – bei vorübergehendem Schutz – nach § 24 AufenthG geregelt. Welche Rechtsgrundlage gilt, hängt vom jeweiligen Aufnahmeprogramm ab. Eine pauschale Aussage, dass „Kontingentflüchtlinge“ grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG erhalten, ist daher nicht mehr zutreffend.

Einfach erklärt: „Kontingentflüchtlinge“ bezeichnet heute vor allem einen historischen bzw. beschreibenden Begriff für Menschen, die im Rahmen eines staatlich festgelegten Aufnahmeprogramms nach Deutschland kommen. Entscheidend ist immer die konkrete Rechtsgrundlage des jeweiligen Aufnahmeprogramms.

Praktischer Hinweis: Bei älteren Bescheiden und Informationsmaterialien kann der Begriff weiterhin vorkommen. In aktuellen Fällen sollte nicht vom Begriff selbst auf einen bestimmten Aufenthaltstitel geschlossen werden. Es muss geprüft werden, ob die Aufnahme beispielsweise nach § 22, § 23, § 23 Abs. 4 oder § 24 AufenthG erfolgt ist.

Beispiel: Deutschland nimmt im Rahmen eines staatlichen Aufnahmeprogramms eine festgelegte Gruppe von Schutzsuchenden auf. In älteren Texten könnte diese Gruppe als „Kontingentflüchtlinge“ bezeichnet werden. Für die aktuelle Beratung ist jedoch die konkrete gesetzliche Grundlage des Aufnahmeprogramms maßgeblich.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 22 AufenthG – Aufnahme aus dem Ausland | § 23 AufenthG – Aufnahme bestimmter Ausländergruppen und Resettlement | § 24 AufenthG – Vorübergehender Schutz

Krankenkasse

Definition: Eine Krankenkasse ist eine gesetzliche oder private Krankenversicherung beziehungsweise ein Versicherungsträger, über den der Krankenversicherungsschutz organisiert wird. In Deutschland besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Absicherung gegen Krankheit.
Einfach erklärt: Die Krankenkasse stellt den Krankenversicherungsschutz sicher und übernimmt – je nach Versicherungsstatus und gesetzlichen Regelungen – die Kosten für medizinisch notwendige Leistungen.

Praktischer Hinweis: Für Geflüchtete hängt die Art des Krankenversicherungsschutzes unter anderem vom Aufenthaltsstatus und von der jeweiligen Leistungszuständigkeit ab. Während des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten besondere Regelungen zur Gesundheitsversorgung. Nach einer Anerkennung und bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen.

Beispiel: Eine anerkannte geflüchtete Person beginnt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Sie wird über den Arbeitgeber zur Krankenversicherung angemeldet und ist bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert.

Hinweis: Für Asylsuchende und andere Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten grundsätzlich besondere Regelungen für die Gesundheitsversorgung. Während der ersten 36 Monate des Aufenthalts ist der Leistungsumfang insbesondere nach den §§ 4 und 6 AsylbLG geregelt und umfasst vor allem die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie weitere gesetzlich vorgesehene Leistungen. In einigen Bundesländern oder Kommunen kann die Gesundheitsversorgung unter bestimmten Voraussetzungen über eine Krankenkasse und eine elektronische Gesundheitskarte erfolgen. Der Leistungsumfang kann dabei weiterhin von den Regelungen des AsylbLG abhängen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Sozialgesetzbuch V (SGB V) | Bundesministerium für Gesundheit – Gesetzliche Krankenversicherung | Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

Definition: Definition: „Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtling“ ist kein eigenständiger Schutzstatus des deutschen Asyl- und Aufenthaltsrechts. Menschen können wegen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ihr Herkunftsland verlassen, ohne allein deshalb als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt zu werden.

Für Asylanträge, die ab dem 12. Juni 2026 gestellt werden, richtet sich die Prüfung des internationalen Schutzes nach der Verordnung (EU) 2024/1347. Die bisherige nationale Regelung des subsidiären Schutzes in § 4 AsylG ist zum 12. Juni 2026 weggefallen. Die Verordnung (EU) 2024/1347 regelt den subsidiären Schutz nun unmittelbar auf Unionsebene. Dies wird durch die Übergangsvorschrift des § 87e AsylG ausdrücklich bestätigt.

Für Personen, die wegen eines Krieges oder Bürgerkriegs Schutz suchen, ist insbesondere zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Artikels 18 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt sind. Danach kann subsidiärer Schutz insbesondere in Betracht kommen, wenn einer Person bei einer Rückkehr ein ernsthafter Schaden droht. Dazu gehört auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Einfach erklärt: Wer wegen eines Krieges oder Bürgerkriegs flieht, wird nicht automatisch als Flüchtling anerkannt. Entscheidend ist, welcher konkreten Gefahr die Person bei einer Rückkehr ausgesetzt wäre. Bei aktuellen Asylanträgen ist dafür insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1347 maßgeblich.

Praktischer Hinweis: Die pauschale Bezeichnung „Kriegsflüchtling“ reicht für eine rechtliche Bewertung nicht aus. Es muss geprüft werden, ob eine individuelle Verfolgung vorliegt oder ob die Voraussetzungen für internationalen Schutz, insbesondere subsidiären Schutz nach der seit dem 12. Juni 2026 geltenden Rechtslage, erfüllt sind.

Bei Beratung sollte nicht allein gefragt werden: „Kommt die Person aus einem Kriegsgebiet?“, sondern vor allem:
- Welche konkrete Gefahr besteht bei einer Rückkehr?
- Liegen die Voraussetzungen für Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz vor?
- Gibt es eine besondere Aufnahme- oder Schutzregelung für diese Personengruppe?
- Welcher Aufenthaltstitel oder welche sonstige aufenthaltsrechtliche Regelung kommt tatsächlich in Betracht?

Für bestimmte Gruppen kann Deutschland außerdem auf Grundlage besonderer Aufnahme- oder Schutzregelungen einen Aufenthalt ermöglichen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz), wenn die Europäische Union einen entsprechenden Beschluss über vorübergehenden Schutz gefasst hat. Daneben kommen je nach Situation insbesondere Regelungen nach § 23 AufenthG oder andere humanitäre Aufenthaltstitel in Betracht.

Bei älteren Asylbescheiden und Gerichtsentscheidungen kann noch auf § 4 AsylG – subsidiärer Schutz verwiesen werden. Diese Vorschrift ist seit dem 12. Juni 2026 weggefallen; bei aktuellen Verfahren ist die Verordnung (EU) 2024/1347 heranzuziehen.

Beispiel: Eine Person verlässt ihr Herkunftsland wegen eines andauernden bewaffneten Konflikts. Sie kann keine individuelle Verfolgung im Sinne der Flüchtlingseigenschaft nachweisen. Bei einer Rückkehr wäre sie jedoch als Zivilperson einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt. In einem seit dem 12. Juni 2026 geltenden Verfahren ist deshalb zu prüfen, ob die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt sind.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Verordnung (EU) 2024/1347 – Voraussetzungen für internationalen Schutz, deutsche Fassung | § 4 AsylG – subsidiärer Schutz (weggefallen) | § 24 AufenthG – vorübergehender Schutz | § 23 AufenthG – Aufnahme aus humanitären oder politischen Gründen

Landesaufnahmesystem in NRW / Asylstufenplan NRW

Definition: Das Landesaufnahmesystem in Nordrhein-Westfalen regelt die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung ausländischer Flüchtlinge im Land. Die Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Personen aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung erfolgt nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG) durch die Bezirksregierung Arnsberg. Der Begriff „Asylstufenplan NRW“ bezeichnet dagegen vor allem den früheren, 2018 beschlossenen politischen und organisatorischen Stufenplan zur Neuausrichtung der Landesaufnahme.

Einfach erklärt: Asylsuchende werden in NRW nicht beliebig auf Kommunen verteilt. Das Land organisiert die Aufnahme und Unterbringung und weist Personen nach den

geltenden gesetzlichen Regeln einer Kommune zu. Der „Asylstufenplan NRW“ ist als historische Bezeichnung des 2018 beschlossenen Reformkonzepts einzuordnen.

Praktischer Hinweis: Für die Beratung ist wichtig, zwischen der Unterbringung in einer Landeseinrichtung und der Zuweisung zu einer Kommune zu unterscheiden. Die konkrete Zuständigkeit und die aktuelle Unterbringungsstruktur müssen anhand der geltenden Landesregelungen geprüft werden.

Beispiel: Eine asylsuchende Person wird nach der landesrechtlichen Verteilung einer Kommune in NRW zugewiesen. Dort ist grundsätzlich die Kommune für die Aufnahme und Unterbringung zuständig, soweit keine besondere gesetzliche Regelung greift.

Hinweis: In jedem der 16 Bundesländer gibt es mindestens eine staatliche Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende. Aufgrund seiner hohen Bevölkerungszahl wird Nordrhein-Westfalen hier beispielhaft vorgestellt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) | §§ 1–3 FlüAG NRW | §§ 44 ff. AsylG

LEA Bochum (Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum)

Definition: Die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum ist die zentrale erste Anlaufstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Personen, die sich in Nordrhein-Westfalen als asylsuchend melden und dort ihren Asylantrag stellen sollen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Registrierung und Identitätsprüfung sowie die Verteilung der Asylsuchenden auf die zuständigen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes.

Die LEA Bochum nahm ihren Betrieb am 4. Dezember 2017 auf. Nach aktuellen Angaben des Landes kommen Asylsuchende, die sich in Nordrhein-Westfalen als asylsuchend melden, zunächst zur LEA Bochum. Dort erfolgt unter anderem die Registrierung; anschließend werden die Personen entsprechend dem Aufnahme- und Verteilungsverfahren weitergeleitet.

Einfach erklärt: Wer sich in Nordrhein-Westfalen als asylsuchend meldet, kommt zunächst zur LEA Bochum. Dort wird die Person registriert und anschließend nach den gesetzlichen Verteilungsregeln einer zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen.

Praktischer Hinweis: Die konkrete Verteilung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Regeln.

Für Beratungen ist es wichtig, zwischen LEA, EAE und ZUE zu unterscheiden:
- LEA: erste Aufnahme und Registrierung,
- EAE: Erstaufnahmeeinrichtung,
- ZUE: Zentrale Unterbringungseinrichtung.

Beispiel: Eine Person meldet sich in Nordrhein-Westfalen als asylsuchend. Sie kommt zunächst zur LEA Bochum, wird dort registriert und anschließend nach den gesetzlichen Verteilungsregeln einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zugewiesen.

Hinweis: Aufgrund der hohen Bevölkerungszahl des Landes Nordrhein-Westfalen wird dieses Bundesland hier beispielhaft genannt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 22 AsylG – Meldung bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung | § 45 AsylG – Aufnahmequoten | § 46 AsylG – Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung | ZustAVO NRW – § 8 Landeserstaufnahmeeinrichtung | Flüchtlingsrat NRW – Umzug der LEA Bochum

Maghreb-Länder

Definition: Maghreb bezeichnet eine Region in Nordwestafrika. Im weiteren geografischen Sprachgebrauch werden insbesondere Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen und Mauretanien dazu gezählt. Die Bezeichnung ist eine geografisch-politische Sammelbezeichnung und kein rechtlicher Status.

Für das deutsche Asylrecht ist es wichtig, die einzelnen Staaten nicht rechtlich gleichzusetzen. Insbesondere bei der Frage der sicheren Herkunftsstaaten haben sich seit 2020 wesentliche Änderungen ergeben.

Einfach erklärt: „Maghreb“ ist ein Sammelbegriff für mehrere nordafrikanische Staaten. Für ein Asylverfahren muss aber immer geprüft werden, aus welchem konkreten Staat die betreffende Person stammt, weil die rechtliche Bewertung und die aktuelle Herkunftsländerinformation unterschiedlich sein können.

Praktischer Hinweis: Die alte Fassung des Lexikons enthielt die Information, dass Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft worden seien. Diese Darstellung darf nicht unverändert übernommen werden.

Seit 12. Juni 2026 gilt die EU-Asylverfahrensverordnung. Auf Unionsebene sind inzwischen unter anderem Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten bestimmt. Algerien, Libyen und Mauretanien gehören dagegen nicht zu dieser EU-weiten Liste.

Daneben verfügt Deutschland über eine eigene nationale Liste sicherer Herkunftsstaaten. Diese umfasst derzeit zehn Staaten; darunter befinden sich weder Algerien noch Marokko noch Tunesien.

Beispiel: Eine Person aus Marokko beantragt Asyl in Deutschland. Für die rechtliche Prüfung sind ihre marokkanische Staatsangehörigkeit und die spezifische Situation im Herkunftsland von Bedeutung, nicht nur die Tatsache, dass Marokko zur Maghreb-Region gehört.

Rechtsgrundlagen / Quellen: EU-Verordnung 2026/464 – sichere Herkunftsstaaten | § 29a AsylG – sichere Herkunftsstaaten | Verordnung über sichere Herkunftsstaaten – aktuelle Fassung Bundeszentrale für politische Bildung – Maghreb | Artikel 16a Absatz 3 Grundgesetz

Menschen mit Migrationshintergrund

Definition: „Menschen mit Migrationshintergrund“ ist in Deutschland vor allem ein statistischer Begriff und kein aufenthaltsrechtlicher Status.

Nach der weiterhin vom Statistischen Bundesamt verwendeten Definition hat eine Person einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Dazu gehören unter anderem Ausländerinnen und Ausländer, Eingebürgerte sowie (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-Aussiedler) und bestimmte in Deutschland geborene Deutsche.

Seit einigen Jahren verwendet das Statistische Bundesamt daneben zunehmend das Konzept der „Einwanderungsgeschichte“. Danach haben Personen eine Einwanderungsgeschichte, wenn sie selbst oder beide Elternteile seit 1950 in das heutige Gebiet Deutschlands eingewandert sind. Das neue Konzept ist enger als die bisherige Definition des Migrationshintergrunds.

Einfach erklärt: „Migrationshintergrund“ sagt zunächst nichts über den Aufenthaltsstatus einer Person aus.

Eine Person mit Migrationshintergrund kann beispielsweise deutsche Staatsangehörige, Ausländerin oder Ausländer, eingebürgert oder (Spät-) Aussiedlerin bzw. (Spät-)Aussiedler sein.

Das Wort bedeutet also nicht automatisch „Ausländer“ und auch nicht „Flüchtling“.

Praktischer Hinweis: Für die Beratung im Aufenthalts- und Asylrecht ist der Begriff allein nicht ausreichend. Stattdessen sollte – soweit für den Fall relevant – der konkrete Status genannt werden. Außerdem sollte beachtet werden, dass „Migrationshintergrund“ und „Einwanderungsgeschichte“ nicht identisch sind.

Beispiel: Eine in Deutschland geborene deutsche Staatsangehörige kann nach der statistischen Definition einen Migrationshintergrund haben, wenn beispielsweise ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Sie ist deshalb aber weder Ausländerin noch automatisch Migrantin im rechtlichen Sinne.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Statistisches Bundesamt – Migration und Integration | Bevölkerung mit Migrationshintergrund | Migrationshintergrund | Destatis – Migration und Integration

Migration

Definition: Migration bezeichnet die räumliche Verlagerung des Lebensmittelpunkts von Personen oder Gruppen. Der Begriff ist weiter als „Flucht“ und umfasst unterschiedliche Formen der Wanderung, etwa Arbeitsmigration, Familienmigration, Bildungs- und Ausbildungsmigration, Fluchtmigration oder Migration aus anderen Gründen.

Migration kann freiwillig oder unfreiwillig erfolgen und sowohl innerhalb eines Staates als auch über Staatsgrenzen hinweg stattfinden. Nicht jede Migration ist daher mit einem aufenthaltsrechtlichen oder asylrechtlichen Schutzbedarf verbunden.

Einfach erklärt: Migration bedeutet, dass Menschen ihren bisherigen Lebensmittelpunkt für längere Zeit oder dauerhaft verlagern. Die Gründe dafür können sehr unterschiedlich sein.

Praktischer Hinweis: Für die Beratung ist es wichtig, Migration nicht mit Flucht oder Asyl gleichzusetzen. Eine Person kann Migrantin oder Migrant sein, ohne Schutz vor Verfolgung zu benötigen; umgekehrt können Geflüchtete Teil von Migrationsbewegungen sein.
Für die rechtliche Beratung ist aber entscheidend, warum eine Person nach Deutschland gekommen ist und auf welcher rechtlichen Grundlage sie hier lebt.

Beispiel: Eine Person zieht aus beruflichen Gründen von einem Land in ein anderes. Dies ist Migration, aber nicht automatisch Fluchtmigration und begründet für sich allein keinen Anspruch auf internationalen Schutz.

Rechtsgrundlagen / Quellen: bpb Was ist Migration? | BMI-Migration Begriff | Migration

Migrationsberatungsstelle

Definition: Eine Migrationsberatungsstelle ist eine Beratungsstelle, die Menschen mit Migrationsgeschichte bei Fragen des Lebens in Deutschland unterstützt. Eine wichtige bundesweit geförderte Struktur ist die „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ (MBE). Sie berät und begleitet erwachsene Zugewanderte unter anderem bei Fragen zur sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration sowie im Umgang mit Behörden.

Einfach erklärt: Eine Migrationsberatungsstelle hilft Zugewanderten dabei, sich im deutschen Behörden- und Unterstützungssystem zurechtzufinden und praktische Fragen des Lebens in Deutschland zu klären.

Praktischer Hinweis: Die Beratung kann beispielsweise Fragen zu Aufenthalt, Integrationskurs, Arbeit, Ausbildung, Wohnung, sozialen Leistungen, Krankenversicherung oder Behördenkontakten betreffen. Die MBE ersetzt keine Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Je nach Aufenthaltsstatus und Alter können unterschiedliche Beratungsangebote zuständig oder geeignet sein.

Nach der Anerkennung als Schutzberechtigte gelten für Geflüchtete grundsätzlich andere rechtliche Regelungen als während des Asylverfahrens. Deshalb werden die weitere Begleitung im Integrationsprozess sowie viele praktische Fragen des Alltags in der Regel von Migrationsberatungsstellen (MBE) oder – bei jüngeren Menschen – vom Jugendmigrationsdienst (JMD) unterstützt.

Beispiel: Eine anerkannte geflüchtete Person benötigt Unterstützung bei der Anmeldung zu einem Integrationskurs und hat gleichzeitig Fragen zur Arbeitssuche. Sie wendet sich an eine Migrationsberatungsstelle.

Rechtsgrundlagen / Quellen: BAMF-NAvI – Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) | BAMF – Migrationsberatung

Niederlassungserlaubnis

Definition: Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Deutschland. Sie ist grundsätzlich zeitlich unbefristet und erlaubt – soweit keine besonderen Einschränkungen bestehen – die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die allgemeine Regelung findet sich in § 9 AufenthG.

Für die allgemeine Niederlassungserlaubnis müssen grundsätzlich mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehören unter anderem ein fünfjähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die Sicherung des Lebensunterhalts, grundsätzlich 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, ausreichende Deutschkenntnisse, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie ausreichender Wohnraum. Es gibt zahlreiche Sonderregelungen.

Für bestimmte Personengruppen gelten erleichterte Voraussetzungen. Für Fachkräfte enthält beispielsweise § 18c AufenthG besondere Regelungen. Auch für anerkannte Flüchtlinge und andere Schutzberechtigte gelten besondere Vorschriften.

Einfach erklärt: Die Niederlassungserlaubnis bedeutet: dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland, ohne dass die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig verlängert werden muss.

Sie ist aber nicht dasselbe wie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Praktischer Hinweis: Bei der Beratung muss zunächst geprüft werden, welcher Aufenthaltstitel bisher besteht. Für Schutzberechtigte, Fachkräfte, Familienangehörige und andere Gruppen können unterschiedliche Voraussetzungen und verkürzte Fristen gelten.

Eine Niederlassungserlaubnis darf deshalb nicht pauschal mit der allgemeinen Fünfjahresregel erklärt werden.

Beispiel: Eine anerkannte Flüchtlingsperson lebt seit mehreren Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Für sie ist nicht nur die allgemeine Regelung des § 9 AufenthG relevant; es müssen zusätzlich die besonderen Voraussetzungen für Schutzberechtigte geprüft werden.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 9 AufenthG – Niederlassungserlaubnis | § 18c AufenthG – Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte | § 26 AufenthG – Dauer des Aufenthalts aus humanitären Gründen

Notar

Definition: Ein Notar ist ein unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes, der bestimmte Rechtsgeschäfte und Erklärungen beurkundet oder beglaubigt. Im Bereich Migration und Aufenthalt kann ein Notar unter anderem bei der Beglaubigung bestimmter Dokumente, Vollmachten oder Erklärungen eine Rolle spielen.

Einfach erklärt: Ein Notar bestätigt bestimmte rechtlich wichtige Erklärungen oder Dokumente und sorgt dafür, dass bestimmte Rechtsgeschäfte formgerecht durchgeführt werden.

Praktischer Hinweis: Eine notarielle Beglaubigung bedeutet nicht automatisch, dass eine ausländische Urkunde in Deutschland inhaltlich anerkannt wird. Bei ausländischen Dokumenten können zusätzlich Übersetzungen, Apostillen oder Legalisationen erforderlich sein.

Wenn eine Behörde von einer geflüchteten oder migrierten Person ein Dokument verlangt, muss dieses gegebenenfalls übersetzt und beglaubigt sein. Solange die Behörde keine notarielle Beglaubigung ausdrücklich verlangt, ist ein Gang zum Notar nicht erforderlich.

Beispiel: Eine geflüchtete Person benötigt für ein rechtliches Verfahren eine beglaubigte Vollmacht und lässt die erforderliche Erklärung bei einem Notar beglaubigen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Bundesnotarordnung | Bundesnotarkammer

Papierlose Menschen

Definition: Als „papierlose Menschen“ werden im migrationspolitischen und sozialrechtlichen Kontext Menschen bezeichnet, die sich in Deutschland ohne gültigen Aufenthaltstitel und häufig ohne ausreichende Identitäts- oder Reisedokumente aufhalten. Der Begriff ist keine eigene aufenthaltsrechtliche Kategorie. Die konkrete rechtliche Situation kann sehr unterschiedlich sein.

In Deutschland gibt es einige wenige Beratungsstellen, die auch Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus beraten. Ihre Beratung bezieht sich häufig auf die Frage, welche Möglichkeiten für die Beantragung eines legalen Aufenthalts bestehen. Darüber hinaus gibt es nur wenige Einrichtungen, die eine begrenzte medizinische Versorgung für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus anbieten.

Einfach erklärt: Der Begriff beschreibt eine Situation, nicht automatisch einen bestimmten Aufenthaltsstatus.

Praktischer Hinweis: Bei der Beratung muss zunächst geklärt werden, ob ein Asylantrag, eine Duldung, ein Aufenthaltstitel, eine Ausreisepflicht oder ein anderer Status besteht.

Beispiel: Eine Person lebt ohne gültigen Aufenthaltstitel in Deutschland und besitzt keine gültigen Reisedokumente. Vor einer Beratung muss geklärt werden, welche ausländerrechtlichen Schritte möglich sind.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Illegaler Aufenthalt | Beratungshandbuch Aufenthaltsrechtliche Illegalität | Papierlose Menschen | Medizinische Versorgung für papierlose Menschen

Petitionsausschuss-NRW

Definition: Der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen ist eine parlamentarische Anlaufstelle für Menschen, die sich durch Behörden oder andere öffentliche Stellen ungerecht behandelt fühlen oder deren Anliegen von einer Behörde nicht angemessen berücksichtigt worden ist. Grundlage des Petitionsrechts ist Artikel 17 GG.

Grundsätzlich kann jede Person eine Petition einreichen. Der Petitionsausschuss kann sich mit dem Anliegen befassen und von Behörden Informationen und Stellungnahmen einholen. Eine Petition ersetzt jedoch keinen Widerspruch, keine Klage und keinen anderen gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelf; sie hat insbesondere keine aufschiebende Wirkung.

Einfach erklärt: Wer sich von einer Behörde ungerecht behandelt fühlt, kann sich an den Petitionsausschuss des Landtags NRW wenden. Der Ausschuss kann das Anliegen parlamentarisch prüfen, aber er ist kein Gericht.

Beispiel: Eine Person aus Nordrhein-Westfalen hat in Deutschland einen Asylantrag gestellt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat den Antrag abgelehnt. Auch die Klage gegen den ablehnenden Bescheid wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht abgewiesen und das Gerichtsverfahren rechtskräftig abgeschlossen.

Eine Petition kann unter Umständen in Betracht kommen, wenn sich das Anliegen gegen das Verhalten oder eine Entscheidung einer Landesbehörde richtet und besondere persönliche oder humanitäre Umstände vorliegen. Der Petitionsausschuss kann dann die zuständige Verwaltung um eine Stellungnahme bitten und gegebenenfalls auf eine andere Lösung hinwirken.

Hinweis: Aufgrund der hohen Bevölkerungszahl des Landes Nordrhein-Westfalen wird dieses Bundesland hier beispielhaft genannt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Artikel 17 Grundgesetz – Petitionsrecht | Landtag NRW – Der Petitionsausschuss | Landtag NRW – Online-Petition | Landtag NRW – Informationen zum Petitionsrecht

Praktikum

Definition: Ein Praktikum ist eine zeitlich begrenzte Tätigkeit, durch die praktische Kenntnisse und berufliche Erfahrungen erworben werden können. Für Geflüchtete kann ein Praktikum insbesondere bei der beruflichen Orientierung, beim Einstieg in

den deutschen Arbeitsmarkt oder im Zusammenhang mit einer beruflichen Qualifizierung wichtig sein.

Einfach erklärt: Ein Praktikum ermöglicht es, einen Beruf oder einen Betrieb kennenzulernen und praktische Erfahrungen zu sammeln.

Praktischer Hinweis: Vor Beginn eines Praktikums muss geprüft werden, ob für die betreffende Person eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist und ob die konkrete Tätigkeit erlaubt ist. Je nach Art und Dauer des Praktikums können unterschiedliche arbeits- und aufenthaltsrechtliche Regelungen gelten. Ein Praktikum darf nicht begonnen werden, wenn die erforderliche Erlaubnis fehlt.

Beispiel: Eine geflüchtete Person möchte ein Praktikum in einem entsprechenden Betrieb machen. Vor Beginn wird geklärt, ob die Tätigkeit erlaubt ist.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 4a AufenthG | Bundesagentur für Arbeit – Anerkennung

Prozesskostenhilfe (PKH)

Definition: Prozesskostenhilfe ermöglicht Personen mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zu einem Gerichtsverfahren, wenn sie die Kosten nicht oder nur teilweise selbst tragen können. Voraussetzung ist unter anderem, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Im Asylrecht gelten besondere Regeln; bei bestimmten Verfahren werden keine Gerichtskosten erhoben.

Einfach erklärt: Wer sich ein Gerichtsverfahren finanziell nicht leisten kann, kann unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe beantragen. Sie wird nicht automatisch bewilligt.

Praktischer Hinweis: Bei Asylverfahren sollte geprüft werden, welche Kosten überhaupt entstehen und ob eine anwaltliche Vertretung erforderlich ist. Die Bewilligung hängt insbesondere von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und der Erfolgsaussicht ab.

Wo und wie ein solcher Antrag gestellt werden muss, kann je nach Bundesland oder Ort unterschiedlich sein. In diesem Zusammenhang sollte zuvor mit dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin des Falles Rücksprache gehalten werden.

Beispiel: Ein Asylsuchender möchte gegen eine gerichtliche Entscheidung vorgehen, verfügt aber nur über geringe finanzielle Mittel. Er beantragt Prozesskostenhilfe und legt seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 166 VwGO – Prozesskostenhilfe | Justiz-Services – Prozesskostenhilfe

Psychosoziale Beratung

Definition: Psychosoziale Beratung bezeichnet im Bereich Flucht und Migration Unterstützungsangebote für Menschen, die durch Flucht, Verfolgung, Gewalt, unsichere Lebensbedingungen oder das Asyl- und Aufenthaltsverfahren psychisch

oder sozial belastet sind. Sie kann stabilisieren, bei der Orientierung helfen und an spezialisierte medizinische oder psychotherapeutische Angebote weitervermitteln. Sie ersetzt keine medizinische Behandlung und keine Rechtsberatung.

Die psychischen und psychosozialen Probleme haben häufig ihre Ursachen in den Lebensbedingungen, dem sozialen Umfeld oder rechtlichen Einschränkungen. In der psychosozialen Beratung sollten diese Faktoren erkannt, geordnet und nach ihrer Dringlichkeit priorisiert werden. Anschließend sollte versucht werden, über rechtliche und administrative Wege zu ihrer Verbesserung oder Beseitigung beizutragen.

Einfach erklärt: Psychosoziale Beratung hilft geflüchteten und migrierten Menschen bei psychischen und sozialen Belastungen und vermittelt bei Bedarf an Fachstellen weiter.

Praktischer Hinweis: Eine Person kann aufgrund schwieriger Lebensbedingungen in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende oder aufgrund von Einschränkungen bei der Arbeitssuche psychosoziale Probleme entwickeln, die sich im Laufe der Zeit auch verschärfen können.

Beispiel: Eine asylsuchende Person berichtet über Schlafprobleme, starke Ängste und erhebliche Belastungen durch das laufende Verfahren. Eine psychosoziale Beratungsstelle kann zunächst stabilisieren und bei Bedarf weitervermitteln.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Adresse Psychosoziale Zentren für Geflüchtete – BAfF

PTBS (Posttraumatische Belastungsstörung)

Definition: PTBS steht für „Posttraumatische Belastungsstörung“. Sie ist eine psychische Erkrankung, die als verzögerte oder länger anhaltende Reaktion auf ein außergewöhnlich belastendes oder traumatisches Ereignis auftreten kann. In der ICD-10-GM 2026 ist die PTBS unter F43.1 erfasst.

Einfach erklärt: Nach schweren traumatischen Erfahrungen können manche Menschen länger anhaltende psychische Beschwerden entwickeln. Dazu können unter anderem wiederkehrende Erinnerungen oder Flashbacks, Albträume, Vermeidung, erhöhte Schreckhaftigkeit und Schlafstörungen gehören. Nicht jede Person, die ein Trauma erlebt hat, entwickelt eine PTBS.

Praktischer Hinweis: Im Asylverfahren können psychische Erkrankungen für die Anhörung und die individuelle Schutzbedürftigkeit relevant sein. Eine Diagnose sollte durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen gestellt werden. Wenn eine PTBS für das Asyl- oder Aufenthaltsverfahren bedeutsam ist, sollten entsprechende fachliche Befunde rechtzeitig der anwaltlichen Vertretung vorgelegt und gegebenenfalls dem BAMF oder dem zuständigen Gericht übermittelt werden. Das BAMF setzt für bestimmte besonders schutzbedürftige Personengruppen speziell geschulte Sonderbeauftragte ein.

Bei Personen, die an einer PTBS leiden, ist es empfehlenswert, bereits vor der Anhörung beim BAMF oder vor einem Gerichtstermin Kontakt zu einem Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge und Folteropfer aufzunehmen. Dort kann die psychische Belastung fachlich abgeklärt und dokumentiert werden.

Auch Asylsuchende oder andere ausreisepflichtige Personen, die von einer Abschiebung bedroht sind und an einer PTBS leiden, sollten möglichst frühzeitig eine solche Beratungs- und Behandlungsstelle aufsuchen. Soll eine Erkrankung als gesundheitliches Abschiebungshindernis geltend gemacht werden, ist besonders zu beachten, dass eine Stellungnahme von Psycholog oder Psychotherapeut allein die Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60a Abs. 2c AufenthG nicht ersetzt. Deshalb sollte zusätzlich eine entsprechende ärztliche Bescheinigung eingeholt werden, die den gesetzlichen Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG entspricht.

Beispiel: Bei einer asylsuchenden Person wurde nach fachlicher Untersuchung eine PTBS diagnostiziert. Der Befund wird mit Zustimmung der betroffenen Person der anwaltlichen Vertretung zur Prüfung der möglichen Bedeutung für das Verfahren übergeben.

Rechtsgrundlagen / Quellen: BfArM – ICD-10-GM 2026, F43.1 Posttraumatische Belastungsstörung | BAMF – Informationen zum Asylverfahren und Sonderbeauftragte | BAMF – Konzept zur Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren

Oberverwaltungsgericht (OVG) / Verwaltungsgerichtshof (VGH)

Definition: Das Oberverwaltungsgericht (OVG) ist grundsätzlich das Gericht der zweiten verwaltungsgerichtlichen Instanz. In einigen Ländern trägt es die Bezeichnung Verwaltungsgerichtshof (VGH). Im Asylrecht kann das OVG bzw. der VGH insbesondere über Anträge auf Zulassung der Berufung und über Beschwerden gegen bestimmte Entscheidungen der Verwaltungsgerichte entscheiden. Die Rechtsmittel richten sich nach den besonderen Vorschriften des Asylgesetzes.

Einfach erklärt: Für viele Asylverfahren ist das Verwaltungsgericht die erste gerichtliche Instanz. Das OVG bzw. der VGH ist grundsätzlich die nächsthöhere Instanz.

Praktischer Hinweis: Nach einem ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist das Verwaltungsgericht die erste gerichtliche Instanz, bei der gegen die Entscheidung geklagt werden kann. Weist auch das Verwaltungsgericht die Klage ab, kann unter Einhaltung der gesetzlichen Frist und sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, die nächsthöhere verwaltungsgerichtliche Instanz angerufen werden.

Beispiel: Ein Verwaltungsgericht weist die Klage eines Asylsuchenden ab. Es muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim zuständigen OVG erfüllt sind.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 78 AsylG – Rechtsmittel | § 46 VwGO – Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte

Rathaus

Definition: Das Rathaus ist das Verwaltungsgebäude einer Stadt oder Gemeinde. Dort befinden sich je nach Kommune verschiedene Verwaltungsstellen. Für Geflüchtete und Migrant*innen können kommunale Dienstleistungen beispielsweise bei der Anmeldung einer Wohnung, bei Personenstandsangelegenheiten oder bei bestimmten sozialen und ausländerrechtlichen Fragen relevant sein.

Einfach erklärt: Das Rathaus ist eine zentrale Anlaufstelle der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Praktischer Hinweis: Nicht jede Angelegenheit wird im Rathaus selbst bearbeitet. Je nach Thema ist beispielsweise das Bürgeramt, Standesamt, Sozialamt oder eine andere Fachstelle zuständig. Auch die Ausländerbehörde kann organisatorisch bei einer Stadt oder einem Kreis angesiedelt sein.

Beispiel: Eine geflüchtete Person zieht in eine neue Wohnung. Für die Anmeldung des Wohnsitzes wendet sie sich an die zuständige kommunale Stelle, die je nach Stadt beispielsweise im Rathaus oder Bürgeramt angesiedelt ist.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Bundesmeldegesetz

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Definition: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beraten und vertreten Mandantinnen und Mandanten in rechtlichen Angelegenheiten. Im Asyl- und Aufenthaltsrecht können sie insbesondere Bescheide prüfen, Klagen und Eilanträge vorbereiten und Mandanten vor Gericht vertreten.

Einfach erklärt: Für Asylsuchende kann ein Rechtsanwalt besonders wichtig sein, wenn eine kurze Rechtsbehelfsfrist läuft oder ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist.

Praktischer Hinweis: Bei der Auswahl sollte darauf geachtet werden, dass der Rechtsanwalt Erfahrung im Asyl- und Aufenthaltsrecht hat. Bei geringem Einkommen kann geprüft werden, ob Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe in Betracht kommt.

Beispiel: Eine Person erhält einen ablehnenden BAMF-Bescheid. Wegen der kurzen Frist lässt sie den Bescheid von einem im Asylrecht erfahrenen Rechtsanwalt prüfen.

Hinweis 1: Die Gebühren von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Angelegenheiten des Aufenthalts-, Asyl- und Migrationsrechts richten sich nach den für die anwaltliche Tätigkeit geltenden Gebührenregelungen und können je nach Fall und Vereinbarung mit der Mandantin bzw. dem Mandanten unterschiedlich ausfallen. In der Praxis werden die Kosten häufig zwischen Rechtsanwalt und Mandant vereinbart. Wenn der Rechtsanwalt die Mandantin bzw. den Mandanten zusätzlich vor Gericht vertritt, können hierfür weitere Kosten anfallen.

Hinweis 2: Viele Asylsuchende haben an einen Rechtsanwalt außergewöhnlich hohe oder unrealistische Erwartungen. Ein Rechtsanwalt hat keinen Einfluss darauf, wann ein Gericht einen Termin ansetzt oder wie das Gericht am Ende entscheidet.

Hinweis 3: Jede Mandantin und jeder Mandant kann den Rechtsanwalt wechseln, wenn sie bzw. er mit dessen Arbeit nicht zufrieden ist. Für den Wechsel zu einem neuen Rechtsanwalt ist grundsätzlich keine Zustimmung des bisherigen Rechtsanwalts erforderlich. Vor einem Wechsel sollte jedoch überlegt oder mit einer Beratungsstelle besprochen werden, in welcher Situation und zu welchem Zeitpunkt ein Wechsel sinnvoll ist.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Bundesrechtsanwaltskammer – Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis | Beratungshilfegesetz

Rechtsbehelfsbelehrung

Definition: Die Rechtsbehelfsbelehrung ist der Teil eines behördlichen oder gerichtlichen Bescheides, in dem erläutert wird, welcher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung möglich ist, bei welcher Stelle er einzulegen ist und innerhalb welcher Frist dies geschehen muss.

Einfach erklärt: Die Rechtsbehelfsbelehrung sagt der betroffenen Person, ob und wie sie gegen eine Entscheidung vorgehen kann und welche Frist zu beachten ist.

Praktischer Hinweis: Für Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten ist die Rechtsbehelfsbelehrung besonders wichtig, weil die Fristen im Asyl- und Aufenthaltsrecht teilweise sehr kurz sein können. Sie sollte unmittelbar nach Erhalt eines Bescheides gelesen und die dort genannte Frist geprüft werden. Bei einem BAMF-Bescheid muss insbesondere geprüft werden, ob Klage, Eilantrag oder ein anderer Rechtsbehelf vorgesehen ist. Die Rechtsbehelfsbelehrung ersetzt keine rechtliche Beratung.

Beispiel: Eine geflüchtete Person erhält einen ablehnenden BAMF-Bescheid. In der Rechtsbehelfsbelehrung wird angegeben, welches Gericht zuständig ist und welche Frist gilt. Die Person lässt dies sofort durch eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt prüfen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), §§ 58 und 74 | Asylgesetz (AsylG) – Rechtsbehelfe, §§ 74 bis 83c

Reiseausweis für Flüchtlinge („Blauer Pass“)

Definition: Der Reiseausweis für Flüchtlinge ist ein von Deutschland ausgestelltes Passersatzpapier für Personen, die als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG oder als Flüchtlinge nach § 3 AsylG anerkannt sind und die Voraussetzungen für die Ausstellung erfüllen. Er wird häufig als „Blauer Pass“ bezeichnet. Seine Rechtsgrundlage ergibt sich insbesondere aus Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention in Verbindung mit den deutschen Vorschriften.

Einfach erklärt: Der Blaue Pass ist ein Reisedokument für anerkannte Flüchtlinge, die grundsätzlich nicht mit einem nationalen Pass ihres Herkunftsstaates reisen sollen oder können.

Praktischer Hinweis: Der Reiseausweis für Flüchtlinge ist nicht dasselbe wie ein deutscher Pass und verleiht keine deutsche Staatsangehörigkeit. Vor einer Reise muss geprüft werden, ob das Zielland die Einreise mit diesem Dokument erlaubt und ob zusätzlich ein Visum erforderlich ist. Reisen in den Herkunftsstaat können für Personen mit Flüchtlingsschutz besondere aufenthaltsrechtliche Folgen haben und sollten deshalb vorher rechtlich geprüft werden.

Beispiel: Eine Person wurde in Deutschland als Flüchtling anerkannt und erhält einen Reiseausweis für Flüchtlinge. Für eine Reise in ein Drittland prüft sie vor der Abreise die dort geltenden Einreise- und Visabestimmungen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 4 AufenthV – Passersatzpapiere und Reiseausweise | § 18 AufenthV – Befreiung für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose | Art. 28 Genfer Flüchtlingskonvention

Reiseunfähigkeit

Definition: Reiseunfähigkeit bezeichnet im medizinischen Zusammenhang einen Gesundheitszustand, bei dem eine Person aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation vorübergehend oder unter bestimmten Bedingungen nicht reisefähig ist. Im Asyl- und Aufenthaltsrecht kann die Frage der Reiseunfähigkeit insbesondere bei einer geplanten Abschiebung oder Überstellung eine Rolle spielen.

Einfach erklärt: Eine Person kann aus gesundheitlichen Gründen möglicherweise nicht reisen. Entscheidend ist nicht nur, ob sie krank ist, sondern ob und unter welchen Bedingungen eine konkrete Reise medizinisch möglich ist.

Praktischer Hinweis: Eine Erkrankung bedeutet nicht automatisch Reiseunfähigkeit. Für Behörden und gegebenenfalls Gerichte ist entscheidend, ob eine konkrete Reise unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation durchgeführt werden kann und welche Risiken bestehen. Eine entsprechende medizinische Einschätzung sollte nachvollziehbar und fachlich begründet sein.

Viele Geflüchtete wissen nicht, welche Anforderungen eine ärztliche Bescheinigung erfüllen muss. Deshalb werden ihre Bescheinigungen von der Ausländerbehörde, dem BAMF oder einem Gericht nicht anerkannt. Auch viele Ärztinnen und Ärzte, die keine Erfahrung im Asylbereich haben, kennen diese Anforderungen nicht. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Asylbereich tätig sind, oder Beratungsstellen können in solchen Fällen die erforderlichen Anforderungen an eine ärztliche Bescheinigung schriftlich gegenüber der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt erläutern.

Die Voraussetzungen für die Diagnose und Feststellung der Krankheitsart sowie des Ausmaßes und der Schwere einer möglichen Behinderung oder Reiseunfähigkeit sind in § 60a Absatz 2c des Aufenthaltsgesetzes festgelegt. Diese Punkte müssen im Gutachten beachtet werden.

Beispiel: Bei einer geflüchteten Person besteht eine schwere akute Erkrankung. Kurz vor einer geplanten Abschiebung wird ärztlich geprüft, ob die Person unter den vorgesehenen Bedingungen reisefähig ist.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 60 a Abs. 2 c und 2d AufenthG | § 60 AufenthG | Qualifizierte ärztliche Bescheinigung | Traumafolgestörungen und Asylrecht

Residenzpflicht / Räumliche Beschränkung

Definition: Der Begriff „Residenzpflicht“ wird im Alltag häufig für unterschiedliche Formen räumlicher Beschränkung verwendet. Rechtlich muss insbesondere zwischen der räumlichen Beschränkung während des Asylverfahrens nach §§ 56 ff. AsylG, der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung und räumlichen Beschränkungen nach dem Aufenthaltsgesetz unterschieden werden.

Nach § 56 AsylG ist die Aufenthaltsgestattung während bestimmter Phasen räumlich beschränkt. Diese Beschränkung erlischt grundsätzlich nach drei Monaten ununterbrochenen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts, solange keine fortbestehende Verpflichtung besteht, in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Unter bestimmten Voraussetzungen können räumliche Beschränkungen erneut angeordnet werden.
Für anerkannte Schutzberechtigte kann außerdem eine Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG relevant sein. Diese ist nicht dasselbe wie die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung.

Einfach erklärt: Räumliche Beschränkung: Die Person darf sich nur innerhalb eines bestimmten Gebiets aufhalten.
- Wohnsitzauflage: Die Person muss an einem bestimmten Ort wohnen.
- Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung: Die Person muss für eine bestimmte Zeit in einer bestimmten Einrichtung wohnen.

Praktischer Hinweis: In der Beratung sollte immer die konkrete Rechtsgrundlage genannt werden. Bei Asylsuchenden sind insbesondere §§ 56 bis 59b AsylG relevant; bei Personen mit Aufenthaltstitel kann dagegen beispielsweise eine Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG eine Rolle spielen. Beide Begriffe dürfen nicht verwechselt werden.

Beispiel: Eine asylsuchende Person besitzt eine Aufenthaltsgestattung und unterliegt zunächst einer räumlichen Beschränkung. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist kann diese Beschränkung grundsätzlich erlöschen, sofern keine gesetzliche Ausnahme greift. Eine geduldete Person unterliegt dagegen grundsätzlich der räumlichen Beschränkung nach § 61 AufenthG. Hat sie zusätzlich eine Wohnsitzauflage, betrifft diese die Verpflichtung, an einem bestimmten Ort zu wohnen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 56 AsylG – Räumliche Beschränkung | | § 57 AsylG – Verlassen des Aufenthaltsbereichs | § 59a AsylG – Erlöschen der räumlichen Beschränkung | § 59b AsylG – Anordnung der räumlichen Beschränkung | § 61 AufenthG – Räumliche Beschränkung | § 12a AufenthG – Wohnsitzregelung

Schulung

Definition: Eine Schulung ist eine zeitlich begrenzte Bildungs- oder Trainingsmaßnahme, durch die bestimmte Kenntnisse oder praktische Fähigkeiten vermittelt werden. Im Bereich Migration und Integration können Schulungen beispielsweise der beruflichen Qualifizierung, der Orientierung oder der Vorbereitung auf bestimmte Tätigkeiten dienen.

Einfach erklärt: Eine Schulung vermittelt Wissen oder praktische Fähigkeiten zu einem bestimmten Thema.

Praktischer Hinweis: Eine Schulung kann je nach Ziel und Anbieter unterschiedliche rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen haben. Für Geflüchtete kann geprüft werden, ob eine Schulung über die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder ein anderes Förderprogramm unterstützt werden kann.

Beispiel: Eine geflüchtete Person möchte in einem bestimmten Beruf arbeiten. Ihr fehlen noch einzelne Kenntnisse. Sie nimmt an einer beruflichen Schulung teil.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Bundesagentur für Arbeit – Weiterbildung

Schulsystem in Deutschland

Definition: Das Schulsystem in Deutschland umfasst die verschiedenen Schulformen und Bildungswege für Kinder und Jugendliche. Bildung und Schulwesen fallen weitgehend in die Zuständigkeit der Bundesländer. Deshalb unterscheiden sich Schulformen, Übergänge und einzelne Regelungen zwischen den Ländern.

Einfach erklärt: Es gibt in Deutschland nicht nur eine einzige Schulform. Kinder können je nach Alter, Bildungsweg und Bundesland unterschiedliche Schulen besuchen.

Praktischer Hinweis: Das deutsche Schulsystem ist für ausländische Familien oft ungewohnt. Eltern wissen häufig nicht, welche Schule für ihre Kinder am besten geeignet ist. Bei den Schulbehörden gibt es Anlaufstellen, die Eltern hierzu beraten. Beratungsstellen können Eltern bei entsprechenden Fragen die Adresse der zuständigen Schulbehörde ihrer Stadt nennen.

Beispiel: Eine geflüchtete Familie kommt mit einem zehnjährigen Kind nach Deutschland. Die Eltern wenden sich an die zuständige Schulbehörde beziehungsweise Schule.

Rechtsgrundlagen / Quellen: KMK – Allgemeinbildende Schulen | Schools in Germany

Sozialamt

Definition: Das Sozialamt ist eine kommunale beziehungsweise örtliche Sozialbehörde. Es bearbeitet je nach persönlicher Situation verschiedene Leistungen der Sozialhilfe und andere soziale Aufgaben. Für Geflüchtete ist insbesondere zu unterscheiden, ob Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Sozialgesetzbuch oder andere Leistungen zuständig sind.

Einfach erklärt: Das Sozialamt ist eine Behörde, die bestimmte soziale Leistungen und Unterstützungen organisiert und bewilligt.

Praktischer Hinweis: Das Sozialamt beziehungsweise die zuständige Leistungsbehörde ist für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie – nach einer längeren Aufenthaltsdauer – für die sogenannten Analogleistungen zuständig**.**

- **Leistungen nach dem AsylbLG:** Die zuständige Leistungsbehörde gewährt Grundleistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG. Dazu gehören insbesondere Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und den notwendigen persönlichen Bedarf.
- **Medizinische Hilfen:** Nach § 4 AsylbLG werden insbesondere die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt gewährt.
- **Analogleistungen nach 36 Monaten:** Nach einem Aufenthalt von 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung können unter den gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen entsprechend dem SGB XII gewährt werden. Die zuständige Behörde bleibt für diese Leistungen zuständig.

Beispiel: Eine geflüchtete Person befindet sich noch im Asylverfahren und benötigt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die zuständige Leistungsbehörde prüft die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Asylbewerberleistungsgesetz | Sozialgesetzbuch XII

Spätaussiedler

Definition: Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige aus den in § 4 BVFG genannten Aussiedlungsgebieten, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz erfüllen. Die Aufnahme erfolgt in einem besonderen Aufnahmeverfahren.

Vor der Einreise muss grundsätzlich ein Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes vorliegen. Nach der Einreise erfolgt die Registrierung und Verteilung auf die Bundesländer. Die Spätaussiedlereigenschaft wird im Bescheinigungsverfahren nach dem BVFG festgestellt. Mit der Anerkennung als

Spätaussiedler tritt grundsätzlich der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften ein.

Familienangehörige können unter den gesetzlichen Voraussetzungen in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Die konkrete Rechtslage hängt von der jeweiligen Familienbeziehung und dem Aufnahmeverfahren ab.

Einfach erklärt: Spätaussiedler sind Menschen deutscher Volkszugehörigkeit aus bestimmten Staaten Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion, die über ein besonderes Aufnahmeverfahren nach Deutschland kommen. Das Verfahren wird nicht von der Ausländerbehörde, sondern maßgeblich vom Bundesverwaltungsamt durchgeführt.

Praktischer Hinweis: Für aktuelle Fälle ist insbesondere zwischen Aufnahmebescheid, Einreisevisum, Registrierung nach der Einreise und Spätaussiedlerbescheinigung zu unterscheiden. Einreise und Aufnahme setzen grundsätzlich einen Aufnahme- bzw. Einbeziehungsbescheid voraus. Die Rechtsgrundlage ist das Bundesvertriebenengesetz.

Beispiel: Eine Person deutscher Volkszugehörigkeit aus einem Aussiedlungsgebiet möchte nach Deutschland übersiedeln. Sie beantragt beim Bundesverwaltungsamt einen Aufnahmebescheid. Erst nach dessen Erteilung kann sie das weitere Einreiseverfahren einschließlich des erforderlichen Visums durchführen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 4 Bundesvertriebenengesetz – Spätaussiedler | § 15 Bundesvertriebenengesetz – Bescheinigungen | Auswärtiges Amt – Aufnahme in der Bundesrepublik als Spätaussiedler

Standesamt

Definition: Das Standesamt ist die kommunale Behörde, die Personenstandsangelegenheiten bearbeitet. Dazu gehören insbesondere die Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen. Für Geflüchtete und Migrant*innen kann das Standesamt auch bei der Prüfung ausländischer Personenstandsurkunden und bei Eheschließungen eine wichtige Rolle spielen.

Einfach erklärt: Das Standesamt ist für wichtige Ereignisse im Personenstand zuständig, zum Beispiel Geburt und Eheschließung.

Praktischer Hinweis: Bei ausländischen Urkunden können je nach Herkunftsstaat zusätzliche Anforderungen bestehen, beispielsweise beglaubigte Übersetzungen, Apostillen oder Legalisationen.

Beispiel: Ein geflüchtetes Paar möchte in Deutschland heiraten. Das Standesamt prüft, welche Unterlagen benötigt werden und ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Personenstandsgesetz | § 13 PStG

Stellungnahme (Psychologische-Psychotherapeutische Stellungnahme)

Definition: Im Bereich der psychologischen und psychosozialen Beratung von Geflüchteten kann eine Bescheinigung beziehungsweise Stellungnahme dazu dienen, die psychische Situation einer Person, bestehende Belastungen oder die Folgen traumatischer Erfahrungen schriftlich zu dokumentieren. Je nach Fachperson und Auftrag kann es sich dabei um eine psychologische Stellungnahme, eine psychotherapeutische Stellungnahme oder eine psychosoziale Stellungnahme handeln.

Einfach erklärt: Eine solche Stellungnahme beschreibt ausführlicher als ein einfaches Attest die psychische Situation einer Person. Sie kann beispielsweise Angaben zu den erhobenen Beschwerden, zur Vorgeschichte, zu beobachteten psychischen Belastungen, zu traumatischen Erfahrungen, zu diagnostischen Einschätzungen, zum bisherigen Beratungsverlauf und zu den möglichen Folgen einer Rückführung oder anderer belastender Veränderungen enthalten. Umfang und Inhalt hängen vom Auftrag, der Fachperson und dem jeweiligen Verfahren ab.

Praktischer Hinweis: Eine psychologische, psychotherapeutische oder psychosoziale Stellungnahme kann von der Geflüchtete Person oder einer Beratungsstelle bei einer Behörde oder einem Gericht vorgelegt werden. Sie kann insbesondere dann wichtig sein, wenn psychische Belastungen, Traumafolgen oder ein besonderer Unterstützungsbedarf im Asyl- oder Aufenthaltsverfahren geltend gemacht werden. Sie kann auch im Zusammenhang mit einer bestimmten aufenthaltsrechtlichen oder sozialen Frage von Bedeutung sein, beispielsweise bei einem Antrag auf Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft, beim Umzug in eine eigene Wohnung oder bei einem Umzug von einer Stadt in eine andere.

Wichtig ist jedoch die Unterscheidung zu einer qualifizierten ärztlichen Stellungnahme: Eine psychologische oder psychosoziale Stellungnahme erfüllt nicht automatisch die gesetzlichen Anforderungen an eine ärztliche Bescheinigung nach § 60a Abs. 2c AufenthG. Für die Glaubhaftmachung einer Erkrankung im Zusammenhang mit einem Abschiebungsverbot können deshalb je nach Fall zusätzliche fachärztliche Unterlagen erforderlich sein. Auch eine psychotherapeutische Stellungnahme ist nicht automatisch einer fachärztlichen Stellungnahme gleichgestellt.

Beispiel: Eine asylsuchende Person berichtet von Folter und anderen traumatischen Erlebnissen im Herkunftsland. Ein Psychologe oder eine Psychologin eines Psychosozialen Zentrums führt mehrere Gespräche mit der Person und erstellt eine psychologische Stellungnahme. Darin werden unter anderem die psychischen Belastungen, die beobachteten Symptome, die Vorgeschichte und die Auswirkungen der Erlebnisse auf die aktuelle Lebenssituation beschrieben.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 60 Abs. 7 AufenthG | § 60a Abs. 2c AufenthG | PRO ASYL – DA-Asyl: Ärztliche Stellungnahmen | BAfF – Stellungnahmen und Positionspapiere | asyl.net – Rechtsprechung

Trauma / Traumatisierung

Definition: „Trauma“ bezeichnet eine schwere psychische Erschütterung oder Verletzung, die durch ein außergewöhnlich belastendes oder bedrohliches Ereignis entstehen kann. In der Flüchtlingsarbeit können insbesondere Krieg, Folter, Gefangenschaft, Verfolgung, sexualisierte Gewalt, Entführung oder andere lebensbedrohliche Erfahrungen eine Rolle spielen. „Traumatisierung“ bezeichnet den Prozess beziehungsweise die psychischen Folgen einer solchen Erfahrung. Der Begriff allein stellt jedoch keine medizinische Diagnose dar.

Einige, aber nicht alle Menschen, die eine traumatische Erfahrung gemacht haben, können infolge dieser Erfahrung unter Beschwerden wie Flashbacks, Albträumen, Schlafstörungen, Ängsten, Konzentrationsproblemen oder anderen Folgen leiden. Wird im Rahmen einer fachlichen Abklärung eine „Posttraumatische Belastungsstörung“ (PTBS) diagnostiziert, sollten gemeinsam mit einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten verschiedene Behandlungsmöglichkeiten geprüft werden. Wenn diese Diagnose für das Asyl- oder Aufenthaltsverfahren der betroffenen Person relevant ist, wird empfohlen, den entsprechenden Befund und die Diagnose rechtzeitig der anwaltlichen Vertretung vorzulegen und sie gegebenenfalls dem BAMF oder dem zuständigen Gericht mitzuteilen.

Einfach erklärt: Ein Trauma kann die psychische und körperliche Gesundheit, das Gedächtnis, die Konzentration, den Schlaf und das Verhalten beeinflussen. Nicht jede Person, die ein schweres Ereignis erlebt hat, entwickelt eine Traumafolgestörung.

Praktischer Hinweis: In der Beratung von Geflüchteten sollte auffälliges Verhalten nicht vorschnell als mangelnde Mitwirkung oder Unglaubwürdigkeit bewertet werden. Bei Hinweisen auf psychische Belastungen kann eine fachärztliche oder psychotherapeutische Abklärung sinnvoll sein. Im Asylverfahren können gesundheitliche Beeinträchtigungen je nach Fall auch für die Anhörung, die Glaubhaftigkeitsbeurteilung oder Fragen eines Abschiebungsverbots relevant werden; daraus folgt aber nicht automatisch ein Schutzstatus.

Beispiel: Eine geflüchtete Person berichtet von Folter und langer Gefangenschaft. Sie hat Schlafprobleme, Konzentrationsschwierigkeiten und starke Angstreaktionen. Diese Beschwerden können mit einer Traumatisierung zusammenhängen und sollten fachlich abgeklärt werden.

Beratung und psychosoziale Unterstützung: In Deutschland gibt es spezialisierte psychosoziale Beratungsstellen für Geflüchtete, die traumatische Erfahrungen gemacht haben. Menschen, die unter einer Traumatisierung oder den psychischen Folgen traumatischer Erfahrungen leiden, wird empfohlen, möglichst bereits vor der Stellung eines Asylantrags und vor der persönlichen Anhörung Kontakt zu einer solchen Beratungsstelle aufzunehmen. Aber auch wenn der Asylantrag bereits gestellt wurde, ist es wichtig, eine entsprechende Beratungsstelle zu kontaktieren.

Dort kann geprüft werden, ob eine besondere Unterstützung, Gespräche mit einer Psychologin oder einem Psychologen beziehungsweise eine psychotherapeutische Behandlung erforderlich sind. Wenn dies notwendig ist, können psychosoziale Zentren Ratsuchende auch während des Asylverfahrens begleiten und unterstützen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: WHO – ICD-11: Post-traumatic stress disorder | Flucht & Trauma | Adresse von Psychosoziale Zentren

Überweisung

Definition: Eine Überweisung ist im medizinischen Zusammenhang eine ärztliche Veranlassung bzw. ein Überweisungsschein für die weitere Untersuchung oder Behandlung durch eine andere ärztliche Fachrichtung oder Praxis. Im Gesundheitswesen kann sie dazu dienen, dass eine Patientin oder ein Patient von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt weiterbehandelt oder fachärztlich untersucht wird.

Einfach erklärt: Eine Ärztin oder ein Arzt überweist eine Person zu einer anderen Praxis oder zu einer Fachärztin bzw. einem Facharzt, wenn dort eine weitere Untersuchung oder Behandlung erforderlich ist.

Praktischer Hinweis: Bei Menschen im Asylverfahren sollte zusätzlich geprüft werden, welche medizinischen Leistungen im konkreten Aufenthalts- und Leistungsstatus übernommen werden. Eine Überweisung allein bedeutet nicht, dass jede gewünschte Behandlung automatisch finanziert wird. Bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gelten insbesondere die dort vorgesehenen Regelungen zur medizinischen Versorgung.

Beispiel: Ein Hausarzt stellt bei einer asylsuchenden Person einen fachärztlichen Abklärungsbedarf fest und stellt eine Überweisung an eine Facharztpraxis aus.

Rechtsgrundlagen / Quellen: §§ 4 und 6 AsylbLG – medizinische Leistungen | § 264 SGB V – Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherte

Umverteilung / Umverteilungsantrag

Definition: „Umverteilung“ bezeichnet im Flüchtlings- und Asylbereich die Zuweisung einer Person oder Familie von einem bereits zugewiesenen Aufenthaltsort in einen anderen Ort beziehungsweise ein anderes Bundesland. Ein Umverteilungsantrag ist der entsprechende Antrag auf Änderung der Zuweisung. Welche Behörde zuständig ist und welche Voraussetzungen gelten, hängt insbesondere vom Aufenthaltsstatus und vom Zeitpunkt des Asylverfahrens ab.

Einfach erklärt: Eine Umverteilung ist kein automatisches Recht darauf, in einer selbst gewählten Stadt zu wohnen. Sie muss beantragt und begründet werden und wird nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regeln geprüft.

Praktischer Hinweis: In Nordrhein-Westfalen kann je nach Status und Situation die Bezirksregierung Arnsberg oder eine andere zuständige Behörde beteiligt sein. Typische Gründe können die Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft, ein besonderer humanitärer Härtefall oder andere gesetzlich

berücksichtigungsfähige Gründe sein. Vor einem Antrag sollte deshalb geklärt werden, welche konkrete Zuweisungsregelung für die betreffende Person gilt.

Beispiel: Eine asylsuchende Person ist einer Kommune zugewiesen und möchte zu ihrem minderjährigen Kind in eine andere Kommune ziehen. Sie stellt einen begründeten Umverteilungsantrag. Die zuständige Behörde prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Änderung der Zuweisung erfüllt sind.

Hinweis: Aufgrund der hohen Bevölkerungszahl Nordrhein-Westfalens wird dieses Bundesland hier als Beispiel genannt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Bezirksregierung Arnsberg – Umverteilung von Flüchtlingen | § 51 Länderübergreifende Verteilung (AsylG) |50 § Landesinterne Verteilung (AsylG)

Umschulung

Definition: „Umschulung“ ist eine Form der beruflichen Weiterbildung für den Einstieg in einen neuen Beruf. In manchen Fällen kann sie in einem Berufsfeld erfolgen, das dem bisherigen Beruf oder der bisherigen Qualifikation der Person nahe oder verwandt ist. Wenn die bisherige und die neue berufliche Qualifikation auf ähnlichen Grundlagen aufbauen, kann die Person durch eine kürzere Ausbildungsmaßnahme auf den neuen Beruf vorbereitet werden. Am Ende kann sie einen neuen anerkannten Berufsabschluss erwerben. Nach § 1 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist Umschulung darauf gerichtet, zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

Einfach erklärt: Bei einer Umschulung lernt eine Person einen neuen Beruf, um sich beruflich neu zu orientieren oder bessere Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten.

Praktischer Hinweis: Für Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten kann eine Umschulung eine Möglichkeit sein, einen anerkannten Berufsabschluss in Deutschland zu erwerben oder die berufliche Integration zu verbessern. Ob sie gefördert werden kann, hängt unter anderem von der persönlichen Situation, den beruflichen Voraussetzungen und den Förderbedingungen ab. Eine Beratung durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter sollte vor Beginn erfolgen.

Beispiel: Eine geflüchtete Person hat im Herkunftsland in einem Beruf gearbeitet, kann diesen Beruf in Deutschland aber nicht ohne Weiteres ausüben. Nach einer Beratung wird geprüft, ob eine Umschulung in einen anerkannten Ausbildungsberuf gefördert werden kann.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 1 Absatz 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG) | Bundesagentur für Arbeit – Umschulung und berufliche Weiterbildung

Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Definition: „Unbegleitete Minderjährige“ (UMA) sind ausländische Kinder oder Jugendliche, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland kommen oder ohne solche Personen im Bundesgebiet zurückbleiben.

Im deutschen Recht ist heute vor allem die Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Ausländer“ (UMA) gebräuchlich. „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF) ist dagegen kein eigenständiger rechtlicher Status. Entscheidend sind Minderjährigkeit und das Fehlen einer sorge- oder erziehungsberechtigten Person im Inland.

Einfach erklärt: Ein unbegleiteter Minderjähriger ist zunächst ein Kind oder Jugendlicher, für den das Jugendamt verantwortlich ist. Das bedeutet nicht automatisch, dass die Person bereits als Flüchtling anerkannt ist.

Praktischer Hinweis: Kommt ein ausländisches Kind oder ein ausländiger Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland, ist das Jugendamt grundsätzlich zur Inobhutnahme verpflichtet (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Während der Inobhutnahme muss das Jugendamt unter anderem die Situation klären und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers veranlassen. Ein Asylantrag ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unverzüglich einzureichen. Das Asylverfahren selbst ist kein eigenes „UMF-Verfahren“; es gelten die allgemeinen asylrechtlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und der besonderen Verfahrensgarantien für Minderjährige.

Beispiel: Ein 16-jähriger Jugendlicher reist ohne Eltern nach Deutschland ein. Das Jugendamt nimmt ihn in Obhut und sorgt für seine vorläufige Unterbringung. Anschließend wird geprüft, welche Hilfen, welche Vertretung durch einen Vormund und gegebenenfalls welches asyl- oder aufenthaltsrechtliche Verfahren erforderlich sind.

Beratung und psychosoziale Unterstützung: In Deutschland gibt es spezielle Beratungsstellen für minderjährige Asylsuchende und unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Den gesetzlichen Vormund*innen dieser Kinder und Jugendlichen wird empfohlen, möglichst bereits vor der Stellung des Asylantrags und vor der persönlichen Anhörung Kontakt zu einer solchen Beratungsstelle aufzunehmen. Aber auch wenn der Asylantrag bereits gestellt wurde, ist es wichtig, eine entsprechende Beratungsstelle zu kontaktieren. Dort kann geprüft werden, ob besondere Unterstützung, Gespräche mit einer Psychologin oder einem Psychologen beziehungsweise eine psychotherapeutische Behandlung erforderlich sind. Wenn dies notwendig ist, können die Beratungsstellen die minderjährigen Asylsuchenden auch während des Asylverfahrens begleiten und unterstützen.

Im Vorfeld der Anhörung müssen dem BAMF durch den/die Vormund*in besondere Vulnerabilitäten (z. B. Betroffenheit von Menschenhandel, FGMC, psychische Belastungen etc.) mitgeteilt werden. Außerdem sollten die gewünschte Sprache, in der die Anhörung durchgeführt werden soll, sowie gegebenenfalls der Wunsch nach einer weiblichen Anhörungsperson mitgeteilt werden. Für die Anhörung und Entscheidung setzt das BAMF-Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige ein.

Rechtsgrundlagen / Quellen:§ 42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen | BAMF – Das deutsche Asylverfahren | UMF im Asylverfahren | UMF- Rechte in Deutschland | (Unbegleitete) minderjährige Geflüchtete

United Nations Voluntary Fund for Victims of Torture (UNVFVT)

Definition: Der United Nations Voluntary Fund for Victims of Torture (UNVFVT) ist ein freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen, der über das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) verwaltet wird. Der Fonds unterstützt Organisationen, die Folteropfer und ihre Familienangehörigen direkt unterstützen, insbesondere bei medizinischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher und humanitärer Hilfe.

Einfach erklärt: Der UNVFVT ist kein deutsches Entschädigungsprogramm und keine deutsche Behörde. Er finanziert Organisationen, die Folteropfer und ihre Familien unterstützen.

Praktischer Hinweis: Für die Flüchtlingsarbeit kann der Fonds insbesondere als Hintergrundinformation über internationale Unterstützungsstrukturen für Folterüberlebende relevant sein. Einzelpersonen stellen dort nicht einfach einen Antrag auf einen deutschen Aufenthaltstitel oder eine deutsche Entschädigungsleistung.

Beispiel: Eine Organisation in Deutschland bietet psychosoziale und rechtliche Unterstützung für Folterüberlebende an und erhält für ein entsprechendes Projekt Fördermittel aus dem UNVFVT. Der Fonds finanziert damit die Organisation bzw. das Projekt, nicht einen deutschen Aufenthaltstitel der einzelnen betroffenen Person.

Beratung und psychosoziale Unterstützung: In Deutschland gibt es spezielle Beratungsstellen für Überlebende von Folterüberlebende. Menschen, die Haft und Folter überlebt haben, wird empfohlen, möglichst bereits vor der Stellung eines Asylantrags und vor der persönlichen Anhörung Kontakt zu einer solchen Beratungsstelle aufzunehmen. Aber auch wenn der Asylantrag bereits gestellt wurde, ist es wichtig, eine entsprechende Beratungsstelle zu kontaktieren. Dort kann geprüft werden, ob besondere Unterstützung, Gespräche mit einer Psychologin oder einem Psychologen beziehungsweise eine psychotherapeutische Behandlung erforderlich sind. Wenn dies notwendig ist, können die Beratungsstellen die Asylsuchenden auch während des Asylverfahrens begleiten und unterstützen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: OHCHR – United Nations Voluntary Fund for Victims of Torture | Beratungsstellen für Überlebende von Haft und Folter

UNO - Flüchtlingshilfe

Definition: Die UNO-Flüchtlingshilfe ist der deutsche Partner des UNHCR und unterstützt die Arbeit des UN-Flüchtlingshilfswerks durch Spenden, Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung von Projekten. Sie ist eine eigenständige deutsche Organisation und nicht selbst das UNHCR.

Einfach erklärt: Die UNO-Flüchtlingshilfe sammelt Spenden und unterstützt damit die internationale Flüchtlingshilfe. Sie ist von der staatlichen deutschen Asylverwaltung zu unterscheiden.

Praktischer Hinweis: Für Ratsuchende ist wichtig: Die UNO-Flüchtlingshilfe entscheidet nicht über Asylanträge und erteilt keine Aufenthaltstitel. Ihre Angebote und Informationen können dennoch als ergänzende Informationsquelle zur internationalen Flüchtlingshilfe nützlich sein.

UNHCR bietet Geflüchtete keine individuelle Beratung an. Vielmehr unterstützt UNHCR bestimmte Beratungsstellen für Geflüchtete, sofern diese die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, auch finanziell. Darüber hinaus veröffentlicht UNHCR Informationen zu Flucht und Asyl sowie zu den Problemen und der Situation von Geflüchteten und trägt dazu bei, die Öffentlichkeit für diese Themen zu sensibilisieren.

Beispiel: Eine Beratungsstelle möchte Informationsmaterial zur internationalen Flüchtlingshilfe weitergeben. Sie kann hierfür auf Veröffentlichungen der UNO-Flüchtlingshilfe und des UNHCR zurückgreifen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: UNO-Flüchtlingshilfe – Über uns

Urteil

Definition: Ein Urteil ist eine gerichtliche Entscheidung, die insbesondere nach einer mündlichen Verhandlung oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in anderer Form ergeht. In verwaltungsgerichtlichen Verfahren enthält ein Urteil unter anderem die Urteilsformel, den Tatbestand, die Entscheidungsgründe und die Rechtsmittelbelehrung.

Einfach erklärt: Mit einem Urteil entscheidet ein Gericht über einen Rechtsstreit und legt fest, wie der Fall rechtlich beurteilt wird.

Praktischer Hinweis: Nach Erhalt eines Urteils sollte insbesondere geprüft werden, ob und welches Rechtsmittel oder welcher andere Rechtsbehelf möglich ist und welche Frist dafür gilt. Ein Urteil ist nicht in jedem Fall sofort rechtskräftig. Ein rechtskräftiges Urteil bindet die Beteiligten grundsätzlich im Umfang der gerichtlichen Entscheidung.

Unterschied zwischen Urteil und Beschluss: Ein **Urteil** ist grundsätzlich die Entscheidung des Gerichts über die Klage in der Hauptsache. Ein **Beschluss** ist eine andere Form gerichtlicher Entscheidung und kann beispielsweise verfahrensrechtliche Fragen betreffen. In Asylverfahren kann die Kammer etwa durch Beschluss entscheiden, dass das Verfahren gemäß § 76 AsylG von einem Einzelrichter weitergeführt und entschieden wird. Deshalb bedeutet ein Beschluss nicht automatisch eine Entscheidung über die eigentliche Asylklage. Bei jedem Beschluss und Urteil sollte auf den Inhalt, die Rechtsbehelfsbelehrung und gegebenenfalls die darin genannten Fristen geachtet werden.

Beispiel: Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Klage einer asylsuchenden Person gegen einen Bescheid des BAMF. Im Urteil begründet das Gericht, warum es der Klage stattgibt oder sie abweist und welche weiteren Rechtsmittel gegebenenfalls möglich sind.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 117 VwGO – Inhalt des Urteils | § 121 VwGO – Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile | § 124 VwGO – Berufung | § 76 AsylG

Verpflichtungserklärung

Definition: Eine Verpflichtungserklärung ist eine Erklärung, mit der sich eine Person gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt einer einreisenden ausländischen Person zu tragen. Die gesetzliche Grundlage ist insbesondere § 68 AufenthG.

Einfach erklärt: Eine Person in Deutschland kann sich verpflichten, für den Lebensunterhalt einer anderen Person aufzukommen, damit diese unter bestimmten Voraussetzungen nach Deutschland einreisen kann.

Praktischer Hinweis: Eine Verpflichtungserklärung kann erhebliche finanzielle Folgen haben. Nach der geltenden Rechtslage besteht die Haftung grundsätzlich für fünf Jahre ab der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise. Eine spätere Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen oder die Zuerkennung internationalen Schutzes beendet die Verpflichtung innerhalb dieses Zeitraums nicht automatisch. Vor der Abgabe sollte deshalb genau geprüft werden, welche finanziellen Folgen entstehen können.

Wenn eine Person mit einer Verpflichtungserklärung als Besucher*in nach Deutschland eingereist ist und anschließend einen Asylantrag stellt, endet die Verpflichtungserklärung nicht allein durch die Stellung des Asylantrags. Die verpflichtete Person kann daher grundsätzlich auch für während des Asylverfahrens entstehende öffentliche Kosten, insbesondere für Leistungen zum Lebensunterhalt und gegebenenfalls für die Gesundheitsversorgung, in Anspruch genommen werden. Nach der derzeitigen Rechtslage besteht die Haftung grundsätzlich für fünf Jahre ab der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise.

Beispiel: Eine in Deutschland lebende Person gibt für einen Besuch oder eine andere gesetzlich vorgesehene Einreise eine Verpflichtungserklärung ab. Sie muss sich vorher über Umfang und Dauer ihrer möglichen finanziellen Haftung informieren.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 68 AufenthG – Haftung für Lebensunterhalt | AufenthV – Vorschriften zur Verpflichtungserklärung

Verwaltungsgericht (VG)

Definition: Das Verwaltungsgericht ist die erste gerichtliche Instanz der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im Asylrecht entscheiden Verwaltungsgerichte insbesondere über Klagen gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie über bestimmte Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz.

Einfach erklärt: Wenn ein BAMF-Bescheid angefochten werden soll, ist in der Regel das zuständige Verwaltungsgericht die erste gerichtliche Anlaufstelle.

Praktischer Hinweis: Im Asylrecht gelten teilweise sehr kurze Fristen. Nach Zustellung eines Bescheids muss deshalb sofort geprüft werden, welche Rechtsbehelfsfrist gilt und ob zusätzlich vorläufiger Rechtsschutz erforderlich ist.

Beispiel: Das BAMF lehnt den Asylantrag einer Person ab. Die Person möchte die Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen und erhebt beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage.

Hinweis 1: Die Klage muss innerhalb der Frist erhoben werden, die in dem ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angegeben ist.

Hinweis 2: Eine Klage beim Verwaltungsgericht kann grundsätzlich auch ohne Rechtsanwalt erhoben werden. Beratungsstellen können bei der Formulierung und Einreichung der Klage unterstützen. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht zu empfehlen, da insbesondere die Klagebegründung den rechtlichen Anforderungen entsprechen sollte und eine fachkundige rechtliche Vertretung in vielen Fällen sinnvoll ist.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 40 VwGO – Verwaltungsrechtsweg | § 52 VwGO – örtliche Zuständigkeit | § 74 AsylG – Klagefrist

VIS – Visa-Informationssystem

Definition: Das Visa-Informationssystem (VIS) ist ein europäisches Informationssystem für die Verarbeitung und den Austausch von Daten zu Schengen-Visa. Es ermöglicht den zuständigen Behörden unter anderem, Daten zu Visumanträgen und erteilten Visa zu speichern und abzugleichen. Dazu gehören insbesondere biometrische Daten wie Fingerabdrücke und ein Lichtbild, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei der Beantragung eines Schengen-Visums erfassen die zuständigen Visumbehörden der Schengen-Staaten – in der Regel in den Konsulaten oder anderen zuständigen Auslandsvertretungen im Herkunfts- beziehungsweise Aufenthaltsstaat der antragstellenden Person – die persönlichen Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die erforderlichen biometrischen Daten und speichern diese im Visa-Informationssystem (VIS).

Einfach erklärt: VIS hilft den zuständigen Behörden dabei, Visa-Anträge und Visa-Daten europaweit abzugleichen und die Identität einer visumpflichtigen Person zu überprüfen.

Praktischer Hinweis: Bei der Registrierung eines Asylantrags werden die Fingerabdrücke und die persönlichen Daten der antragstellenden Person im Visa-Informationssystem (VIS) überprüft.

Im Asyl- und Aufenthaltsbereich kann ein Treffer im VIS für die Zuständigkeitsprüfung und die Ermittlung früherer Visa relevant sein. Ein VIS-Treffer bedeutet jedoch nicht automatisch, dass ein bestimmter Staat für ein Asylverfahren zuständig ist. Dafür müssen die jeweils geltenden Zuständigkeitsregeln geprüft werden.

Beispiel: Eine Person stellt in Deutschland einen Asylantrag. Bei der Prüfung wird festgestellt, dass für sie zuvor ein Schengen-Visum eines anderen Staates erteilt wurde. Die zuständigen Behörden können diese Information über das VIS berücksichtigen und anschließend prüfen, welche rechtlichen Folgen sich daraus ergeben.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Bundesverwaltungsamt – Visa-Informationssystem (VIS) | EU-Kommission – Visa Information System (VIS)

Vollmacht

Definition: Eine Vollmacht ist die Ermächtigung einer Person, eine andere Person in bestimmten Angelegenheiten rechtlich zu vertreten. Im Verwaltungsverfahren kann sich eine beteiligte Person nach § 14 VwVfG durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Umfang und Grenzen der Vollmacht ergeben sich aus ihrem Inhalt.

Einfach erklärt: Mit einer Vollmacht erlaubt eine Person einer anderen Person, bestimmte Angelegenheiten für sie zu erledigen oder sie gegenüber einer Behörde zu vertreten.

Praktischer Hinweis: Eine Vollmacht sollte möglichst klar festlegen, für welche Angelegenheiten sie gilt. Im Verwaltungsverfahren kann die Behörde verlangen, dass die Vollmacht schriftlich nachgewiesen wird. Vor Gerichten gelten zusätzliche Regeln darüber, wer als Bevollmächtigte oder Beistände auftreten darf.

Eine Vollmacht kann mit einer Schweigepflichtentbindung verbunden werden. Wenn die bevollmächtigte Person auch vertrauliche Informationen, insbesondere medizinische Unterlagen oder andere personenbezogene Dokumente, bei Behörden oder in einem Verfahren verwenden soll, sollte darauf geachtet werden, dass eine entsprechende Schweigepflichtentbindung ausdrücklich erteilt und in der Vollmacht bzw. in einer gesonderten Erklärung festgehalten wird. Dadurch können die zur Verschwiegenheit verpflichteten Stellen die erforderlichen Unterlagen und Informationen an die bevollmächtigte Person weitergeben.

Beispiel: Eine Person erteilt einer Beratungsstelle oder einer anwaltlichen Vertretung eine schriftliche Vollmacht, damit diese in einem bestimmten Verwaltungsverfahren mit der zuständigen Behörde kommunizieren kann.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 14 VwVfG – Bevollmächtigte und Beistände | § 67 VwGO – Vertretung vor dem Verwaltungsgericht | § 164 BGB – Wirkung der Erklärung des Vertreters

Vormund

Definition: Ein Vormund ist eine vom Familiengericht bestellte Person oder Stelle, die die rechtliche Vertretung und die Personensorge für eine minderjährige Person

übernimmt, wenn keine sorgeberechtigten Eltern vorhanden sind oder diese die Person nicht rechtlich vertreten können. Vormund kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch das Jugendamt sein.

Einfach erklärt: Ein Vormund vertritt ein Kind oder einen Jugendlichen rechtlich und sorgt dafür, dass wichtige Entscheidungen in dessen Interesse getroffen werden.

Praktischer Hinweis: Bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist die Vormundschaft besonders wichtig, weil Minderjährige in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten nicht in allen Bereichen selbst handlungsfähig sind. Das Jugendamt nimmt unbegleitete Minderjährige zunächst in Obhut; anschließend muss die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers veranlasst werden. Der Vormund muss die wachsende Fähigkeit des Mündels zur selbstständigen und verantwortungsbewussten Entscheidung berücksichtigen.

Bei volljährigen Personen, die aufgrund einer körperlichen, psychischen oder geistigen Erkrankung oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können, kann beim Betreuungsgericht die Bestellung eines rechtlichen Betreuers angeregt oder beantragt werden. Eine rechtliche Betreuung wird jedoch nur angeordnet, wenn sie erforderlich ist. Für volljährige Personen ist der Begriff „Betreuer“ bzw. „rechtlicher Betreuer“ zu verwenden; der Begriff „Vormund“ bezieht sich grundsätzlich auf Minderjährige.

Beispiel: Ein 15-jähriger unbegleiteter Minderjähriger kommt ohne Eltern nach Deutschland. Nach der Inobhutnahme wird die Bestellung eines Vormunds veranlasst, der ihn unter anderem bei wichtigen rechtlichen Angelegenheiten vertritt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: §§ 1773 und 1774 BGB – Voraussetzungen und Bestellung des Vormunds | § 1790 BGB – Amtsführung des Vormunds | § 42 SGB VIII – Inobhutnahme | § 1814 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Weiterbildung

Definition: Weiterbildung bezeichnet Bildungsmaßnahmen, durch die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten oder Qualifikationen erweitert oder aktualisiert werden. Sie kann insbesondere für Menschen wichtig sein, die bereits über Berufserfahrung verfügen, aber zusätzliche Kenntnisse benötigen, um auf dem deutschen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Einfach erklärt: Eine Weiterbildung hilft dabei, neue berufliche Kenntnisse zu erwerben oder vorhandene Kenntnisse zu erweitern.

Praktischer Hinweis: Für Geflüchtete kann eine Weiterbildung für die berufliche Integration oder die Anpassung an Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes wichtig sein. Je nach Aufenthaltsstatus und persönlicher Situation können Agentur für

Arbeit oder Jobcenter für Beratung und Förderung zuständig sein. Eine Förderung muss grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme geklärt werden.

Für eine fachkundige Beratung zu diesem Thema gibt es neben der Agentur für Arbeit zahlreiche spezialisierte Beratungsstellen. Diese können je nach Stadt und Region unterschiedliche Bezeichnungen haben.

Beispiel: Eine geflüchtete Person hat eine berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, benötigt aber zusätzliche Kenntnisse für den Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt. Sie prüft mit der zuständigen Stelle, ob eine Weiterbildung gefördert werden kann.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 81 SGB III | Bundesagentur für Arbeit – Weiterbildung

Widerspruch

Definition: Der Widerspruch ist ein förmlicher Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt. Mit einem Widerspruch kann eine betroffene Person erreichen, dass die Behörde ihre Entscheidung nochmals überprüft. Ob ein Widerspruch zulässig und erforderlich ist, hängt vom jeweiligen Rechtsgebiet und der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides ab.

Einfach erklärt: Wer mit einer behördlichen Entscheidung nicht einverstanden ist, kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Widerspruch einlegen, damit die Behörde ihre Entscheidung erneut überprüft.

Praktischer Hinweis: Die Frist für einen Widerspruch beträgt häufig einen Monat. Die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheides muss genau gelesen werden. Im Asylrecht gelten Besonderheiten: Gegen Entscheidungen des BAMF ist nicht in jedem Fall ein Widerspruchsverfahren vorgesehen; häufig ist unmittelbar das Verwaltungsgericht zuständig.

Der Erfolg eines Widerspruchs hängt von der Begründung und den vorgelegten Unterlagen ab. Es wird empfohlen, in solchen Fällen die Unterstützung einer Beratungsstelle oder eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin in Anspruch zu nehmen.

Beispiel: Eine geflüchtete Person erhält einen Bescheid, mit dem eine beantragte Leistung abgelehnt wird. In der Rechtsbehelfsbelehrung steht, dass Widerspruch eingelegt werden kann. Die Person legt fristgerecht Widerspruch ein.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 68 VwGO | § 70 VwGO | § 73 VwGO

Wohnsitzauflage / Wohnsitzregelung

Definition: Eine Wohnsitzauflage verpflichtet eine Person unter den gesetzlichen Voraussetzungen dazu, ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem bestimmten Ort beziehungsweise in einem bestimmten Land zu nehmen. Im Aufenthaltsrecht ist insbesondere § 12a AufenthG relevant. Die Regelung betrifft bestimmte Schutzberechtigte und kann grundsätzlich für einen begrenzten Zeitraum gelten. Von der Wohnsitzauflage sind räumliche Beschränkungen der Bewegungsfreiheit zu unterscheiden.

Einfach erklärt: Eine Wohnsitzauflage bedeutet: Die Person darf grundsätzlich nicht frei wählen, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. Sie ist aber nicht dasselbe wie eine Residenzpflicht oder ein allgemeines Verbot, einen bestimmten Ort zu verlassen.

Praktischer Hinweis: Bei einer Beratung muss zunächst geprüft werden, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Wohnsitzauflage besteht. § 12a AufenthG enthält unter anderem Regeln zur Wohnsitzzuweisung für bestimmte Schutzberechtigte sowie Ausnahmen und Möglichkeiten zur Aufhebung oder Änderung. Auch Arbeit, Ausbildung, Studium, familiäre Gründe und bestimmte Härtefälle können relevant sein. Eine konkrete Prüfung des Einzelfalls ist deshalb erforderlich.

Für die Zuweisung und die Anträge auf Änderung oder Aufhebung einer Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG ist in Nordrhein-Westfalen landesweit die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Beispiel: Eine anerkannte Schutzberechtigte Person erhält eine Aufenthaltserlaubnis und unterliegt einer Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG. Sie möchte wegen einer Arbeitsstelle in ein anderes Bundesland ziehen. Vor dem Umzug muss geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage erfüllt sind.

Hinweis: Aufgrund der hohen Bevölkerungszahl Nordrhein-Westfalens wird dieses Bundesland hier als Beispiel genannt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 12a AufenthG – Wohnsitzregelung | BAMF – Wohnsitzregelung / Arbeitsaufnahme | Antrag auf Änderung der Wohnsitzzuweisung

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)

Definition: Eine Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) ist eine besondere Ausländerbehörde des Landes beziehungsweise der Landesverwaltung, die bestimmte ausländerrechtliche Aufgaben zentral wahrnimmt. Welche Aufgaben und welche Zuständigkeit eine ZAB hat, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht und der konkreten Organisationsstruktur.

Die ZAB betreut zum Beispiel ausländische Personen, solange diese in landesweiten Erstaufnahmeeinrichtungen oder Unterkünften untergebracht sind. Sie koordiniert oft landesweite Transportmaßnahmen bei Ausreisen, beschafft Passersatzpapiere oder bearbeitet ausländerrechtliche Sonderverfahren.

Einfach erklärt: Die ZAB ist nicht automatisch für alle Ausländerinnen und Ausländer zuständig. Je nach Bundesland und Aufenthaltsort können weiterhin die örtlichen Ausländerbehörden zuständig sein.

Praktischer Hinweis: In Nordrhein-Westfalen bestehen zentrale Ausländerbehörden mit besonderen Zuständigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Personen in Landeseinrichtungen und bestimmten Aufgaben der Rückführung. Für eine konkrete aufenthaltsrechtliche Angelegenheit muss deshalb immer geprüft werden, welche Behörde örtlich und sachlich zuständig ist.

Beispiel: Eine Person lebt in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes. Für bestimmte ausländerrechtliche Angelegenheiten kann die zuständige ZAB eingeschaltet sein. Für andere Anliegen bleibt möglicherweise die kommunale Ausländerbehörde zuständig.

Hinweis: Aufgrund der hohen Bevölkerungszahl Nordrhein-Westfalens wird dieses Bundesland hier als Beispiel genannt.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Bezirksregierung Arnsberg – Ausländerangelegenheiten | Aufgaben der ZAB

Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE)

Definition: Eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterbringung von Asylsuchenden im Rahmen des Aufnahme- und Verteilungssystems. Asylsuchende können nach der Erstaufnahme einer ZUE zugewiesen werden und dort bis zur weiteren Zuweisung an eine Kommune verbleiben. Die konkrete Aufenthaltsdauer hängt vom Einzelfall und den gesetzlichen sowie organisatorischen Vorgaben ab.

Einfach erklärt: Die ZUE ist eine Unterkunft des Landes und keine private Wohnung. Sie ist Teil des Aufnahmesystems für Asylsuchende und von einer kommunalen Unterkunft zu unterscheiden.

Praktischer Hinweis: In einer ZUE können neben der Unterbringung verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote vorhanden sein. Die Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen während des Aufenthalts den für ihre jeweilige aufenthaltsrechtliche Situation geltenden Regeln. Die konkrete Organisation der Einrichtungen kann sich ändern.

Beispiel: Eine asylsuchende Person wird nach der Erstaufnahme einer ZUE zugewiesen. Dort lebt sie zunächst im Rahmen des Aufnahmesystems des Landes.

Nach der weiteren Zuweisung kann sie in eine kommunale Unterkunft oder eine andere Wohnform wechseln.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE) | BAMF – Das deutsche Asylverfahren

Zeugnisanerkennung / Zeugnisbewertung

Definition: Zeugnisanerkennung und Zeugnisbewertung bezeichnen unterschiedliche Verfahren zur Einordnung ausländischer Bildungs- und Berufsqualifikationen in Deutschland. Bei der Zeugnisanerkennung wird insbesondere geprüft, ob ein ausländischer Schulabschluss einem deutschen Schulabschluss gleichgestellt werden kann. Eine Zeugnisbewertung kann beispielsweise bei ausländischen Hochschulabschlüssen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erfolgen. Die zuständige Stelle hängt von der Art des Abschlusses und vom jeweiligen Beruf oder Bildungsweg ab.

Einfach erklärt: Nicht jeder ausländische Abschluss wird in Deutschland automatisch einem deutschen Abschluss gleichgestellt. Je nach Art des Zeugnisses muss geprüft werden, welche deutsche Qualifikation ihm entspricht und welche Stelle dafür zuständig ist.

Praktischer Hinweis: Es ist wichtig, zwischen Schulabschluss, Berufsqualifikation und Hochschulabschluss zu unterscheiden. Für ausländische Schulabschlüsse sind grundsätzlich die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder zuständig. Für ausländische Hochschulabschlüsse kann die ZAB eine individuelle Zeugnisbewertung durchführen. Bei reglementierten Berufen ist häufig ein eigenes Anerkennungsverfahren erforderlich.

In den 16 Bundesländern gibt es Unterschiede bei den Verwaltungsverfahren und den zuständigen Stellen für die Bewertung bzw. Anerkennung von Dokumenten. Die Unterlagen müssen bei der zuständigen Stelle des Bundeslandes eingereicht werden, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz hat. Erforderliche ausländische Dokumente müssen grundsätzlich im Original vorgelegt und von einer in Deutschland anerkannten bzw. beeidigten Übersetzerin oder einem beeidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt werden.

Beispiel: Eine geflüchtete Person hat im Herkunftsland ein Hochschulstudium abgeschlossen und möchte in Deutschland in einem entsprechenden Beruf arbeiten. Zunächst wird geprüft, ob eine Zeugnisbewertung durch die ZAB sinnvoll ist oder ob für den konkreten Beruf ein förmliches Anerkennungsverfahren erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen / Quellen: ZAB – Zeugnisbewertung | Anerkennung in Deutschland | Bundesagentur für Arbeit – Anerkennung

Zulassung der Berufung

Definition: Die Zulassung der Berufung ist die Entscheidung darüber, ob gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts eine Berufung zum Oberverwaltungsgericht

beziehungsweise Verwaltungsgerichtshof möglich ist. Im Asylverfahren gelten hierfür besondere Regelungen nach § 78 AsylG. In den dort genannten Fällen ist die Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts nur möglich, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Nach § 78 Abs. 3 AsylG ist die Berufung insbesondere zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung eines höheren Gerichts abweicht und darauf beruht oder ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Einfach erklärt: Nicht jedes Urteil des Verwaltungsgerichts in einem Asylverfahren kann automatisch mit einer Berufung angefochten werden. In bestimmten Fällen muss zunächst die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Praktischer Hinweis: Wer die Zulassung der Berufung beantragen möchte, muss die gesetzlichen Voraussetzungen beachten und die jeweiligen Fristen einhalten. Bei einem nicht im Urteil zugelassenen Rechtsmittel ist insbesondere § 78 AsylG zu beachten. Die Zulassung der Berufung ist nicht dasselbe wie die Berufung selbst.

Ob ein entsprechender Antrag überhaupt Aussicht auf Erfolg hat, sollte direkt mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt besprochen werden, die bzw. der den Fall betreut.

Beispiel: Ein Verwaltungsgericht weist die Klage einer asylsuchenden Person ab. Die betroffene Person ist der Auffassung, dass das Urteil von der Rechtsprechung eines Oberverwaltungsgerichts abweicht. Sie prüft deshalb, ob die Voraussetzungen für einen Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 78 AsylG vorliegen.

Rechtsgrundlagen / Quellen: § 78 AsylG | §§ 124 und 124a VwGO

****

Einige nützliche Fachwebseiten zum Asyl- und Aufenthaltsrecht

- Asyl & Migration- AsylnetInformationsverbund
- Bundesverband Psychosozialer Zentren
- Flüchtlingsrat Berlin
- Flüchtlingsrat NRW - Flüchtlingsrat NRW
- GGUA - Qualifizierung der Flüchtlingsberatung
- Handbook Germany
- Handbook Germany/ Farsi-Dari
- Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum
- MiGAZIN-Newsletter
- Pro Asyl